



FRAGEN DER FREIHEIT

EINE SCHRIFTENREIHE

FOLGE 54/55

NOVEMBER 1966

Willst nicht Salz und Schmalz verlieren;
Mußt gemäß den Urgeschichten,
Wenn du Leute willst gastieren,
Dich nach Schnauz und Schnabel richten.

Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

Schriftenreihe für Ordnungsfragen der Wirtschaft,
des Staates und des kulturellen Lebens

FOLGE 54/55

November 1966

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch

Lothar Vogel

Postverlagsort: 655 Bad Kreuznach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Paul Heinrich Diehl</i> Begrüßungsansprache auf der 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 30. Juli bis 9. August 1966 in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee	3
<i>Diether Vogel</i> Das Wesen der Verfassung	10
<i>Herbert K. R. Müller</i> Das Bodenproblem einst und jetzt Fortsetzung von Folge 52/53 und Schluß	22
<i>Gawan Vogel</i> Verfassung und Wirtschaft	36
* * Bericht über die 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung.	46
<i>A. Dorfner</i> Herrsching 1966	77
Buchbesprechung	79
Übersicht über die in „Fragen der Freiheit“ seither behandelten Themen	81

Begrüßungsansprache

auf der 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 30. Juli bis 9. August 1966 in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee

Im Rahmen der Aufgaben, die sich dieses Seminar gestellt hat, soll in dieser Sommertagung der Fragenkomplex, den wir mit dem Thema „Verfassung und Verfassungswirklichkeit“ umschrieben haben, zur Debatte stehen. Wir wollen damit in dieser Tagung, die zugleich als unser zwanzigstes Treffen, ein kleines Jubiläum für uns bedeutet, Fragen zum Gegenstand unserer Untersuchung machen, deren rechte Beantwortung für jede Volksgemeinschaft von größter schicksalhafter Bedeutung ist.

Die Frage nach der zweckmäßigsten Ordnung innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft hält in unseren Tagen die Völker der Erde in einem Maße in Atem, wie niemals zuvor in der Geschichte unseres Erdballs. Die rasante Entwicklung der modernen Kommunikationsmittel, der Wissenschaft, der Technik und der sich daraus ergebenden zivilisatorischen Errungenschaften haben zu einer weitgehenden Konformität der Bewußtseinslage bei fast allen Völkern der Erde geführt, und sie damit geistig einander näher gebracht. Sie hat aber andererseits und insbesondere bei der großen Zahl der zivilisatorisch spätentwickelten Völker zu einem mächtigen Ansteigen des Selbstgefühls, zu einem gesteigerten Bewußtwerden der eigenen Persönlichkeit und im Gefolge der eigenen Nationalität geführt.

In kurzer Folge entstand so *ein* selbständiger Staat nach dem anderen und die Frage nach dem Zusammenleben ihrer Bürger mußte damit für sie neu gestellt werden. In dem Augenblick aber, als man ernstlich an die Konsolidierung dieser neuen Staaten heranging, wurde offenbar, wie wenig Klarheit allenthalben über den dabei einzuschlagenden Weg bestand und mit welch mangelhaften Vorstellungen man sich an die Lösung dieser Aufgabe herangewagt hatte.

Welch ein chaotisches Bild entrollt sich denn auch vor uns, allein aus den täglichen Meldungen unserer Nachrichtenorgane! Wir hören und lesen von siegreichen und gescheiterten Revolutionen, von Potentaten, die heute umjubelt und morgen bereits wieder gestürzt sind, von Vertragsbruch und

Mißwirtschaft. Persönlicher Ehrgeiz, Gruppenegoismen und überspitzter Nationalstolz feiern Triumphe. Und zwischen all diesem Wirrwarr einander widerstrebender Kräfte und Mächte steht — ihnen hilflos ausgeliefert der Mensch — eben der Mensch, um dessen Wohlfahrt willen oder zu dessen angeblicher Befreiung dieser ganze Hexenkessel in Szene gesetzt wurde.

Vergebens halten wir Ausschau nach einem beispielhaften Regime irgendwo in der Welt, das für jene jungen Völker wirkliches Vorbild sein könnte!

Aus größerer Perspektive gesehen aber ist dieses makabere Schauspiel nichts anderes, als der Ausdruck der allgemeinen Ratlosigkeit gegenüber der entscheidenden Aufgabe, die den Völkern gestellt ist: eine Daseinsform für das Zusammenleben der Menschen zu finden, innerhalb deren das Individuum sein Leben in *der* seinem Wesen gemäßen Art verbringen kann und darf, um so die Voraussetzung für seine bestmögliche Entwicklung zu gewinnen.

Derselbe Mensch, der mit dem wunderbarsten Erfindergeist ausgestattet, die Geheimnisse des Mikro- und des Makrokosmos weitgehend zu enträtseln im Begriffe steht, hat bis heute in der Frage des Zusammenlebens mit seinesgleichen noch keine Form gefunden, die seiner als dem erhabensten Wesen der Schöpfung würdig wäre, und er greift nach wie vor zu den primitivsten urzeitlichen Mitteln, zu Gewalt und Mord, um sich auf dieser Erde einzurichten.

Bei allen Tiergattungen ist das friedliche Zusammenleben der Art eine Selbstverständlichkeit. Warum aber, so möchte man fragen, hat die Gattung Mensch gerade bezüglich dieses natürlichsten Verhaltens im Verkehr mit seinesgleichen so weitgehend versagt?

Nach den Ergebnissen der neueren Forschung läßt sich durchaus vermuten, daß in vorgeschichtlicher Zeit ein Zustand weitgehenden friedlichen Zusammenlebens zwischen den Sippen und Stämmen bestanden hat, und unter dem damals in Kraft befindlichen Mutterrecht noch ein stark entwickeltes Gemeinschaftsgefühl vorherrschend war. In historischer Zeit hat sich dann das physisch stärkere Geschlecht als das beherrschende durchgesetzt. Das Recht des Stärkeren gewann die Oberhand. Und seither wird die Welt von der Macht regiert. Macht aber als die Auswirkung eines *subjektiven* Vermögens ist mehr oder weniger mit Willkür gepaart. Wie weit der Mächtige Gerechtigkeit walten läßt, bestimmt er selbst. Erst im Laufe einer langen geschichtlichen Entwicklung beginnt das Recht gegenüber der Macht sich langsam durchzusetzen und in den Verfassungen der Staaten seine gesetzliche Fundierung zu erlangen. Macht soll von nun an nicht mehr um ihrer selbst willen bestehen, sondern um das Recht zu schützen, und sie soll allein nur in den Händen des Staates liegen. Aber dieser Verfassungsstaat

als alleiniger Machtkörper ist noch nie Wirklichkeit geworden. Schon bei seiner Gründung nahm er überkommene Mächte in sich auf, die sich sehr häufig als weit wirksamer erwiesen, als die Staatsgewalt und die in die Privatsphäre des Bürgers weit empfindlicher eingriffen als jene. Da waren es im Zeitalter der Agrarwirtschaft die Grundherren und zur Zeit der beginnenden Industrialisierung die „Kraut- und Schlotbarone“, die sich nicht selten als die Stärkeren im Staate erwiesen und gegen die sich schließlich der Zorn der Schwachen in oft blutigen Revolutionen entlud. Aber die Beseitigung der Tyrannen entpuppte sich in allen Fällen im Endeffekt als ein Scheinsieg. Denn man hatte seinen Angriff gegen die *sichtbaren* Sünder gerichtet, den eigentlichen Feind jedoch wegen seiner Anonymität überhaupt nicht erkannt.

Zwar begann allmählich die Einsicht die Oberhand zu gewinnen, daß der Kampf nicht den Personen, sondern dem System gelten müsse, aber in der Praxis änderte sich die Taktik des Kampfes deshalb in keiner Weise, nur daß man statt den Unternehmer totzuschlagen, ihn nunmehr mit Hilfe des Streiks zu erledigen sucht. Und da auch der Streik sich nur als bedingt wirksam erweist, soll nun der mächtige Feind durch einen noch Mächtigeren überwunden werden. Und dieser Mächtigere soll der Staat sein. So legt man denn in den sozialistisch regierten Ländern die wirtschaftliche Macht in die Hand des Staates, daß heißt aber in Wirklichkeit in die Hände einer durch die Staatsautorität gedeckten Bürokratie und verschlimmert dadurch das Übel ins Ungemessene.

Mit dieser generellen Überantwortung von Aufgaben an den Staat, die die ureigenste Domäne des wirtschaftenden Menschen sein sollen, ist der erste entscheidende Schritt zur Selbstaufgabe der freien Persönlichkeit getan. Diese entäußert sich damit des Verfügungsrechts über die materiellen Grundlagen des eigenen Daseins, ihrer wirtschaftlichen Existenz. Analog liegen die Verhältnisse im Bereich der Bildung.

Der eben erst aus vielerlei Bevormundung befreite, zum Selbstbewußtsein erwachte Mensch steht im Begriff, das schwer erkaufte Recht der Selbstbestimmung um das Linsengericht einer vermeintlichen Sicherheit an den Staat zu veräußern. Und er tut dies mit einem Gefühl der Befriedigung und in dem Glauben, sich damit den besten Händen anvertraut zu haben. Gewiß — es ist das in dieser absoluten Form nicht die Meinung aller. Der Selfmade-man distanziert sich bis zu einem hohen Grade von einer solchen Haltung. Aber auch er ist nicht ganz frei von einem gewissen Aberglauben hinsichtlich der Erwartungen, die er gegenüber dem Staate hegt. Es ist eine im Grunde höchst merkwürdige, uns aber kaum noch zum Bewußtsein kommende Gewohnheit, daß wir in unserem Sprachgebrauch und damit auch in unserer Vorstellung den Staat zu personifizieren pflegen. In Hunderten von

Redensarten klingt das an: „Der Staat hat dafür zu sorgen . . . , der Staat trägt die Verantwortung . . . , der Staat kann es nicht riskieren . . . “ usw. usw., und in der populären Floskel vom „Vater Staat“ gewinnt diese Vorstellung unmittelbaren Ausdruck, die Vorstellung nämlich, daß dieser Staat für alles und jedes zu sorgen hat und daß es letzten Endes keine Aufgabe und keine Sorge gibt, die man nicht diesem vermeintlichen Alleskönner und Besserwisser mit Erfolg glaubt überantworten zu können und zu müssen.

So begegnen sich denn schließlich Sozialist und Freisinniger in der gleichen nur nach Richtung und Zweck verschiedenen Auffassung über das Wesen und die Aufgaben des Staates. Der Unterschied liegt nur in den Motiven, der Effekt ist der gleiche. Beide erwarten sich Sicherheit durch den Staat und machen sich unbewußt zu seinen Sklaven.

Ganz abgesehen natürlich davon, daß der Staat seinen Bürgern nichts geben kann, was er ihnen nicht zuvor auf dem Weg der Besteuerung abgenommen hat und sie daher jede seiner Hilfen, infolge des dafür nötigen Apparates an unproduktiven Arbeitskräften doppelt bezahlen müssen, entwickelt dieses Verfahren, alles durch den Staat regeln zu wollen und damit dem Staate die Verantwortung anzulasten, beim Bürger die Neigung, sich immer mehr von persönlicher Verantwortung frei zu halten und den Dingen den Lauf zu lassen. Damit aber geht der Mensch immer mehr seiner Aktivität und inneren Spannkraft verlustig. Die Eigeninitiative besonders gegenüber dem politischen Geschehen nimmt ab, aus dem Bürger wird der Untertan.

Aber dieser Verlust an Persönlichkeit bedeutet die ernsteste Gefahr für unsere Freiheit, der Freiheit, der sich auch der Untertan heute noch, wenn auch unbewußt erfreut. Ein Blick nach dem Osten und vor allem die Erinnerung an die berüchtigten 12 Jahre unserer Vergangenheit müßte ihm allerdings den ganzen Unterschied zwischen hier und dort, zwischen gestern und heute zum Bewußtsein bringen.

Freilich, als Vorbilder für eine befriedigende Ordnung vermögen auch die Staaten der „freien Welt“ in keiner Weise sich zu präsentieren und es ist zu begreifen, daß die kritische Prüfung der nach einer ihnen zusagenden Staatsordnung suchenden jungen Nationen, sehr zu ihren Ungunsten ausfällt. Es liegt hier natürlich nahe, die Bundesrepublik, die sich rühmen darf, die freieste Verfassung der Welt zu haben und die durch ihr „Wirtschaftswunder“ die besondere Aufmerksamkeit aller Völker auf sich gezogen hat, als Beispiel heranzuziehen.

Die Väter des Grundgesetzes, die unter dem Eindruck der eben erst überstandenen Tyranis des Hitlersystems jene freie Verfassung schufen, glaubten, indem sie die Achtung der Würde und Freiheit des Menschen zu Grundpfeilern der Verfassung machten, damit der Bedrohung dieser Freiheit ein

Wir müssen annehmen, daß mangelnde Einsicht bei der Konzipierung des Grundgesetzes vorlag, jedenfalls besteht die Tatsache, daß sich die Entwicklung über den Geist dieser Verfassung hinweggesetzt hat. Die Annahme ist nicht von der Hand zu weisen, daß die mutmaßliche Befürchtung, eine allzu präzise bzw. detaillierte Formulierung im einzelnen könnte bei der mangelnden Klarsicht der überwiegenden Mehrheit des Volkes auf unüberwindlichen Widerstand stoßen und das ganze Verfassungswerk von vorne herein zu Fall bringen und daß diese Befürchtung die Veranlassung war, es bei ganz allgemeinen Formulierungen zu belassen und das Weitere der Entwicklung und den Auseinandersetzungen in der Praxis anheimzugeben*).

Damit aber hat man den Verfechtern für eine freie Ordnung eine gewaltige Aufgabe überantwortet, denn es gilt nunmehr eine ausreichende und zuverlässige, den freiheitlichen Gedanken stützende rechtliche Basis zu schaffen. Das kann naturgemäß keine politische Mehrheit sein. Auch im demokratischen Staat überschreitet die Summe der eigentlich maßgebenden und das Ganze bewegenden Persönlichkeiten kaum die Größenordnung einer fünfstelligen Zahl. Die Aufgabe ist deshalb schwer, aber nicht unlösbar, *zumal* der Freiheitsgedanke mit einer natürlichen Resonanz im unverdorbenen Menschenherzen rechnen darf. Es kommt nur darauf an, den gangbaren Weg zu seiner Konkretisierung aufzuzeigen.

Von seiten des Seminars für freiheitliche Ordnung ist ein Versuch zu einer größeren Breitenwirkung in die Wege geleitet worden durch den Sonderdruck eines Vortrages über das Buch unseres Freundes Dr. Heinz Hartmut Vogel „Jenseits von Macht und Anarchie“, das in einem groß angelegten Entwurf die Voraussetzungen und den Weg zu einer freiheitlichen Ordnung zum Gegenstand seiner Darstellung genommen hat. Daß ein derartiges Unternehmen auch in unserer mit Eindrücken so vieler Art belasteten Gegenwart kein hoffnungsloses Unterfangen darstellt, dafür darf ich Ihnen über ein Beispiel aus eigener Erfahrung berichten.

Im Jahre 1951 gründete ich zusammen mit meinem, leider viel zu früh verstorbenen Schüler Otto Lautenbach die „Gesellschaft für wirtschaftswissenschaftliche und soziologische Forschung“. Wir begannen damit aktuellste Themen zur Debatte zu stellen und dazu zahlreiche Wissenschaftler einzuladen. Dabei ist es übrigens interessant festzustellen, daß von unserer Seite in der ersten öffentlichen Diskussion gerade das Problem in den Mittelpunkt gerückt wurde, das der Regierung heute noch so sehr zu schaffen macht: *die Sicherung der Kaufkraft unserer Mark.* Hätte man damals unseren Anregun-

*) Diese Annahme wird illustriert und bestätigt durch die Tatsache, daß in der verfassunggebenden Versammlung der Vorschlag diskutiert, aber schließlich doch abgelehnt wurde, die Wirtschaftsform des freien Marktes als verfassungsmäßiges Postulat festzulegen.

gen mehr Gehör gegeben, zu einer Zeit als die inflationistische Entwicklung sich noch im Anfangsstadium befand, die Katastrophe hätte nicht die heutigen Ausmaße angenommen. Bald danach begannen wir eine Aktion größten Stiles mit dem Erfolg, daß wir unsere Institution, der wir nun den Namen „Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft“ gaben, zur Wirkung brachten. Die ASM ist heute eine der angesehensten wirtschaftswissenschaftlichen Vereinigungen der Bundesrepublik, auf deren Tagungen die bekanntesten Volkswirtschaftler wie die Professoren Böhm, Briefs, Priebe, Niehaus, Schmölders und viele andere sprechen. Die verstorbenen Professoren Röpke und Rüstow zählten zu ihren Mitgliedern; Rüstow war bis zu seinem Tode Vorsitzender und Bundeskanzler Erhard meldet sich bei den Tagungen oft zum Wort.

Daß sich die ASM in der Frage der Verhinderung der Inflation nicht durchzusetzen vermochte, lag in ihrem Charakter als rein wissenschaftliche Institution, der jede Absicht fehlte, sich auf politischem Wege mit Hilfe eines entsprechenden Propagandaapparates durchzusetzen. Für uns aber, die wir aktiv ins politische Leben einzugreifen willens sind, bedeutet die Arbeit der ASM eine wesentliche Vorleistung für unsere Bestrebungen, insbesondere durch die Ausräumung vieler, aus der Vergangenheit überkommener Vorurteile, zumal sie sich ganz auf unserer Linie bewegt.

Jedenfalls aber möge die so wohl geglückte Begründung der so bedeutsamen Institution der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, bei der auch zahlreiche, interessierte „Laien“ mitarbeiten, ein Ansporn sein, die umfassendere Aufgabe, die heute zu lösen ist, mit dem Mut von Pionieren und im Vertrauen auf den *Sinn der Menschheitsentwicklung* fortzuführen. In diesem Sinne ersuche ich Sie Ihre Arbeit aufzunehmen und meine besten Wünsche möchten Sie dabei begleiten.

Professor Dr. Paul Heinrich Diehl

Das Wesen der Verfassung

— Verfassungsrecht als absolutes Recht —

Vortrag, gehalten auf der 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching am Ammersee, am 30. Juli 1966

Zu Beginn dieser Tagung wollen wir uns die Bedeutung unseres Gesamtthemas

Verfassung und Verfassungswirklichkeit

in großen Zügen ins Bewußtsein heben, um dann die Gliedbereiche des sozialen Lebens: Wirtschaft, Staat und Kultur in ihrem jeweils besonderen Verhältnis zur Verfassung zu betrachten. Erwarten Sie bitte keinen wissenschaftlich-staatsrechtlichen Vortrag. Es soll nur versucht werden, einige zur Behandlung dieses Themenkreises notwendig scheinende Gedanken beizutragen.

Unser Tagungsthema darf nicht mißverstanden werden: Es ist nicht als negative Kritik gemeint, die nun hämisch konstatiert, was alles in unserem Staat an Verfassungsaufträgen *nicht* erfüllt wird; es beabsichtigt vielmehr zweierlei:

1. Zu untersuchen, was die Verfassung *idealtypisch* ist und
2. wie ihr in der *sozialen Wirklichkeit* Geltung verschafft werden kann.

Die Erfüllung dieser in der Geschichte bisher noch nie und nirgendwo gelösten Aufgabe hat weder mit negativer noch überhaupt etwas mit Kritik zu tun, sondern sie will als eine durchaus konstruktive geistige Tätigkeit verstanden werden.

Mit diesem Thema „Verfassung und Verfassungswirklichkeit“ tritt das Seminar für freiheitliche Ordnung zugleich sozusagen in eine neue Phase seiner Wirksamkeit und in eine neue Sphäre des Sozialen ein. Hat sich seine Tätigkeit seither vorwiegend im *Reich der Ideen*, im *Theoretischen*, abgespielt, so beginnt es nun — mit dem Begriff „Verfassungswirklichkeit“ — wenn auch nicht gerade schon mit praktischer Politik, so doch mit einer gewissen *Konkretisierung* der seither gewonnenen Ideen, Erkenntnisse und Einsichten.

Hier steht das „Seminar“ aber vor einer schwer zu übersteigenden Barriere, einem ernsten Hemmnis, das generell überwunden werden muß, soll unsere gegenwärtig so sehr gefährdete freiheitliche Ordnung gerettet, das heißt vor dem sie *innen- und außenpolitisch bedrohenden* Zwangssystem des kollektivistischen, totalitaristischen Einheitsstaates geschützt werden.

Dieses Hemmnis ist verursacht durch die in der neueren Zeit zur allgemeinen wissenschaftlichen und popularistischen Anerkennung und Gültigkeit gelangten *skeptischen Haltung des menschlichen Bewußtseins*, welches die Möglichkeit des denkenden Erkennens radikal in Frage stellt. Die Folge davon ist der allgemein zur Herrschaft gelangte *Subjektivismus* und *Relativismus* auch in der populären Gesinnung. Die Wissenschaft macht aus der vermeintlichen Not eine Tugend und huldigt — in der Konsequenz der Erkenntniskepsis — dem nivellierenden und destruktiven Prinzip der „Wertfreiheit“ (dem wir unter anderem das von jetzt an über unserem Haupte schwebende Damoklesschwert der Atombombe verdanken); die „Laien“ sind erfreut darüber, im Rahmen der „pluralistischen Gesellschaft“, in der jede Meinung und jeder Standpunkt gleichberechtigt rangiert, im trüben fischen zu können: die Politik ist zum Raufplatz der *legitimen Interessen* der verschiedenen Gruppen und das Parlament zum Forum einer Art des Kampfes aller gegen alle geworden. — Niemand wird ernsthaft behaupten können, dieses Bild sei zu schwarz gemalt.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung ist sich dieses Sachverhalts seit Beginn seiner Tätigkeit bewußt und arbeitet daran, der *Würde des Denkens als Erkenntnisorgan* durch eine zeitgemäße *Erkenntnistheorie* wieder Anerkennung zu verschaffen. Es steht damit mitten in der *griechisch-christlichen Geistesströmung*, deren zentrales Prinzip die Idee des *Logos* als des die *geistige und physische* Wirklichkeit umfassenden Wesens ist. Aus dieser geistesgeschichtlichen Strömung geht das *Menschenbild* hervor, welches das Seminar als den *Maßstab* für die erstrebte *freiheitliche Ordnung* anzuwenden sich bemüht. Der kommunistische Staat ist umgekehrt die Konsequenz des von der „wertfreien“ Wissenschaft gelieferten Menschenbildes. („L'homme machine“, La Mettrie.)

Eine wesentliche Voraussetzung für die Freiheitlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist gegeben, und sie besteht in der Tatsache, daß die Väter des Bonner Grundgesetzes dieser Verfassung das Menschenbild der griechisch-christlichen Geistesströmung zugrunde gelegt haben.

Die *zweite* Voraussetzung zur Gewährleistung der Freiheitlichkeit unserer Ordnung (mit der auch die erste Voraussetzung steht und fällt), fehlt jedoch, nämlich die konsequente *freiheitliche Interpretation* des Grundgesetzes durch die *Judikative* und ihr Schutz vor den im Parlament ausgehandelten und

in der Gesetzgebung zum Zuge kommenden „*legitimen Interessen*“ der *pluralistischen Gruppen*.

Es erhebt sich hier die ernste Frage:

Müßten also die in der Judikative wirkenden *Juristen* zuvor von der Wahrheit des Christentums überzeugt werden, oder wenigstens Anhänger der beiden einzigen Weltanschauungsgruppen, die heute das christliche Menschenbild anerkennen, werden, bevor die Hoffnung bestünde, die Verfassungswirklichkeit könnte mit der Verfassung in Einklang gebracht werden? Niemand wird sich ernsthaft der Illusion hingeben, das könne irgendwann möglich werden. Müssen wir deshalb die Hoffnung auf eine der Verfassungswirklichkeit, d. h. der freiheitlichen Ordnung entsprechende Verhältnisse ein für allemal fahren lassen und uns mit dem menschenunwürdigen konflikt- und katastrophengeladenen gegenwärtigen Zustand abfinden?

Diese Frage, die sich zu Beginn unseres Themas unausweichlich stellen mußte, wollen wir noch kurz untersuchen, bevor wir im Laufe der Tagung die verschiedenen Gliedbereiche des sozialen Lebens betrachten.

Ist es also möglich, die Verfassungswirklichkeit der Verfassungsidee anzunähern bzw. anzugleichen, ohne daß die Verfassungsinterpreten das christliche Bewußtsein entwickelt haben oder wenigstens überzeugte Vertreter und Anhänger einer christlichen Weltanschauung sein müssen? Um diese Frage beantworten zu können, sehen wir heute einmal von der Begründung der freiheitlichen Ordnung durch das Menschenbild ab und betrachten sie nur *phänomenologisch*:

Das gesellschaftliche Leben hat es mit nichts anderem zu tun als mit menschlichen Beziehungen.

Es gibt nur *drei mögliche Arten von Beziehungen*, in denen der Mensch stehen kann:

1. Die Beziehung des Einzelmenschen zum anderen Einzelmenschen.
2. Die Beziehung des gesellschaftlichen Ganzen zum Einzelmenschen.
3. Die Beziehung des Einzelmenschen zum gesellschaftlichen Ganzen*).

Andere als diese *drei* Arten von Beziehungen des Menschen gibt es schlechterdings nicht.

*) Vgl. Skizze in „Fragen der Freiheit“, Folge 50, Seite 25.

Die menschlichen Beziehungen sind *dann* in Ordnung, wenn der Mensch sich in ihnen seinem Wesen gemäß, d. h. geistig und physisch gesund entfalten und entwickeln kann. Wenn diese Beziehungen, rechtsphilosophisch formuliert, wenn seine *Würde* gewahrt ist, dem Menschen gesunde Entfaltung und Entwicklung gewährleisten, nennen wir sie *gerecht*; d. h. der Mensch steht *dann richtig* in den menschlichen Beziehungen darinnen.

Welches ist aber das Kriterium für die *Gerechtigkeit*? Jeder Mensch muß von vorneherein im *gleichen* Verhältnis innerhalb der drei möglichen Arten von menschlichen Beziehungen stehen wie *alle* anderen Menschen. Dieses Kriterium für die Gerechtigkeit hat urphänomenalen, axiomatischen Charakter und kann schwerlich in Frage gestellt werden. Es ist unmittelbar evident.

Worin besteht nun die *Gleichheit* der Menschen, die die Voraussetzung der *Gerechtigkeit* in den drei Beziehungsbereichen ist?

Aus einem ganz bestimmten Grund betrachten wir zuerst die mittlere, zweite Beziehung: Das gesellschaftliche Ganze zum Einzelmenschen.

Es ist aus dem soeben erwähnten Grund unbedingt naheliegend, zu sagen: Der Einzelne fühlt sich in sein Verhältnis zum Ganzen *dann gerecht* hineingegliedert, wenn er sich mit jedem anderen *gleich* erlebt. *Hier* ist der Einzelne der *forderungsberechtigte* Teil, dem etwas von seiten des Ganzen zusteht und zwar das unbedingt *Gleiche* wie *jedem anderen Einzelnen*, seien es nun materielle Werte, wie z. B. das *gleiche Recht am Erdboden* und seinen Schätzen oder die sonstigen *gleichen Rechte* (Wahlrecht), (denen gleiche Pflichten beim Schutz gegen Katastrophen oder bei der Verteidigung gegen Angriffe von innen oder außen gegenüberstehen).

Auch ohne es aus dem christlichen Menschenbild begründet zu haben, ist es dem *naiven Rechtsempfinden* ohne weiteres einleuchtend, daß das *soziale Ganze* jedem Einzelnen unbedingt das *Gleiche* schuldet, soll hier Gerechtigkeit walten, und zwar ist es die *Zuteilende Gerechtigkeit* der scholastischen Soziallehre, um die es sich hier handelt.

Bei der *Zuteilenden Gerechtigkeit*, die also das Ganze allen Einzelnen nach dem Prinzip der *Gleichheit* schuldet, tritt die Gleichheit sozusagen in ihrer originären Gestalt auf; die *Gleichheit* ist das der *Gerechtigkeit* schlechthin adäquate Prinzip. Wo Gleichheit herrscht, waltet Gerechtigkeit!

Auch bei der vorhin als erste genannten Art der menschlichen Beziehungen, dem Verhältnis des Einzelmenschen zum Einzelmenschen ist es das Gleichheitsprinzip, welches die Gerechtigkeit gewährleistet, aber hier in *abgeleiteter* Gestalt, sozusagen als *Gleichgewichtigkeit*.

Die Beziehung zwischen Einzelmensch und Einzelmensch wird dann von *beiden Partnern* als gerecht empfunden, wenn *volle Freiwilligkeit* herrscht; wenn nicht einer unter einem *Zwange* steht. Hier gilt das Jesus-Wort: „Alles, was ihr wollt, das euch die Leute tun, das tut ihr ihnen auch.“

Die Voraussetzung der *Freiwilligkeit* für die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen Einzelmensch und Einzelmensch, die *Thomas von Aquin* dann *Tauschgerechtigkeit* nennt, betont schon *Aristoteles* in der *Nikomachischen Ethik* ausdrücklich:

„... es bleibt nun noch die andere Gattung des Gerechten übrig, deren Gebiet die Regelung des Verkehrs unter den Bürgern ist in ... freiwilligen Handlungen ...

Die den Verkehr der Menschen untereinander regelnde Gerechtigkeit ist ... auch eine Art *Gleichheit* und ihr Gegensatz eine Ungleichheit.“

Für die Tauschgerechtigkeit ist also das Prinzip der *Freiwilligkeit* — umgekehrt ausgedrückt, der Abwesenheit von direktem oder indirektem Zwang — unbedingte Voraussetzung. Die *Tauschgerechtigkeit* kann auf *dreierlei* und *nur* auf *dreierlei* Weise in Frage gestellt — in katastrophalen Fällen gänzlich aufgehoben — werden durch die Monopolisierung der drei Produktionsfaktoren:

Boden

Geld (Kapital)

Menschliche Leistung (Arbeit)

Eine andere Art der Störung der Tauschgerechtigkeit gibt es nicht.

In den möglichen drei Konjunkturphasen der Wirtschaft Unterbeschäftigung, Überbeschäftigung und Vollbeschäftigung wird jeweils *ein* Monopol als *besonders* drückend erlebt:

Bei der Unterbeschäftigung des Geldmonopol (*Deflation*);

bei der Überbeschäftigung die *Zurückhaltung der Leistung* (sinkende Arbeits-„Moral“); (*Inflation*)

bei der Vollbeschäftigung das Bodenmonopol (Flucht in die Bodenwerte).

Tauschgerechtigkeit setzt voraus die *Gleichheit* durch *freiwilliges*, das heißt auch ohne den Zwang einer einseitigen Konjunkturlage bedingtes Geben und Nehmen, oder was dasselbe ist, die Ausschaltung der Zwangszustände in Gestalt des Geld- und Bodenmonopols und der Zurückhaltbarkeit der Leistung. Im Rahmen dieser Tagung werden die drei Arten der die Tausch-

gerechtigkeit störenden Monopole und deren Ausschaltung eingehend dargestellt werden.

Auch in der dritten der drei möglichen menschlichen Beziehungen besteht *Gerechtigkeit* durch die Voraussetzung der Gleichheit. Hier ist es die *Gleichheit der Freiheit* bezüglich des *Rechts* auf die *freie Entfaltung der Persönlichkeit*, die schlechthin *unbegrenzt* ist und die identisch ist mit der Pflicht gegenüber dem Ganzen der Gesellschaft, ja dem Ganzen der Welt. Hier ist der *Einzelmann* der *schuldende Teil* und das *Ganze* der *forderungsberechtigte*, im Sinne des Gleichnisses von den „Anvertrauten Pfunden“.

Der Einzelmann hat die Pflicht, die in ihm veranlagten Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen und sich für die Erhaltung und Entwicklung des Ganzen verantwortlich zu fühlen. Nur dann kann das Ganze bestehen und gedeihen und nur mit dem Ganzen ist das Sein der einzelnen dann begründet.

Diese Gerechtigkeit ist die wichtigste und sie wird deshalb von Thomas von Aquin

die Allgemeine Gerechtigkeit
(*justitia generalis*)

genannt. Weil das Sein jedes Einzelnen nur durch das Ganze begründet ist, ist jeder Einzelne für das Ganze verantwortlich. Aus diesem Grunde sind Soziologie und Politik nicht Sache von Spezialisten, sondern es ist jeder hier nicht *auch*, sondern *voll* verpflichtet und verantwortlich.

Um uns die Lückenlosigkeit der angewandten phänomenologischen Methode nochmals bewußt zu machen, wollen wir an dieser Stelle folgende Fragen stellen:

1. Gibt es außer den drei geschilderten Arten menschlicher Beziehungen noch andere?
2. Ist das Prinzip der Gleichheit der Prüfstein für die Gerechtigkeit oder gibt es noch andere?
3. Gibt es über die drei Arten der Gerechtigkeit des Thomas von Aquin noch andere?

Wie können die Antworten nur lauten?

Wir fassen zusammen:

Die *Gleichheit* ist das Fundament, das zentrale Prinzip der *Gerechtigkeit* in ihrer dreifachen Gestalt

als *Zuteilende Gerechtigkeit* in der Beziehung des Ganzen zum Einzelmann, die jedem das *Gleiche* gibt;

als *Tauschgerechtigkeit* in der Beziehung des Einzelmenschen zum Einzelmenschen, die sich beim Tausch *freiwillig gegenseitig das Gleiche* zubilligen;

als *Allgemeine Gerechtigkeit* in der Beziehung des *Einzelmenschen* zum *Ganzen*, wobei hier der Einzelne der schuldende Teil ist und zur Erfüllung seiner Schuldigkeit der *gleichen — unbegrenzten — Freiheit* bedarf, wie alle anderen.

Die Domäne der *Gleichheit* in ihrer originären, ungewandelten Gestalt ist der Bereich der Beziehungen *des Ganzen zum Einzelmenschen* und die hier wirkende Art der Gerechtigkeit ist die *Zuteilende Gerechtigkeit*. Im Bereich der *Beziehungen von Einzelmensch zu Einzelmensch* spezialisiert sich die Gleichheit jeweils auf einen besonderen Einzelfall, *sie engt sich* sozusagen ein auf die *Gegenseitigkeit* von Geben und Nehmen zwischen zwei Partnern, von denen jeder die Gabe des anderen *freiwillig* als mit der eigenen Gabe *gleich — gleichwertig —* anerkennt. Hier herrscht die *Tauschgerechtigkeit*. Bei der Beziehung des *Einzelmenschen zum Ganzen*, bei der *Allgemeinen Gerechtigkeit*, ist es umgekehrt: Hier *weitet sich die Gleichheit aus*, wird sie als Gleichheit der grenzenlosen Freiheit jedes Einzelmenschen selbst zur *grenzenlosen Freiheit*.

Die *Gleichheit der Zuteilenden Gerechtigkeit* wandelt sich so im Bereich der *Tauschgerechtigkeit* zur

Gegenseitigkeit oder mit einem mehr gemüthhaften Begriff zur
Brüderlichkeit;

und im Bereich der *Allgemeinen Gerechtigkeit* zur
Freiheit!

Es ist nun noch *die Frage* zu beantworten nach *den Sphären des gesellschaftlichen Lebens*, in denen wesensgemäß

Zuteilende Gerechtigkeit und Gleichheit;

Tauschgerechtigkeit und Gegenseitigkeit oder *Brüderlichkeit*

Allgemeine Gerechtigkeit und Freiheit

herrschen müssen, wenn das Ganze des sozialen Lebens gerecht geordnet sein soll. So ergibt sich

für die *Zuteilende Gerechtigkeit*

Der Staat

mit der Gleichheit als Strukturprinzip;

für die *Tauschgerechtigkeit*

Die Wirtschaft

mit der *Gegenseitigkeit* als Strukturprinzip und

für die *Allgemeine Gerechtigkeit*
Die Kultur
mit der *Freiheit* als Strukturprinzip.

Aber immer ist es die *Gleichheit*, die als zentrales Prinzip der *Gerechtigkeit* auch der Gegenseitigkeit in der Wirtschaft und der Freiheit in der Kultur zugrunde liegt.

Wir haben im Laufe unserer Betrachtung eine Metamorphose der Gerechtigkeit und ihres elementaren Maßstabes der Gleichheit beobachtet, die sich in der Geschichte der sozialen Idee langsam vollzogen hat:

Bei *Aristoteles* (IV. vorchristliches Jahrhundert) tritt die *Gerechtigkeit* (mit ihrem Prüfstein der Gleichheit) noch gleichsam *ungegliedert*, *amorph*, auf (wenn auch hier schon zwei deutlich unterscheidbare Aspekte zu bemerken sind).

Thomas von Aquin (im XIII. Jahrhundert) bringt die Gerechtigkeit als leuchtenden trinitarischen Kosmos zur Erscheinung:

als Zuteilende Gerechtigkeit,
Tauschgerechtigkeit,
Allgemeine Gerechtigkeit.

Aus verborgenen geistigen Quellen (z. B. dem Rosenkreuzertum und dem Freimaurertum, welches auf die mit der Scholastik zeitgenössischen Bruderschaften der Bauhütten zurückgeht), die auch die Aufklärung geistig gespeist haben, tauchen als die Ideale der *Französischen Revolution* im XVIII. Jahrhundert die Strukturprinzipien der drei scholastischen Gerechtigkeiten:

Gleichheit für die Zuteilende Gerechtigkeit;

Brüderlichkeit (Gegenseitigkeit) für die Tauschgerechtigkeit;

Freiheit für die Allgemeine Gerechtigkeit
im Bewußtsein der Menschen auf.

In unserem, dem XX. Jahrhundert, ist die Erkenntnis der trinitarischen Ordnung der menschlichen Gemeinschaft erneut in die Erscheinung getreten in der Gestalt der Idee Rudolf Steiners von der Dreigliederung des sozialen Organismus. Sie zeigt, wie Gleichheit den Staat, Brüderlichkeit die Wirtschaft, Freiheit das Geistesleben konstituieren, wenn das soziale Leben gesund, d. h. wenn es ein „Organismus“ ist.

Ausgehend von dem Phänomen, daß es nur und *nur* drei mögliche Arten von menschlichen Beziehungen gibt, haben wir also folgende gedankliche Konsequenzen gezogen:

1. Die Beziehung des Ganzen zum Einzelmenschen;
Zuteilende Gerechtigkeit;
Gleichheit in ihrer originären Gestalt,
Der Staat.
2. Die Beziehung des Einzelmenschen zum Einzelmenschen;
Tauschgerechtigkeit als
Gleichheit von Geben und Nehmen,
d. h. Gegenseitigkeit oder Brüderlichkeit
Die Wirtschaft.
3. Die Beziehung des Einzelmenschen zum Ganzen;
Allgemeine Gerechtigkeit als
Gleichheit aller Einzelmenschen in der unendlichen
und grenzenlosen Freiheit.

Auch die soziologischen Konsequenzen unserer Ausgangsbasis der drei möglichen Arten menschlicher Beziehungen haben, wie diese selbst, urphänomenalen Charakter; sie lassen sich aber nach den sozialen Notwendigkeiten variieren; ihre wesenhafte innere Gesetzmäßigkeit, die, wie gezeigt werden sollte, trinitarischer Natur ist, hat jedoch Absolutheitscharakter, wie ein mathematisches Gesetz. Über sie ist durch *parlamentarische* Entscheide nichts auszumachen und sie bildet deshalb die *Basis und die Substanz* dessen, was *Verfassung* ist. Daß sie zugleich die Voraussetzung der Menschenrechte ist, die nach § 1, Abs. 1 GG zu schützende Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist, und daß sie auch mit dem überpositiven, *vorverfassungsmäßigen* Recht in Einklang steht, soll wegen dem phänomenologischen Grundsatz, dem wir heute folgen wollen, hier nicht weiter begründet werden. Im Laufe der Tagung wird das aber deutlich werden.

Verfassungsrecht ist absolutes Recht, es ist nach Goethe (Faust) „das Recht, das mit uns geboren ist“ (Naturrecht) oder nach Schiller „die ew'gen Rechte, die droben hangen unveräußerlich“.

Dem *absoluten* Verfassungsrecht steht polar gegenüber das durch parlamentarische Entscheide, d. h. durch einfache Mehrheit entstehende *relative Recht*. Für dieses ist idealtypisch zum Beispiel die Verkehrsordnung. Es ist nicht von Belang, ob die Mehrheit sich für Rechts- oder Linksausweichen entscheidet, wesentlich ist nur, daß der Entscheid *allgemeinverbindlich* ist.

Dagegen ist z. B. die Zuteilende Gerechtigkeit oder die Tauschgerechtigkeit in allen ihren *Voraussetzungen* und *Konsequenzen*, abgesehen davon, daß sie

durch das Naturrecht und die Würde des Menschen eindeutig charakterisiert sind, schon phänomenologisch *bestimmt* durch die drei möglichen Arten der menschlichen Beziehungen.

Also:

Verfassungsrecht = *absolutes Recht*

Parlamentarisch entstehendes Recht = *relatives Recht*

Das *relative Recht* verhält sich zum *absoluten Recht* wie die *relative Welt* im Ganzen zur *absoluten Welt* (wie die Bohnenpflanze zur Bohnenstange).

Wie die relative Welt überhaupt dadurch am Sein Anteil hat, daß sie sich asymptotisch zum Absoluten hinentwickelt, so das relative Recht gegenüber dem absoluten Recht.

Das relative Recht verhält sich also polar zum absoluten Recht insofern, als es, um sich den sich ändernden menschlichen Verhältnissen möglichst rasch anpassen zu können, so wandelbar als möglich sein muß; das absolute Recht dagegen muß so unabänderlich wie nur möglich sein, weil die ihm zugrunde liegenden Gesetze des gesellschaftlichen Lebens so unabänderlich wie Naturgesetze sind.

Das *relative Recht* allein (Positives Recht) führt zum sozialen Chaos, wenn es sich in entgegengesetzter Richtung vom absoluten Recht hinweg entwickelt.

Deshalb ist es notwendig, das relative Recht, das heißt die durch das Parlament als der legislativen Instanz verabschiedeten Gesetze laufend an den Bestimmungen der Verfassung zu messen und zu prüfen. Es ist, damit kein starrer „Juristenstaat“ entsteht, durchaus sinnvoll, daß der Verfassungsgerichtshof erst auf Anruf in Tätigkeit tritt, d. h. seine Kontrollfunktion ausübt.

In der Praxis dieser Rechtsentwicklung stehen wir schon mitten darinnen. Am 19. 7. hat z. B. das Bundesverfassungsgericht auf den Antrag der Hessischen Landesregierung hin, das vom Bundestag verabschiedete Gesetz über die Parteienfinanzierung verworfen. (Es soll uns hier nicht beschäftigen, daß das Urteil den Parteien einen „Durchlaß“, dem Fuchs ein Loch im Hühnerstall offengelassen hat, denn sie bedürfen in viel stärkerem Maße der Resonanz bei der Wissenschaft und der Öffentlichkeit, wenn sie ermutigt werden sollen mit größerer Konsequenz zu entscheiden.)

Dieser Prozeß stellt das genaue Muster dar, wie im Laufe der Zeit die „Verfassungswirklichkeit“, d. h. die Legislative und die Exekutive der „Verfassung“ angenähert werden kann. Eine solche allmähliche Annäherung würde schon eine glückhafte Entwicklung der Gesellschaftspraxis herbei-

führen. Ein Beispiel dafür ist das „deutsche Wirtschaftswunder“ nach der Währungsreform von 1948, welches wirklich einer kleinen Vernunftquote zu verdanken war. Weitere Beispiele im Sinne der freiheitlichen Ordnung gefällter Urteile sind die Einkommensteuer der Ehegatten und das Bayrische Apothekengesetz.

Das Urteil vom 19. Juli zeigt aber auch noch, daß es wirklich nicht genügt, einfach gegen verfassungswidrige Gesetze nur die Verfassungsklage anzustrengen — dazu würde eine einzelne Persönlichkeit schon ausreichen —. Verfassungsrechtlich fundierte Verfassungsklagen bedürfen u. a. folgender Voraussetzungen:

Es müssen alle notwendigen juristischen Argumentationen gründlich wissenschaftlich vorbereitet sein; durch kluge Publizistik muß der zu beseitigende Notstand den Bürgern zum Bewußtsein gebracht worden sein; es müssen die für den Prozeß ausreichenden Mittel aufgebracht werden.

Diese Voraussetzungen können aber nur vom außerparlamentarischen und vom vorverfassungsmäßigen Raum her aus freier Initiative einsichtiger Bürger geschaffen werden, die sich für die Erhaltung und Weiterentwicklung der freiheitlichen Ordnung verantwortlich fühlen. Wegen der im Parlament, d. h. der Legislative zur Geltung kommenden „legitimen“ Gruppeninteressen sind objektive, d. h. dem Ganzen gerecht werdende Entscheide schwer zu erreichen; die Exekutive als nur ausführende Instanz ist nicht kompetent; die Judikative ist sinnvollerweise nicht befugt, Initiative zu entfalten. Im Sinne der Allgemeinen Gerechtigkeit, der *justitia generalis* des Thomas von Aquin, ist also noch eine vierte Instanz vonnöten, die durch allseitige Unabhängigkeit die Chance hat, objektive Lösungen zu finden. Zur Erfüllung der Aufgaben dieser vierten Instanz möchte das Seminar für freiheitliche Ordnung beitragen und diesem Ziele soll auch diese Tagung dienen.

Der immer vollkommeneren Ausgestaltung der freiheitlichen Ordnung steht von seiten unserer Verfassung generell nichts im Wege. Das einzige Hemmnis ist das *nicht* genügende Interesse der Intelligenz, die sich von den „unerfreulichen Kategorien der Nationalökonomie“ wie z. B. Zins und Grundrente ab- und erbaulicheren Objekten zuwendet. Aber die Fachleute, die Politiker, Soziologen, Nationalökonomien sind *interessenmäßig* vorbelastet. Wenn man etwa mit der Lösung der Währungsfrage z. B. ein Gremium aus Bankfachleuten beauftragt, ist das ungefähr gleichbedeutend damit, zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Kommission aus Bierbauern und Likörfabrikanten zu bilden.

Zur Rettung und Weiterentwicklung der freiheitlichen Ordnung beizutragen sind im Sinne der Allgemeinen Gerechtigkeit an sich alle aufgerufen und verpflichtet. Ob sie dem Ruf folgen wollen, entscheiden sie in Freiheit selbst,

wie es im Gleichnis von den anvertrauten Pfunden dargestellt ist. Im Grund besteht deshalb die Hauptaufgabe, die zu erfüllen ist, die im Sinne der Allgemeinen Gerechtigkeit Fähigen zu suchen, sie anzusprechen und zu sammeln.

Zuletzt muß noch einem häufig gegen das Grundgesetz und gegen die Sicherung der demokratischen freiheitlichen Ordnung ins Feld geführten Argument entgegengetreten werden. Es wird da immer wieder behauptet, die großen und mächtigen Parteien würden sich zum Zwecke der Verfassungsänderung dann zu der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zusammenfinden, da, wo das Grundgesetz ihren Wünschen im Wege stünde. Dem darf getrost entgegengehalten werden, daß der inneren Logik der Demokratie (und des Naturrechts) entsprechend auch die Verfassung selbst keine der Würde des Menschen, das heißt aber der Verfassung widersprechenden Bestimmungen enthalten darf. Das spricht Professor Dr. H. C. Nipperdey mit folgenden grundlegenden Worten aus, mit denen diese einleitende Betrachtung über das Wesen der Verfassung abgeschlossen sei: „Der Grundsatz des Art. 1, Abs. 1 ist ein naturrechtliches Elementarprinzip, er ist vorstaatliches, überpositives Recht. Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechts sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und, daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können.“ (Handbuch „Die Grundrechte“ Band II, Duncker und Humblot, Berlin und München.)

Diether Vogel

Das Bodenproblem einst und jetzt

(Fortsetzung von Folge 52/53, Seite 75)

Gründung eines Bodenfonds als Ergänzung zur Rentenzuwachsabgabe

Die Rentenzuwachsabgabe sieht vor, alle künftig ohne Arbeit und ohne Leistungen des Bodeneigentümers entstehenden Bodenrentensteigerungen zugunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen. Hierbei würden auch die durch das Absinken des Kapitalzinsfußes erwachsenden relativen Bodenrentensteigerungen erfaßt werden. Bei einem Zinsfuß von 0 %, wie er durch eine Geldreform im Sinne z. B. von Keynes angestrebt wird, würden die Bodenrenten 100%ig der Allgemeinheit zugeführt werden. Mit der Einführung der Rentenzuwachsabgabe wären also auch ohne Rückkauf des Bodens durch die öffentliche Hand Bodenspekulation und Bodenpreistreiberei beseitigt. Zugleich wären ferner die Voraussetzungen für die allmähliche Ausräumung des Kapitalzinses im Zuge einer Gesellschen Geldreform geschaffen, die ohne eine vorherige konsequente Regelung der Bodenfrage nicht gegeben wären.

Die Rentenzuwachsabgabe wäre also ein Weg, die bodenpolitischen Ziele zu erreichen, ohne den Rückkauf des Bodens und Überführung in Gemeineigentum zu betreiben, solange eine solche Maßnahme wegen der z. Z. bestehenden psychologischen und politischen Widerstände einfach nicht realisierbar ist.

Auch der freihändige Ankauf des Bodens z. B. durch die Gemeinden oder Länder sowie die Vergabe des Bodens durch diese im Erbbaurecht ist heute kaum noch durchzusetzen und außerdem sehr problematisch. Wer sich auf dem Gebiete der Kommunalpolitik auskennt, weiß aus Erfahrung, daß bei Bodenankäufen in den seltensten Fällen nach streng kommerziellen Grundsätzen verfahren wird. Überhöhte Preisforderungen der Bodenverkäufer werden in der Regel akzeptiert, insbesondere wenn politische oder persönliche Beziehungen seitens der Verkäufer geltend gemacht werden. Außerdem wird oft der Weg des geringsten Widerstandes und der bürokratischen Bequemlichkeit beschritten, zumal diejenigen, die die Forderungen bewilligen, ja nicht in den eigenen Beutel zu greifen brauchen. Potentielle

Enteignungsverfahren werden in der Praxis aus politischen Gründen grundsätzlich vermieden, auch wenn es auf diesem Wege möglich wäre, zu einem angemessenen Preis in den Besitz der Grundstücke zu gelangen. Ebenso wird bei der Verwaltung der angekauften Grundstücke und der Vergabe von Erbbaurecht vorwiegend nach bürokratischen Grundsätzen verfahren. Parteifreunde der Ratsherren und sonstige Begünstigte werden bei der Vergabe bevorzugt und der Erbbauzins wird aus politischen und persönlichen Gründen in aller Regel so gering gehalten, daß dabei gewöhnlich nicht einmal die Verzinsung der für den Ankauf von der Gemeinde aufgenommenen Anleihen gedeckt wird. Der Erbbauzins wird überdies nicht an die späteren Veränderungen des Verkehrswertes des Bodens und des Kapitalzinses angepaßt. In fast allen Gemeinden, die Erbbaurechte ausgegeben haben, hat sich deshalb durch die indirekte Subventionierung des Erbbaurechts ein unverdienter Kapitalwert*) dieses Rechts für den Erbbauberechtigten gebildet, der bei Veräußerung des Erbbaurechts von ihnen als Gewinn abkassiert wird.

Es liegt daher sehr nahe, eine Institution außerhalb der gemeindlichen Bürokratie zu schaffen, die am Auftrage der öffentlichen Hand den Ankauf von Boden, seine Vergabe im Erbbaurecht und die Abschöpfung unverdienter Bodenrentensteigerungen zugunsten der Allgemeinheit übernimmt, aber zugleich die Gewähr dafür bietet, daß sie unabhängig und ohne politische Beeinflussung sowie ausschließlich nach kommerziellen Gesichtspunkten zu arbeiten in der Lage ist.

Auf Anregung unserer österreichischen Freunde Ingenieur Richard Frank, Salzburg, der die Gründung eines Bodenfonds und die Abfindung der Bodenverkäufer in kaufkraftbeständigen Obligationen vorgeschlagen hat, habe ich den untenstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gründung eines Bodenfonds ausgearbeitet. Dieser Bodenfonds könnte auf Grund eines Gesetzes auf Bundes- oder Landesebene gegründet werden und würde die Einführung der Rentenzuwachsabgabe sinnvoll ergänzen. Ein derartiges Gesetz hätte nach den derzeitigen politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik und in Anbetracht der weiterhin anhaltenden Bodenspekulation gewiß eher eine Chance, das Interesse der Öffentlichkeit, der Parteien und damit der parlamentarischen Mehrheit zu finden, weil es ohne den heute verpönten Eingriff in das Privateigentum des Grund und Bodens realisierbar wäre. Ja, es wäre vielleicht schneller und leichter durchzusetzen als die Rentenzuwachsabgabe und könnte auch ohne die letztere schon zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation auf dem Bodenmarkt beitragen.

*) Vgl. mein Aufsatz „Der Kapitalwert von Erbbaurechten, Zeitschrift Bauamt und Gemeindebau“, Hannover, Heft 11/1963.

Entwurf betr. „Gesetz über den Niedersächsischen Bodenfonds“

§ 1

Errichtung des Niedersächsischen Bodenfonds (NBF)

Durch dieses Gesetz wird der Niedersächsische Bodenfonds (NBF) errichtet.

§ 2

Rechtsform, Grundkapital und Sitz

Der NBF ist eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital im Betrag von 50 Millionen Deutsche Mark steht dem Lande Niedersachsen zu. Der NBF hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover.

§ 3

Aufgaben

Der NBF hat die Aufgabe, mit Hilfe der ihm nach diesem Gesetz zustehenden bodenpolitischen Befugnisse die Bodenspekulation zu bekämpfen und die ohne Arbeit und Kapital entstehenden Grundrentengewinne zugunsten der Allgemeinheit abzuschöpfen. Zu diesem Zweck hat der NBF Grundstücke freihändig anzukaufen, zu erschließen und sodann unverzüglich im Wege des Erbbaurechts an Baulustige zu vergeben.

§ 4

Organisationen

Organe des NBF sind der Zentralbodenrat (§ 5), das Direktorium (§ 6) und die Vorstände des Kreisbodenfonds (§ 7).

§ 5

Zentralbodenrat

(1) Der Zentralbodenrat bestimmt die Bodenpolitik des NBF. Er stellt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und Verwaltung auf und grenzt die Zuständigkeit des Direktoriums sowie der Vorstände des Kreis-

bodenfonds im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes ab. Er kann auch im Einzelfalle dem Direktorium und den Vorständen der Kreisbodenfonds Weisungen erteilen.

(2) Der Zentralbodenrat besteht aus dem Präsidenten des NBF, den weiteren Mitgliedern des Direktoriums und den Vorsitzenden der Kreisbodenfonds.

(3) Der Zentralbodenrat berät unter dem Vorsitz des Präsidenten des NBF. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen regelt die Satzung die Voraussetzungen für die Beschlußfassung. Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitglieder des Zentralbodenrats bei nachhaltiger Verhinderung vertreten werden.

§ 6

Direktorium

(1) Das Direktorium ist für die Durchführung der Beschlüsse des Zentralbodenrats verantwortlich. Es leitet und verwaltet den NBF, soweit nicht die Vorstände der Kreisbodenfonds zuständig sind. Dem Direktorium sind insbesondere vorbehalten

- a) Geschäfte mit dem Land Niedersachsen
- b) Ausgabe und Rückkauf von Bodenfonds-Obligationen
- c) Geld- und Überweisungsverkehr
- d) Überwachung der Geschäfte der Kreisbodenfonds.

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten des NBF sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums müssen besondere fachliche Eignung besitzen.

(3) Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von der Landesregierung Niedersachsen bestellt. Die Landesregierung hat vor ihrer Bestellung den Zentralbodenrat anzuhören. Die Mitglieder werden für 5 Jahre bestellt.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber dem NBF, insbesondere die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden durch Verträge mit dem Zentralbodenrat geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

(5) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten des NBF. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen regelt die Satzung die Voraussetzungen für die Beschlußfassung. Die Satzung kann vorsehen, daß bestimmte Beschlüsse der Einstimmigkeit oder einer anderen Stimmenmehrheit bedürfen.

§ 7

Kreisbodenfonds

(1) Der NBF unterhält in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis einen Kreisbodenfonds. Die Kreisbodenfonds tragen die Bezeichnung „Kreisbodenfonds des Land-(Stadt)-kreises“ . . .

(2) Der Vorstand eines Kreisbodenfonds führt die in den Bereichen seiner Verwaltung fallenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten durch. Den Kreisbodenfonds sind insbesondere vorbehalten

- a) Geschäfte mit den öffentlichen Verwaltungen ihres Kreises bzw. der kreisfreien Stadt
- b) Ankäufe von Grundstücken gem. § 11
- c) Verpachtung von unbebaubaren Grundstücken gem. § 14 (2)
- d) Erschließung von Bauland gem. § 14 (3)
- e) Ausgabe von Erbbaurechten gem. § 14 (3) — (5).

(3) Der Vorstand eines Kreisbodenfonds besteht aus dem Vorsitzenden und einem ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Satzung kann die Bestellung von einem oder zwei weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern zulassen und die Bestimmung über die Beschlußfassung des Vorstandes treffen. Die Vorstandsmitglieder müssen besondere fachliche Eignung besitzen.

(4) Die Vorsitzenden der Kreisbodenfonds werden vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen jeweils auf Vorschlag des Rates des Kreises bzw. des Rates der kreisfreien Stadt bestellt und zwar nach Anhörung des Zentralbodenrats. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Rates des Kreises bzw. des Rates der kreisfreien Stadt vom Präsidenten des NBF bestellt.

(5) Die Vorsitzenden des Vorstandes der Kreisbodenfonds stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Rechtsverhältnisse gegenüber dem NBF; insbesondere Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge werden durch Verträge mit dem Zentralbodenrat geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird mit Zustimmung der Landesregierung durch die Satzung geregelt.

§ 8

Beiräte bei den Kreisbodenfonds

- (1) Bei jedem Kreisbodenfonds besteht ein Beirat, der mit dem Vorsitzenden des Kreisbodenfonds über Fragen der Bodenpolitik und mit dem Vorstand des Kreisbodenfonds über die Durchführung der ihm in seinem Bereich obliegenden Aufgaben berät.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Grundstückswesens haben sollen. Dem Beirat sollen u. a. je ein Vertreter des Kreis-(Stadt-)Planungsamts und der Vorsitzende des zuständigen Gutachterausschusses angehören.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Rates des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und nach Anhörung des Vorstandes des Kreisbodenfonds durch den Präsidenten des NBF auf die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (4) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Kreisbodenfonds oder sein Stellvertreter. Den Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren sowie den Gemeindedirektoren ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen; sie können auch die Einberufung des Beirats verlangen. Im übrigen wird das Verfahren des Beirats durch Satzung geregelt.

§ 9

Vertretung

- (1) Der NBF wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium, im Bereiche der Kreisbodenfonds auch durch deren Vorstand vertreten.
- (2) Willenserklärungen sind für den NBF verbindlich, wenn sie von 2 Mitgliedern des Direktoriums oder des Vorstandes eines Kreisbodenfonds abgegeben werden. Sie können auch von den bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden, die das Direktorium oder im Bereich eines Kreisbodenfonds deren Vorstand bestimmt. Zur Rechtswirksamkeit einer dem Bodenfonds gegenüber abgegebenen Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.
- (3) Die Vertretungsbefugnis kann durch eine Bescheinigung eines Urkundsbeamten des NBF nachgewiesen werden.
- (4) Klagen gegen den NBF, die auf den Geschäftsbetrieb eines Kreisbodenfonds Bezug haben, können auch bei dem Gericht des Sitzes des NBF erhoben werden.

§ 10

Verhältnis des NBF zur Landesregierung Niedersachsen

Der NBF ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihm nach diesem Gesetz zustehen, von den Weisungen der Landesregierung unabhängig.

§ 11

- Ankauf von unbebauten Grundstücken

(1) Im Rahmen der Aufgaben des NBF (§ 3) sind die Kreisbodenfonds verpflichtet, alle ihnen angebotenen unbebauten Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke, die sofort oder später für eine Bebauung in Frage kommen, anzukaufen und sich darüber hinaus selbst um den Ankauf derartiger Grundstücke zu bemühen.

(2) Der zu vereinbarende Kaufpreis darf nicht über den vom zuständigen Gutachterausschuß ermittelten Verkehrswert hinausgehen. Im anderen Falle ist von dem Kauf Abstand zu nehmen.

(3) Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Kreisbodenfonds die Zustimmung des Direktoriums zu den vereinbarten Kaufbedingungen einzuholen.

(4) Der Kaufpreis wird vom Direktorium in bar oder durch Ausgabe von Bodenfonds-Obligationen gezahlt (§ 13).

(5) Die Verwaltung der angekauften Grundstücke liegt in den Händen der Kreisbodenfonds (§ 8).

(6) Die vom Bodenfonds angekauften Grundstücke unterliegen nicht der Rentenzuwachsabgabe.

§ 12

Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle

Dem NBF steht ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle an unbebauten Grundstücken zu.

§ 13

Ausgabe von Bodenfonds-Obligationen

(1) Zur Finanzierung der Grundstückskäufe (§ 11) und zur Förderung der Verkaufsbereitschaft der bisherigen Grundstückseigentümer ist der volle Kaufpreis der anzukaufenden Grundstücke auf Wunsch durch Ausgabe von kaufkraftbeständigen verzinslichen Bodenfonds-Obligationen abzugelten.

(2) Der Nominalwert der Obligationen ist durch eine Wertsicherungsklausel an den Lebenshaltungskosten-Index zu koppeln und ggfs. jeweils am 1. 1. j. Jahres neu festzusetzen.

(3) Der Zinsfuß der Obligationen soll variabel sein und soll bei Aushändigung an den Ersterwerber zunächst dem Landeszinsfuß entsprechen. Sollte der Börsenkurs der Obligationen bei Veränderung des Landeszinsfußes oder aus sonstigen Gründen länger als ein viertel Jahr nach oben oder unten vom Nominalwert abweichen, so ist der Zinsfuß vom nächsten 1. des darauf folgenden Monats so zu variieren, daß der Pari-Kurs wieder hergestellt wird; hierbei hat das Direktorium des NBF durch Kurspflege mitzuwirken.

(4) Die Grundstücksverkäufer können die ihnen übergebenen Bodenfonds-Obligationen auf Wunsch jederzeit veräußern.

(5) Wird der Kaufpreis für erworbenes Land vom NBF an den Verkäufer in bar ausgezahlt, so ist das Direktorium berechtigt, Bodenfonds-Obligationen über die gleiche Summe an Anlagesuchende zu veräußern. Außerdem kann sie zur Finanzierung der Erschließungskosten Bodenfonds-Obligationen emittieren.

(6) Die Sicherheit der Obligationen wird durch das Land Niedersachsen verbürgt.

(7) Einzelheiten über die Modalitäten zur Koppelung des Nominalwertes der Obligationen an den Lebenshaltungskostenindex und über Maßnahmen zur Gewährleistung des Parikurses werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(8) Die Obligationen sind nicht tilgbar oder auslosbar, damit die Grundstücksverkäufer zeitlich unbeschränkt Inhaber der kaufkraftbeständigen Geldanlage bleiben können. Eine Auslosung ist nur für den Fall zulässig, das an Stelle der derzeitigen Währung eine Indexwährung eingeführt wird, durch welche die Kaufkraftbeständigkeit des Geldes ohnehin sichergestellt ist.

(9) Der NBF ist berechtigt und verpflichtet, die an den Markt gelangenden Bodenfonds-Obligationen zurückzukaufen, sofern ihm aus Gewinnen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen (§ 18).

§ 14

Verwendung der angekauften Grundstücke

(1) Die Vorstände der Kreisbodenfonds haben dafür zu sorgen, daß die angekauften Grundstücke von der zulässigen Nutzung nicht zurückgehalten werden.

(2) Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Ankaufs noch außerhalb des Gebietes eines rechtskräftigen Bebauungsplans gelegen sind, sind je nach der voraussichtlichen Bauerwartung kurz- oder mittelfristig für landwirtschaftliche, gärtnerische oder sonstige Zwecke mit der Auflage zu verpachten, daß der Pächter das Gelände im Falle einer vor Ablauf der Pachtdauer eintretenden Ausweisung als Bauland vorzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 9 Monaten nach Widerruf entschädigungslos an den Kreisbodenfonds zurückzugeben hat. Die Verpachtung der Grundstücke ist öffentlich auszuschreiben und an den Meistbietenden der Zuschlag zu erteilen.

(3) Grundstücke, die bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans gelegen sind, hat der Kreisbodenfonds auf seine Kosten unverzüglich aufzuschließen und sodann im Erbbaurecht zu vergeben. Die Erbbaurechtsvergabe ist öffentlich auszuschreiben. Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der den höchsten Erbbauzins bietet.

(4) Der Zuschlag ist jedoch nur bei einem Gebot zu erteilen, das zumindest der Verzinsung des vom Gutachterausschuß ermittelten Verkehrswertes entspricht. Bei der Ermittlung dieses Mindestangebots ist als Zinsfuß der Landeszinsfuß zugrunde zu legen.

(5) Wird das Mindestangebot nicht erreicht, so ist die öffentliche Ausschreibung der Erbbaurechtsvergabe zu den gleichen Bedingungen jeweils nach Ablauf eines halben Jahres zu wiederholen. Die Zuteilung eines Erbbaurechts bedarf der vorherigen Zustimmung des Direktoriums.

(6) Der Erbbauzins ist laufend alle 5 Jahre zu überprüfen und unter Zugrundelegung des Landeszinsfußes und des vom Gutachterausschuß neu zu ermittelnden Verkehrswertes neu festzusetzen.

(7) Sinkt der Landeszinsfuß auf 1 % ab, so ist der Erbbauzins, der sich auf Grund des zu diesem Zeitpunkt ermittelten Verkehrswertes ergibt, auch dann noch maßgebend, wenn der Landeszinsfuß später unter 1 % absinken oder wenn sich der Verkehrswert dann entsprechend noch weiter erhöhen sollte. Das gilt jedoch nur, wenn der Erbbauberechtigte oder der NBF hiergegen keinen Widerspruch anmeldet. Erhebt der Erbbauberechtigte oder der NBF Widerspruch, so ist die Angemessenheit des Erbbauzinses durch den Gutachterausschuß zu überprüfen und im Falle einer anderweitigen Ermittlung neu festzusetzen. Wird gegen die Entscheidung des Gutachterausschusses von einer der beiden Parteien Einspruch eingelegt, so ist das Erbbaurecht öffentlich auszuschreiben.

(8) Im Falle der erneuten öffentlichen Ausschreibung des Erbbaurechts erhält der bisherige Erbbauberechtigte auf Wunsch den Zuschlag zu einem Erbbauzins, der 10 % unter dem Höchstgebot liegt. Macht der Erbbau-

berechtigte von diesem Vorzugsangebot keinen Gebrauch, so erlischt das Erbbaurecht spätestens innerhalb eines Jahres und dem bisherigen Erbbauberechtigten steht eine Entschädigung für die auf dem Erbbaugrundstück errichteten Gebäude und Anlagen in Höhe des vom Gutachterausschuß zu ermittelnden Verkehrswertes dieser Sachwerte zu.

§ 15

Statistische Erhebungen

Der NBF ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Statistiken auf dem Gebiete der Bodenpolitik anzuordnen und durchzuführen; die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

§ 16

Verkauf von Gemeinbedarfsflächen und Gemeingebrauchsflächen

Die Kreisbodenfonds sind verpflichtet, die von den Gemeinden, Kreisen oder vom Land Niedersachsen bzw. dem Bund benötigten Gemeinbedarfs- oder Gemeingebrauchsflächen zu den dem NBF entstandenen Selbstkosten zu veräußern. Die Verkaufsbedingungen sind vom Direktorium vor Veräußerung der Grundstücke zu bestätigen.

§ 17

Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr des NBF ist das Kalenderjahr. Das Rechnungswesen des NBF hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes.

(2) Das Direktorium hat sobald wie möglich den Jahresabschluß aufzustellen. Der Abschluß ist durch einen oder mehrere vom Zentralbodenrat im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Zentralbodenrat stellt den Jahresabschluß fest, der alsdann vom Direktorium zu veröffentlichen ist.

(3) Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer dient dem Landesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die dazu getroffenen Feststellungen des Landesrechnungshofes sind dem Landesfinanzminister mitzuteilen.

§ 18

Gewinnverteilung

Der Reingewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) 20 v. H. des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage solange zuzuführen bis diese 10 v. H. des jeweiligen Nominalwertes der ausgegebenen Bodenfonds-Obligationen erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden; ihrer Verwendung steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen hierfür vorhanden sind.
- b) bis zu 5. v. H. des danach verbleibenden Teiles des Reingewinns dürfen zur Bildung von sonstigen Rücklagen verwendet werden. Diese Rücklagen dürfen insgesamt den Betrag des Grundkapitals nicht übersteigen.
- c) Verbleiben nach Abzug der Rücklagen weitere Teile des Reingewinns, so ist dem Land Niedersachsen für das Grundkapital eine Dividende bis zur Höhe des Landeszinsfußes zu gewähren.
- d) Alle sonst noch verbleibende Teile des Reingewinnes sind zum Rückkauf der vom NBF emittierten Bodenfonds-Obligationen oder zur Finanzierung der Erschließungskosten zu verwenden. Besteht hierfür kein Finanzbedarf mehr, so sind die verbleibenden Gewinne für städtebauliche, soziale oder sonstige öffentliche Zwecke an das Land Niedersachsen oder an die Kreise bzw. Gemeinden zu verteilen. Den Verteilungsschlüssel bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 19

Sonderstellung des NBF

Der Zentralbodenrat und das Direktorium des NBF haben die Stellung einer Landesbehörde. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister sowie die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Industrie- und Handelskammern sind auf den NBF nicht anzuwenden.

§ 20

Urkundsbeamte

Der Präsident des NBF kann für Zwecke des § 9 (3) Urkundsbeamte bestellen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 21

Schweigepflicht

Sämtliche Personen im Dienste des NBF haben über Angelegenheiten und Einrichtungen des NBF sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen über die ihnen hierüber bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste des NBF ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse des NBF handelt, den Mitgliedern des Zentralbodenrats von diesem, anderen Bediensteten des NBF von dem Präsidenten erteilt; sie darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

§ 22

Veröffentlichungen

Der NBF hat seine für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen im Amtsblatt für das Land Niedersachsen zu veröffentlichen.

§ 23

Satzung

Die Satzung des NBF wird vom Zentralbodenrat beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung der Landesregierung und ist im Amtsblatt für das Land Niedersachsen zu veröffentlichen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 24

Auflösung

(1) Der NBF kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden, das mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit des Parlamentes beschlossen wird.

(2) Im Falle der Auflösung des NBF dürfen die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke nicht an Private veräußert werden. Die Grundstücke sind entweder dem Land Niedersachsen, den Kreisen oder den Gemeinden mit der Auflage zu übertragen, daß diese die Grundstücke ihrerseits nicht an Private veräußern dürfen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Zu dem vorstehenden Gesetzentwurf sei noch folgendes bemerkt:

1. Grundstücke, die von den Gemeinden als Gemeingebrauchs- oder Gemeinbedarfsflächen benötigt werden (wie z. B. Straßenflächen, öffentliche Grünflächen, Sportflächen, Schulgelände, Krankenhausgelände usw.) wären natürlich nicht vom Bodenfonds anzukaufen, sondern weiterhin unmittelbar von den Gemeinden selbst zu erwerben. Derartige Grundstücke dienen keinen merkantilen Zwecken; sie sind ertragslos und erbringen keine Grundrente; sie würden auch nicht der Rentenzuwachsabgabe unterliegen.

2. Aus Furcht vor der seit Jahren anhaltenden inflatorischen Entwicklung haben viele Anlagesuchende ihre Ersparnisse in Grundstücke angelegt, obwohl sie bei den zugebilligten Kaufpreisen oft nicht einmal die übliche Rendite für das angelegte Kapital herauszuwirtschaften vermögen. Viele dieser Eigentümer, die sich Boden nur als Anlageobjekt beschafft haben, würden sich von ihm unzweifelhaft gern wieder trennen, wenn ihnen der Kaufpreis in kaufkraftbeständigen Obligationen ausgezahlt werden würde. Das Angebot würde am Bodenmarkt erheblich zunehmen und einen Druck auf die bisherigen Preise ausüben.

3. Es ist ferner anzunehmen, daß die Nachfrage nach kaufkraftbeständigen Obligationen an den Börsen außerordentlich groß wäre und daß der Kurs auch bei einem wesentlich unter dem Landeszinsfuß liegenden Nominalzinsfuß noch bei pari liegen würde.

4. Die Obligationen dürfen, wie im § 13 vorgesehen, nicht tilgbar und auslosbar sein; eine anderweitige Regelung würde die Eigentümer der Grundstücke sonst möglicherweise davon abhalten, ihre Grundstücke zu verkaufen, denn sie wollen schließlich die Gewißheit haben, daß sie ihr Kapital auf die Dauer kaufkraftbeständig erhalten können. Anders wäre es erst, wenn eine Indexwährung eingeführt wird; dann können die Obligationen selbstverständlich unbedenklich ausgelost werden.

5. Bei einem Absinken des Landeszinsfußes unter 1 % besteht unter Umständen die Gefahr, daß sich der Verkehrswert der Grundstücke nicht mehr in der gleichen Relation zum Zinsfuß verändert und bei 0 % wesentlich abfällt. Aus diesem Grunde ist in § 14 (7) des Gesetzentwurfs eine Klausel vorgesehen, die es den Beteiligten ermöglicht, die Angemessenheit des Erbbauzinses überprüfen zu lassen oder die erneute öffentliche Ausschreibung des Erbbaurechts zu veranlassen.

6. Kaufkraftbeständige Obligationen, d. h. Obligationen, deren Nominalwert durch eine Wertsicherungsklausel an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt ist, wären nach § 3 des Währungsgesetzes nicht zulässig.

Im vergangenen Jahre sind jedoch die Genehmigungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank über die Zulassung von Wertsicherungsklauseln für besondere Einzelfälle neu gefaßt und dahin erweitert worden, daß bei Wertsicherungsklauseln für Rentenverträge jetzt auch der Lebenshaltungskostenindex als Vergleichsgröße verwendet werden darf, wenn wiederkehrende Zahlungen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren vereinbart werden sollen. Außerdem hat der Bundesfinanzgerichtshof kürzlich den Tatbestand einer laufenden Geldentwertung von jährlich 3 % anerkannt und erklärt, daß er sie bei Versteuerung von Zinsen des Kapitalvermögens angerechnet wissen will. Nachdem jetzt also auch ein höchstes Gericht zugegeben hat, daß die frühere These „Mark gleich Mark“ nicht mehr stimmt, darf angenommen werden, daß die Deutsche Bundesbank künftig ohnehin nicht mehr auf die Dauer die Genehmigung von Wertsicherungsklauseln bei Darlehnsverträgen versagen kann. § 3 des Währungsgesetzes wird deshalb kurz über lang fallen müssen, wenn sich der Gesetzgeber nicht lächerlich machen will. Und dann wäre auch der Weg frei für die Emission kaufkraftbeständiger Obligationen, die an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt sind.

Herbert K. R. Müller

Verfassung und Wirtschaft

— Gedanken zu einer freiheitlichen Wirtschaftsverfassung —

Vortrag, gehalten auf der 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching am Ammersee am 8. August 1966

Man kann die Verfassungen als Versuche ansehen, zwei anscheinend entgegengesetzte Prinzipien des Gesellschaftslebens zu vereinen: Freiheit und Ordnung. Dieses Problem beschäftigt den Menschen stets, wenn er sich auf sein Verhältnis zur Gesellschaft besinnt. So sind Selbstbesinnung und Erkenntnis sozialer Zusammenhänge zusammengehörige, ja sogar identische Vorgänge. In einem Gedicht von Walther von der Vogelweide kommt dies wunderbar zum Ausdruck:

Ich saß auf einem Steine,
Und deckte Bein mit Beine,
Drauf setzte ich den Ellenbogen.
Ich hatt' in meine Hand geschmogen
Mein Kinn und eine Wange.
Da dachte ich gar bange:
Wie soll man in der Welt nur leben?
Ich konnte keinen Rat mir geben,
Wie man drei Ding' erwürbe, .
Daß deren keins verdürbe.
Die zwei sind Ehr' und fahr'ndes Gut,
Das sehr einander schaden tut.
Das dritt ist Gottes Hulde,
Die beide übergulde.
Die hätt' ich gern in einem Schrein.
Doch leider wills durchaus nicht sein,
Daß jemals Gut und Ehr'
Und Gottes Hulde mehr
Zusammen in ein Herze kommen.
Steg' und Wege sind ihnen benommen:
Untreue liegt im Hinterhalt,
Auf offner Straße fährt Gewalt,
Und Fried' und Recht sind sehr verwundt.
Die dreie haben kein Geleit,
Eh' nicht die zwei zuvor gesund.

Friede und Recht sind die Lebensbedingungen, die durch die Verfassung geschaffen werden sollen, damit das soziale Leben — Wirtschaft, Rechtsleben und Kultur, wie sie Walther durch „fahrendes Gut, Ehre und Gottes Huld“ bezeichnet — dem Menschen die Möglichkeit zur freien Entfaltung bietet.

Eine Verfassung, die nur als „gutes Gewissen“, als Legitimation für ein mehr oder weniger willkürliches Regime vorhanden ist, ein selten betrachtetes Stück Papier, bliebe ebensogut ungeschrieben. Eine Verfassung hingegen, welche „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ bindet, wie es das Bonner Grundgesetz (Art. 1, Abs. 3) fordert, kann als vorbildlich gelten. Dennoch besteht in der Bundesrepublik eine tiefe Kluft zwischen der Verfassung und ihrer Anwendung im täglichen Leben, der „Verfassungswirklichkeit“. Zwar gibt es Beispiele für die Überbrückung dieser Kluft, denkt man nur an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung; dennoch ist es notwendig, sich weiterhin intensiv mit der Frage zu beschäftigen, wie die im Grundgesetz niedergelegten Menschenrechte besser zu verwirklichen seien, wenn nicht auch unsere Verfassung mehr und mehr an Bedeutung verlieren soll. Woher kommt nun die Tendenz von Verfassung und Verfassungswirklichkeit, sich voneinander zu entfernen?

In Ernst von Hippels „Einführung in die Rechtstheorie“ findet man einige Hinweise. Bekanntlich neigt ja die heute übliche Rechtswissenschaft mehr rechtspositivistischen Anschauungen zu. Hierzu Hippel (S. 44): *„Der Positivismus überträgt den naturwissenschaftlichen Wissenschaftsbegriff zu Unrecht auf die Geisteswissenschaften.“* Und weiter (S. 45): *„Der Positivismus als Theorie des Handelns bedeutet das Ende des Rechtsgedankens, ja der Kultur.“* Und endlich (S. 61): *„Indem man die Rechtstheorie zur Naturwissenschaft macht, verlangt man gegen ihre Möglichkeiten dort bloße Feststellungen, wo es um Werte und richtiges Handeln geht.“* Die naturwissenschaftliche Methode, die sich ganz wertneutral verhält, gibt freilich kein Urteil ab über Werte. Wer aber übernimmt diese Aufgabe? Lassen wir noch einmal Hippel zu Wort kommen (S. 30): *„Die Geltung von Werten wird nicht durch den Geschmack der großen Zahl bewiesen . . . Man kann überhaupt Werte nicht beweisen, sondern sie nur einsehen lernen, indem man lebt und sich entwickelt. So gesehen besteht der Sinn des Lebens eben in dem Prozeß der Werterkenntnis und -verwirklichung und also der Erfüllung des Gesetzes, und zwar des Gesetzes nicht der Natur, sondern des Geistes oder Gottes.“* Die verwendeten Ausdrücke weisen auf eine gewisse Verwandtschaft zwischen Recht und Theologie hin. So wurden denn auch Jurisprudenz und Theologie von Professor Dr. Erwin Stein als hermeneutische, d. h. auslegende Wissenschaften nebeneinandergestellt, wobei jedoch „das Recht sich nicht auf eine vorgegebene Ordnung oberster Werte stützt oder auf eine apriorische

Ordnung“, die im Grunde genommen „emotional subjektiven Wertvorstellungen“ entspringe und die daher folgerichtig als solche vom Gesetzgeber nicht zugrundegelegt werden dürfe, da sie keine allgemeine Gültigkeit für die Gesamtheit der von der Rechtsordnung betroffenen Personen haben könne. Die Grundlage soll vielmehr gebildet werden durch die „herrschenden Kulturanschauungen“ und das Sittengesetz. Sind nun aber die moralischen Anschauungen different, so fehlt die Voraussetzung zur Bildung der Verfassungsnorm. An ihre Stelle treten dann Gesetze, die möglichst dem Sinne der Verfassung entsprechen sollen, etwa gemäß dem Wort Ernst von Hippels (S. 53): „*Man kann die Gesetze als Ausführungsbestimmungen der Verfassung ansehen.*“ Die Verfassung ist dann stets an den Stellen, wo die Wertvorstellungen different sind, ein „offenes System von Werten“; durch diese Eigenschaft fähig zu Wachstum und Wandel, doch zugleich unsicher, da die Erkenntnis der Werte fehlt, weshalb nach Prof. Stein ein einzelnes Gesetz den Leitsätzen widersprechen kann.

Aus alledem ergibt sich, daß das Recht aus Teilen von unterschiedlicher Bedeutung besteht: Verfassung und Gesetz; die Verfassung wiederum gliedert sich in unantastbare Leitsätze einerseits und in Grundrechte und Gesetze, die das Staatswesen, den Bund und die Länder organisieren, andererseits.

Nun liegt es, wie wir sahen, im Wesen der heutigen Wissenschaft, daß sie zur staatsrechtlichen Definition der Leitsätze schon von ihrer Methode her nicht in der Lage ist. Daher werden Kategorien wie „Tradition, allgemeine Ethik und Moral, allgemeines Sittengesetz“ usw. zur Grundlage der Wertung; und nur das allgemeine Gefühl für das, was richtig ist, der „gesunde Menschenverstand“ und die positiven Wirkungen unserer Verfassung verhindern, daß der Freiheitsgeist dieses Gesetzes von staatsmonopolistischen Nützlichkeitsbetrachtungen verdrängt wird. Doch die Kluft zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit besteht bereits; und wenn es nicht gelingt, die Werte, die Würde und das Wesen des Menschen im Bewußtsein der Wissenschaft erkenntnistümlich zu sichern, so besteht die Gefahr, daß diese Werte ganz verlorengehen.

Nach dieser Betrachtung der Verfassung sei nun das Augenmerk auf den zweiten Komplex dieses Aufsatzes gelenkt, auf die Wirtschaft. Obwohl jeder Mensch vom Wirtschaftsleben abhängt und obwohl die Wirtschaft heute wahrscheinlich den umfassendsten Teil des sozialen Lebens ausmacht — denken wir nur an das Verhältnis der dem Broterwerb dienenden menschlichen Energie zu dem Aufwand, der für kulturelle Interessen oder für die Erholung angewandt wird —, obwohl also die Wirtschaft geradezu die

anderen Bereiche des Soziallebens überwuchert, sieht der Einzelne meist vor Bäumen den Wald nicht, und so kann man denn von allgemein gültigen Anschauungen, welche für den Bereich der Wirtschaft zur Grundlage für Verfassungsnormen und Grundrechte dienen könnten, nicht reden. Infolge dessen weist das Grundgesetz hier die meisten Lücken auf, so daß bis heute nicht endgültig entschieden ist, ob und wie weit die Verfassung eine Wirtschaftsordnung überhaupt vorsieht. Daher tritt zwischen die Leitsätze der Verfassung und das Wirtschaftsrecht nur selten die bindende Norm der Grundrechte, und so ist es nicht erstaunlich, daß wir auf dem Gebiet der Wirtschaft Gesetze vorfinden, die wir als unvereinbar mit den Verfassungsleitsätzen und mit den Menschenrechten bezeichnen müssen, wie z. B. das Bodenrecht und die Geldordnung. Man könnte dem entgegenhalten, daß ja die Wirtschaft nur die materielle Grundlage des übrigen Lebens bilde, und daß es daher auf diesem Gebiet nicht von so profunder Bedeutung wäre, daß das Gebot der Menschenwürde eingehalten werde, da ja das praktische Leben zeige, daß es illusorisch sei, in der Wirtschaft die Würde zum obersten Grundsatz zu machen. Eine solche Anschauung ist eine Ausrede, die nur dann entsteht, wenn man die enge Verbindung der Wirtschaft mit dem übrigen Leben — die Interdependenz der Ordnungen — übersieht. Die Trennung der Vorstellungen, die man vom Wirtschaftsleben hat, von dem Begriff der menschlichen Würde zeigt aber zugleich, daß die Lösung gerade der wirtschaftlichen Probleme hinter dem Stand der Entwicklung zurückgeblieben ist, den die Kultur und das Rechtswesen in der Neuzeit erreicht haben. Dies kann anhand der historischen Entwicklung gezeigt werden.

Der Verlauf der Neuzeit ist durch drei Revolutionen oder Emanzipationen gekennzeichnet. Man nimmt für den Beginn der Neuzeit die Epoche an, in der sich das Kulturleben von den Dogmen des Altertums befreit hat. Die Kunst tritt in die Renaissance ein; wir denken an Künstler wie Raffael, Leonardo da Vinci, Michelangelo, Benvenuto und viele andere. Auf dem Gebiete der Wissenschaft entwickeln sich die modernen Forschungsmethoden, das Experiment, gewagte Entdeckungsexpeditionen, die Neuentdeckung des heliozentrischen Weltbildes. Die Religion findet durch die Erschütterung der Reformation zu einer Neubesinnung, während zugleich der Protestantismus sich aus der Hierarchie der katholischen Kirche löst und sich vom Dogma befreit. Diese Entwicklung setzt sich durch die Jahrhunderte bis heute fort, wird aber in ihrem Verlauf von dem Beginne der zweiten Emanzipation der Neuzeit überdeckt, nämlich von der politisch-rechtlichen Emanzipation. Diese findet ihren stärksten Exponenten in der Französischen Revolution, steht aber ebenfalls in einer langen Entwicklung, in der die angelsächsischen Menschenrechtserklärungen, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die Revolutionsverfassung von 1791, die Verfassungen der übrigen europäischen Länder und nicht zuletzt die Entwicklung

der Entkolonisierung, deren Zeugen wir heute sind, wichtige Schritte sind. Auf die drei Ideale der Französischen Revolution sei ein besonderer Hinweis gestattet. Bei der Behandlung der Wirtschaftsverfassung werde ich auf diese Ideale, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, zurückkommen.

Die dritte Emanzipation der Neuzeit hat erst begonnen: Es ist die Emanzipation der Wirtschaft. Zwar ist man heute, wie Dr. Bodo Steinmann treffend bemerkte, über das Stadium hinaus, wo man den Verlauf der Konjunktur eher mit dem Wetter als mit Wirtschaftsdaten in Zusammenhang brachte, doch ist es schwer, das Börsenwetter zu beeinflussen, den Bodenwucher zu überwinden, wirtschaftliche Chancengleichheit herzustellen usw. Wie bereits gesagt, spielt sich das moderne Leben ganz ausgeprägt auf dem Gebiet des Wirtschaftlichen ab. So gewinnt die Tatsache, daß es gerade im Wirtschaftsleben noch kaum gelungen ist, Verfassungsnormen, d. h., Grundrechte zu finden, eine enorme Bedeutung, da, wie oben gesagt, Lücken im Grundgesetz durch Gesetze gefüllt werden, die möglicherweise dem Leitsatz der Verfassung nach Art. 1 GG widersprechen. Noch ist unser Leben nicht dem absoluten Notstand ausgeliefert; aber solange die Krise lauert, ja nur solange menschliche Arbeit durch Verschleißwirtschaft verschlissen wird und via Rendite untätigen Kapitalrentnern dienstbar sein muß, bleiben die beiden anderen Emanzipationen des Geistes- und Rechtslebens eine Fiktion, so daß wir trotz des Wohlfahrtsstaates keine soziale Sicherheit haben.

Aus alledem folgt nun die Frage, wer für die Überwindung dieser Orientierungslosigkeit, dieser Wertneutralität, die zur faden Indifferenz wird, verantwortlich ist. Nun, wir alle sind es, und zwar als Individuen wie auch in den Institutionen, die unser Leben erkennen, ordnen und sichern.

Die Basis wird durch die Summe aller Bürger, das Volk, gebildet; die Wissenschaft erforscht die gesellschaftlichen Zusammenhänge und die Ordnungsprinzipien; Gesetzgebung und Rechtsprechung machen diese Ordnung für die Gesellschaft verbindlich. Die Exekutive übernimmt die Realisation und die Sicherung dieser Verbindlichkeiten.

Die Frage, inwiefern der Staat die Möglichkeit hat, zur Gestaltung eines funktionsfähigen Soziallebens beizutragen, kann in diesem Zusammenhang nicht weiter behandelt werden. Immerhin sei gesagt, daß die Politik ja ununterbrochen Entscheidungen fordert, so daß hier von Wertneutralität nicht die Rede sein kann. Doch wer bestimmt nun die Werte? De facto sieht es meist so aus, daß die verschiedenen Interessengruppen nach Entscheidungen verlangen, die ihren Wünschen entsprechen, wobei die Verfassungsnormen

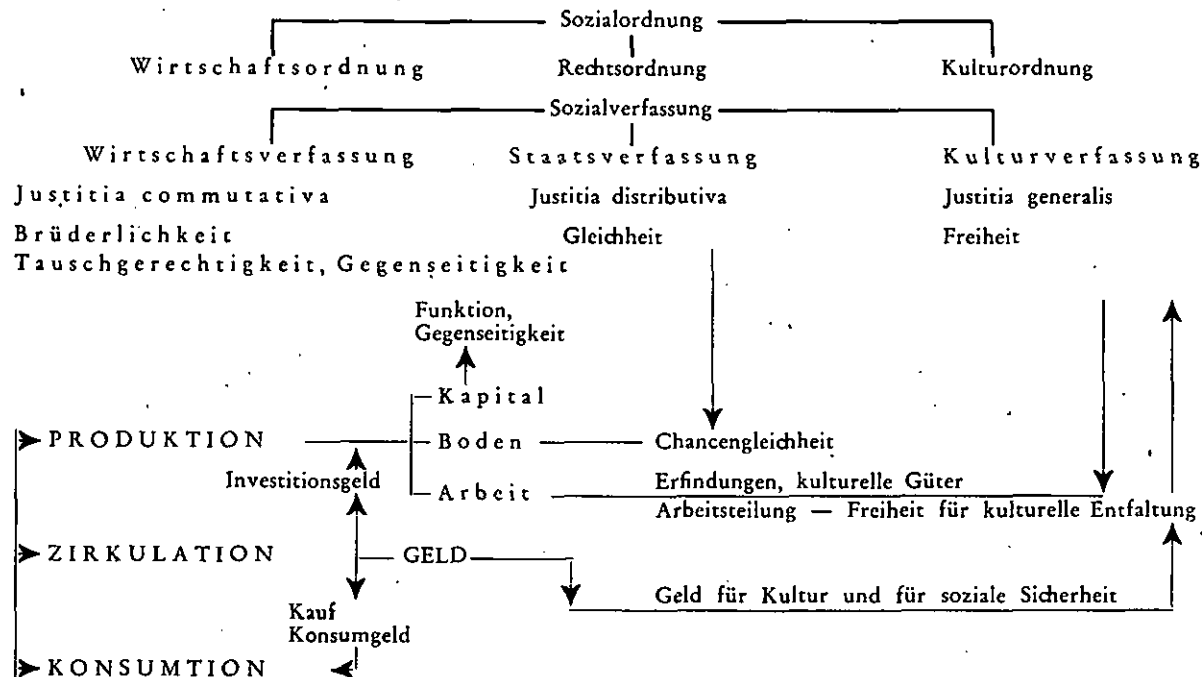
die Grenzen solcher Entscheidungen bestimmen. Damit sind wir beim Recht angelangt, welches schon behandelt wurde. Es wurde gesagt, daß sich das Recht auf Grundlagen stützt, die nicht ausreichen, eine wirkliche Verbindung zwischen den Leitsätzen der Verfassung und der Verfassungswirklichkeit herzustellen, ja daß die bisherige Handhabung gewisse freiheitliche Ordnungsprinzipien, die wir jetzt haben, nicht sichern kann. Es kann ja auch weder von der Legislative noch von der Exekutive verlangt werden, daß sie diese eigentlich vorverfassungsmäßigen, überpositiven Grundsätze finden. Dies ist vielmehr eine Aufgabe der Wissenschaft, wobei eine umfassende Zusammenarbeit der einzelnen Fachrichtungen im Wesen der Sache liegt. Leider war jedoch die Wissenschaft bisher nur in seltenen Fällen beteiligt an der Erarbeitung von Wertsystemen, die der Verfassung bei der Normenbildung als Grundlage hätte dienen können. Dies ist eine Konsequenz der wissenschaftlichen Forderung nach Wertneutralität, die insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften um so strenger eingehalten wird, als diese junge Disziplin noch sehr bestrebt ist, ihren streng wissenschaftlichen Ruf zu festigen. Dies äußert sich dann in Sätzen wie die folgenden: „Kein Nationalökonom kann als Wissenschaftler Grundfragen über richtige oder falsche Zielsetzungen entscheiden. Sie fallen in die Zuständigkeit ethisch fundierter ‚Werturteile‘. Darüber hat letztlich die Allgemeinheit zu entscheiden.“ (P. A. Samuelson, Volkswirtschaftslehre, Bd 1, S. 24, Köln 1964.) Ein Kommentar dürfte sich wohl erübrigen. Leider entsprechen die Worte Samuelsons heute noch durchaus der herrschenden Auffassung, und wer sich entschließen sollte, sich mit Volks- oder Betriebswirtschaft zu beschäftigen, der muß schon Glück haben, wenn er nicht in einer Einführung in diese Sachgebiete mit solchen Lehren die Bemühungen der Wissenschaft erfahren soll, „wissenschaftlich“ zu erscheinen. Dennoch hören wir im Konzert der Fakultäten auch andere, dem philosophisch geschulten Ohr weniger mißrönend klingende Töne, man denke nur an Keynes, Karl Walker, Alexander Rüstow, Walter Eucken, um nur einige Vertreter der Wirtschaftswissenschaft zu nennen. Wir wissen heute noch nicht, ob die Erkenntnis der Funktionen des sozialen Organismus durch solche Bemühungen Allgemeingut und damit Grundlage für eine Verfassungsnorm wird, oder ob es gelingt, die Gruppe derjenigen Wissenschaftler, welche sich von der Fessel der Wertneutralität gelöst haben, so zu stärken, daß sie in der Lage ist, einen entscheidenden Einfluß auf die übrigen Wissenschaftler und endlich auch auf die Gesetzgebung auszuüben.

Die folgende Übersicht stellt einige Elemente dar, welche mir geeignet erscheinen, als Norm der Verfassung eingefügt zu werden. Hierbei ist eine gewisse Erweiterung des Themas notwendig, da gemäß der Euckenschen Interdependenz der Ordnungen die Wirtschaft mit Kultur und Staat vielfach verbunden ist.

Übersicht

Kultur: Wissenschaft, Erkenntnistheorie, Philosophie, Soziologie Psychologie u. a.

Erkenntnis der Zusammenhänge der



Aus dem Kulturbereich, insbesondere der Wissenschaft und hier vor allem aus Erkenntnistheorie, Philosophie, Soziologie, den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften heraus erhalten wir den Überblick über die Zusammenhänge der Sozialordnung, dargestellt z. B. von Peter Weinbrenner in „Fragen der Freiheit“ Nr. 49, S. 18 ff. Für die Bereiche der Wirtschafts-, Staats- und Kulturordnung wird die Ordnungsidee verbindlich in der Sozialverfassung, die sich in Wirtschafts-, Rechts- und Kulturverfassung gliedert. In „Fragen der Freiheit“ Nr. 47/48, S. 34 ff. ist dargestellt, wie das allgemeine Grundprinzip der Verfassung, die Gerechtigkeit, von Thomas von Aquin gegliedert wurde. Thomas unterscheidet gegenseitige, verteilende und allgemeine Gerechtigkeit, die den Gebieten Wirtschaft, Staat und Kultur als wesensgemäß zugeordnet wurden. Entsprechend können auch die Ideale der Französischen Revolution hinzugefügt werden: Brüderlichkeit, Gleichheit und Freiheit. Der in der Übersichtstafel durch *Unterstreichungen* hervorgehobene Aufriß der wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen soll nun verdeutlichen, welcher Art etwa die wirtschaftlichen Bestimmungen sind, die sich in der Verfassung verankern lassen könnten. Wirtschaft besteht aus den polaren Prozessen von Produktion und Konsumtion, die durch die Zirkulation miteinander in Verbindung kommen. — Produktion vollzieht sich in dem Zusammenwirken der drei Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital. Bei diesem Prozeß hat die Arbeitsteilung die Funktion, die Produktion zu steigern, damit der arbeitende Mensch nur einen Teil seiner Kräfte der Beschaffung der elementaren Wirtschaftsgüter widmen muß. Erfindungen als kulturelle Errungenschaften helfen dann, die Produktivität noch weiter zu steigern; ebenso wie die Verbesserung der Organisation den Ertrag steigert. So befreit die Arbeitsteilung den Menschen, und wir finden in den Prinzipien der Gerechtigkeit der Kultur, der *Justitia generalis* und der Freiheit zugleich das charakteristische Prinzip der Gerechtigkeit in der Arbeit, die sich hier als eigentlich der Kultur zugehörig erweist. — Der Boden, der ja einerseits nur begrenzt vorhanden ist und der andererseits für jeden Menschen existenznotwendig ist, fällt, wie etwa die Bestimmungen über den Luftraum und die Wasserwege, in den Bereich der zuteilenden Gerechtigkeit (*Justitia distributiva*), wobei das zu lösende Problem ist, wie die Bodenspekulation unterbunden und die Chancengleichheit gewährleistet wird, ohne daß die Funktion der privaten Nutzung von Grund und Boden in der Leistung beeinträchtigt wird. — Beim dritten Produktionsfaktor, dem Kapital, haben wir es mit Geld- und Sachkapital zu tun. Wir können uns auf das Geldkapital beschränken, da das Sachkapital einen Nutzenvorrat darstellt, der größtenteils im Zeitverlauf abgebaut wird. Das Kapital im allgemeinen ist mehr oder weniger verfügbar, beim Geld aber wird die allgemeine Verfügbarkeit zur Funktion der Gegenseitigkeit und damit absolut. Dies zeigt sich bei einer Betrachtung der wichtigsten Funktionen des Geldes: Kauf (Konsumtion), Sparen (Investition) und Schenkung,

Stiftung, Stipendium und soziale Gelder (Renten, Versicherungen). Man kann also das Geld nach seiner Verwendung kurz in Konsum-, Investitions- und Schenkungsgeld gliedern. Wie steht es nun mit der Verfügbarkeit des Geldes bei diesen drei Gebieten? Für die Verfügbarkeit des Geldes ist die Umlaufgeschwindigkeit ein gewisses Maß. Beim Konsumgeld ist die Verfügbarkeit gegeben, da hier die unmittelbaren Bedürfnisse, Nahrung, Kleidung und Wohnung, befriedigt werden. Beim Investitionsgeld sieht es schon anders aus: die Verfügbarkeit ist nur dann gegeben, wenn der Ertrag der Investition oder der Zins hoch genug sind. Was aber geschieht mit dem Geld, welches nicht in den Konsum fließt, wenn die Investition keinen Ertrag erwarten läßt? Nun, es verliert seine wichtigste Eigenschaft, seine Verfügbarkeit. Anstatt der Kultur zuzufließen, zieht sich das Geld in die Horte zurück und der Kreislauf der Wirtschaft gerät ins Stocken. An solch einem Punkt muß nun die Wissenschaft eingreifen und nach Möglichkeiten suchen, das Prinzip der Gerechtigkeit der Wirtschaft, die Gegenseitigkeit, die sich in der Verfügbarkeit des Geldes manifestiert, zu verwirklichen, indem sie Mittel entwickelt, die Verfügbarkeit für die Investition zu erhalten und für das Gebiet der Kultur zu erreichen.

Wie wird nun das Ergebnis einer solchen funktionellen Betrachtungsweise positives Recht?

Zunächstbürden wir der Wissenschaft die Verantwortung der ersten Entscheidung auf. Wer anders als sie ist in der Lage, die vielfältigen Funktionen des Gesellschaftslebens zu überblicken und die Zusammenhänge aufzuweisen? Die Arbeit der Wissenschaft bringt nun *die Gesetzmäßigkeiten* zur Darstellung, die den Wirtschaftsablauf bestimmen. Wir können hier von einem Wertsystem sprechen, wobei das innerwirtschaftliche Kriterium durch die Funktionsfähigkeit gegeben ist, während das Kriterium für die Frage nach dem menschengemäßen Wirtschaftsmodell aus den Bestimmungen der anthropologischen, soziologischen und psychologischen Wissenschaften gewonnen wird. Es scheint mir nun von entschiedener Bedeutung, festzustellen, daß man sich bis hierher im Gebiet der Theorie, der logisch richtigen und eindeutigen Gesetze befindet. Hier gibt es letztlich keine Alternativen; es herrscht vielmehr die Aristokratie des Gedankens.

Ein auf diese Weise gewonnenes Ordnungsprinzip könnte man nun ein überpositives Recht im weiteren Sinne nennen. Nun betrifft ja ein Ordnungsprinzip, wenn es zur Grundlage einer Norm gemacht wird, indirekt viele und möglicherweise alle Menschen. Unsere besondere Wertschätzung der Philosophie und der wissenschaftlichen Geschlossenheit des hier entwickelten Ordnungsgedankens darf uns jedoch nicht verführen, eine im Wertsystem der universalen Sozialwissenschaft gesicherte Erkenntnis zur Rechtsnorm

und damit diktatorisch zu geltendem Recht zu machen. Vielmehr muß nun der Vorgang der Positivierung einsetzen, der über die öffentliche Diskussion zur Verbreitung dieser Erkenntnisse, zum demokratischen Entschluß und zur Annahme der auf diese Weise *zugleich naturrechtlichen und positiven Norm* führt.

Vom heutigen Standpunkt aus gesehen erscheint ein solcher Weg nur allzu optimistisch. Und doch sprechen einige Indizien für die dargestellte Methodik. Vielleicht war bei der Konzeption des Artikels 1 GG wirklich das Gesetz klüger als sein Schöpfer. Wie dem auch sei, es steht die Menschenwürde, Ziel und Sinn des Soziallebens, es steht der Mensch, an dem Ausgangspunkt unserer Verfassung. Dies ist durchaus im Bewußtsein der Staatsrechtler. So lesen wir in „Deutsches Staatsrecht“ von Maunz: „Der in Art. 1 GG niedergelegte Grundsatz . . . kann für die weitere Entwicklung der Verfassung von größter Bedeutung werden; denn den mit seiner Anwendung betrauten Organen, insbesondere dem Verfassungsgericht, ist es durch ihn in die Hand gelegt, aus der ‚Würde des Menschen‘ heraus ein Wertsystem der menschlichen Güter zu entwickeln, und ihre Verwirklichung zu sichern, das die übrigen Grundrechte ergänzen oder auch unabhängig neben sie treten kann.“ (S. 102) Dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, (Bd. 5, S. 196): „Die im Grundgesetz zum Ausdruck gekommene Denkweise fordert, daß das politische und soziale Leben auf das Leitbild der geschriebenen Verfassung ausgerichtet wird.“

Diese Aufgabe wollen wir so in Angriff nehmen, wie es oben geschildert wurde. Es geht um die Gerechtigkeit, die von Aristoteles die Seele des Staates genannt wurde. Im so beseelten sozialen Organismus mit seinem in der Verfassung manifestierten Prinzip des Geistigen lernen wir das Bild des Menschen zu erkennen, und wir sind aufgerufen, weiter an seiner Konkretisierung zu arbeiten.

stud. rer. pol. Gawan Vogel

Bericht

über die 20. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur vom 30. Juli bis 9. August 1966 in der Bauernschule in Herrsching am Ammersee.

Thema: Verfassung und Verfassungswirklichkeit

Die Tagung, die von 200 Teilnehmern aus der Bundesrepublik, Österreich und der Schweiz besucht war, verlief zur vollen Zufriedenheit der initiativen Freunde des Seminars, besonders auch insofern, als die Interdependenz zwischen dem christlichen Menschenbild der freien selbstverantwortlichen Persönlichkeit und der Konzeption der freiheitlichen Gesellschaftsordnung in der wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck kam.

In besonderem Maße war dies der Fall bei der über zwei Stunden ausgedehnten Diskussion, die von dem Referat von Referendar Jobst von Heynitz, München, über das Thema:

„Der Widerspruch zwischen naturrechtlichen Vorstellungen und der freiheitlichen demokratischen Ordnung“, am 6. Aug. vormittags ausgelöst wurde.

Weil dieses Gespräch und sein Ergebnis für die Arbeit des Seminars und für die Vorstellungen seiner Mitarbeiter und Freunde typisch, ja urbildlich war, soll darüber zuerst berichtet werden.

Jobst von Heynitz stellte in seinen gründlichen, durch zahlreiche Zitate belegten Darlegungen der naturrechtlichen Idee die rechtspositivistischen Vorstellungen entgegen. Von individueller Freiheit des Einzelmenschen könne im naturrechtlichen System keine Rede

sein, da ihm ein festes, allgemein gültiges Menschenbild zugrunde läge, dessen gesellschaftliche Konsequenzen entsprechend allgemein-verbindlich, unabänderlich und starr sei. Der Rechtspositivismus, der das Recht ad hoc sozusagen von „Fall zu Fall“ pragmatisch sich bilden lasse, kenne kein als gültig erkanntes und darum allgemein gültiges Menschenbild und darum auch keine daraus resultierende allgemein verbindliche Rechtsordnung.

Der Rechtspositivismus sei das der pluralistischen Gesellschaft adäquate Rechtssystem, das alle nur möglichen persönlichen Eigenarten generell anerkenne, das der individuellen Freiheit des Menschen gemäße Prinzip der Rechtsfindung. In diesem Sinne sei Recht die Summe aller Normen einer Sollenordnung, die aber nicht alles umfaßt was sein kann. Das Recht treffe lediglich die Auswahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten, sei also immer relativ, während das Naturrecht vorgibt sagen zu können, was sein muß. Die Naturrechtler erhoben den Anspruch, das „richtige“ Recht zu besitzen, das Recht könne jedoch nicht etwas Zwingendes sein. Die Naturrechtler legen in das von ihnen „erkannte“ absolute Recht erst das hinein, was sie dann herausinterpretieren. Die naturrechtlichen Rechtsbegriffe seien deshalb Leerformeln, die erst mit Inhalt versehen würden durch bestimmte Glaubenssätze, also durch gedankliche Ge-

bilde, subjektive Schöpfungen des Menschen — Ideologien —. Erkenntnis sei nicht unangreifbar, weil das Denken jedenfalls subjektiven Ursprung habe. Weil auch objektive Grundlagen gesellschaftlicher Ordnung nicht erkannt werden können, sei auch „Recht“ subjektive Schöpfung des Menschen. Naturrecht bedeute eine Gefahr der Demokratie, weil sie die Menschen gegenüber einer unabänderlichen Ordnung apathisch mache. Darin beruhe der grundsätzliche Widerspruch des Naturrechts gegen die freiheitliche Ordnung. Beim Rechtspositivismus gelange man durch Diskussion zur richtigen Rechtsvorstellung, die durch Mehrheitsentscheid zum Gesetz erhoben werde. Weil man nicht erkennen könne, müsse man Freiheit gewähren. Deshalb seien die Relativisten im unfreiheitlichen System des Nationalsozialismus verfolgt worden.

Es gäbe keine Sicherung gegen den Irrtum. Demokratie sei der immerwährende Kampf um den richtigen Staatsentwurf und habe Toleranz gegenüber der Vorstellung des anderen zur Voraussetzung. Nach Radbruch sei deshalb der Relativismus die gedankliche Voraussetzung der Demokratie, weil man das absolut Richtige nicht erkennen könne.

Das Referat von Herrn von Heynitz und die daran anschließende, sehr lebendige und gründliche Diskussion (die in einem der folgenden Hefte „Fragen der Freiheit“ abgedruckt werden soll) hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- Der Rechtspositivismus ist die rechtsphilosophische Konsequenz aus der erkenntnistheoretischen Haltung.
- Daraus resultiert die Pseudo-Freiheit des Menschen, für den innere Bindungen nicht erkennbar und infolgedessen äußere Bindungen in einer „pluralistischen“ Gesellschaft nur als relative pragmatische Ver-

fahrensnormen anerkannt werden, die als Kompromisse durch parlamentieren (auf der Basis der Toleranz gegenüber den generell gleichberechtigten Meinungen der anderen) festgesetzt werden.

- Diese „Freiheit“ ist die Bindungslosigkeit des isolierten Subjekts, die begrenzt ist durch diese parlamentarischen relativen Verfahrensnormen, die das positive Recht ausmachen.
- Das Naturrecht setzt die Erkenntnisfähigkeit in die „Natur“ des Menschen, das heißt in die Gesetze seiner Existenz, voraus, die im weitesten Sinne auch die Gesetze der Welt und der seinen Wesen entsprechenden gesellschaftlichen Umwelt sind.
- Die Freiheit der Persönlichkeit ist im Naturrecht bedingt durch das Erkennen und An-Erkennen dieser Gesetze, die nicht determinierend, sondern die Existenz begründend wirken.

* * *

Samstag, den 30. 7. 1966, 16 Uhr:
Die Tagung wurde eröffnet durch Dr. Heinz Hartmut Vogel, Heidenheim, der bei der Begrüßung der Tagungsteilnehmer folgenden Grundgedanken zum Ausdruck brachte:

Die Autonomie der Person im gesellschaftlichen „Ganzen“ wird begründet durch die Gleichheit in der Freiheit;
durch gleiches Recht;
durch Gleichheit von Geben und Nehmen in Gestalt der Tauschgerechtigkeit.

* * *

In der anschließenden Eröffnungsansprache charakterisierte Prof. Dr. Paul Heinrich Diehl, München, die prekäre Situation, in der sich heute nicht nur der Einzelmensch, sondern auch die Völker

der Erde, die ganze Menschheit bezüglich ihrer Existenz, befinden. Der in der Natur der Entwicklung liegende Hang zur Selbständigkeit, hat sich beim Einzelindividuum zuerst einmal als Selbstsucht und persönlicher Geltungsdrang, unter den Völkern als Gruppenegoismus, d. h. als übersteigerter Nationalismus geäußert. Ausbeutung, Gewalt und Mord, denen der Mensch schutzlos preisgegeben war, waren die direkte Folge. Können, Wissen, Erkenntnis und Philosophie waren noch nicht soweit entwickelt, als daß schon eine Ordnung hätte gestaltet werden können, in der der Einzelmensch sich hätte seinem Wesen gemäß, d. h. frei entfalten können. Zur Überwindung von Willkür und Gewalt, d. h. zum Schutze der persönlichen Freiheit entwickelte sich das Recht auf der Grundlage von Verfassungen, im Staat zusammengefaßt.

Die staatlichen Systeme hatten jedoch noch Mängel und schlossen den Mißbrauch der Macht nur mangelhaft aus. Anstatt sich um die Beseitigung des Mißbrauches im rechtlich-staatlichen System zu bemühen, riefen die Bürger nach mehr Staat, der im totalitären System so hypertrophierte, daß die persönliche Freiheit, zu deren Schutz die rechtlich-staatliche Ordnung ursprünglich geschaffen worden war, wieder restlos vernichtet worden ist. Das schwer erkämpfte Recht der Selbstbestimmung wird nun um das Linsengericht einer vermeintlichen Sicherheit leichtfertig preisgegeben. Selbst der selbstmademan erwartet noch Hilfe vom Staat, den man im Gefühl — personifiziert — als „Vater Staat“ erlebt. In dem Geschrei nach Staatshilfe begegnen sich Sozialist und Freisinniger. Dabei kann der Staat den Bürgern nur das geben, was er ihnen vorher genommen hat. Folge: Die Eigeninitiative nimmt mehr und mehr ab, die Persönlichkeitskraft verkümmert und geht schließlich ganz verloren.

Das Bonner Grundgesetz ist die freieste Verfassung der Welt. Die

Verfassungsgeber waren davon überzeugt, mit dem Grundgesetz die Unfreiheit ein für allemal überwunden zu haben, aber: das Grundgesetz wird nicht konsequent genug interpretiert, so daß Legislative und Exekutive vielfach verfassungswidrige Wege gehen:

1. Beispiel:

Das überkommene Bodenrecht erlaubt eine wildwuchernde Bodenspekulation, wodurch Milliardenbeträge — zu Lasten der übrigen Bürger — in die Taschen des Teiles der Bevölkerung fließen, die Bodeneigentümer sind — dazu noch Zins und Zinseszins für unabsehbare Zeiten.

2. Beispiel:

Das derzeitige inflationistische Geldwesen ermöglicht „billige“ Verschuldung und der Produktionsfaktor Arbeit hat das Übergewicht erlangt. Folge: Raffgier, Leichtfertigkeit, Ungenauigkeit, Trägheit.

Das widerspricht der freiheitlichen Ordnung, die das Grundgesetz begründet.

Die vielfach sehr allgemein gehaltenen Formulierungen des Grundgesetzes machen „wache“ Grundgesetzinterpretationen notwendig. Kleine Gruppen Wissender würden genügen, hier weiterzuhelfen und unsere Demokratie vor dem Umkippen in den Totalitarismus zu bewahren. Seine jüngste diesbezügliche Initiative leitete Prof. Diehl auf der Basis des Buches „Jenseits von Macht und Anarchie“ von Dr. Heinz Hartmut Vogel, (Westdeutscher Verlag, Köln 1963) im letzten Jahre ein. Mit seinem leider allzu früh verstorbenen Schüler Otto Lautenbach zusammen hat sich Prof. Diehl schon Anfang der 50er Jahre um die Sicherung der D-Mark gegen inflationistische Entwertung bemüht und mit den Professoren Röpke, Rüstow, Priebe, Niehaus, Erhard, Briefs in der von Lautenbach gegründeten Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, die sich allerdings auf volks-

wirtschaftliche Probleme beschränkt, zusammengewirkt. Die zu leistende Arbeit gilt es im ganzen mit dem Mut von Pionieren anzupacken!

* * *

Diether Vogel, Sobernheim, stellte, um das Grundwesen der Verfassung zu verdeutlichen in seinem Vortrag: „Das Wesen der Verfassung“

seinen Ausführungen die doppelte Polarität

Verfassung – parlamentarische Gesetze
absolutes Recht – relatives Recht
voran.

Dieser Vortrag will zeigen, daß die Gerechtigkeit, deren zentrales Prinzip die Gleichheit ist, auch ohne philosophische oder weltanschauliche Erklärung, rein phänomenologisch begründet werden kann. Ihre rechtsphilosophische Begründung braucht deshalb von den Juristen nicht gefordert zu werden. Im Sinne der *justitia generalis* darf auf dies letztere – die rechtsphilosophische Begründung – jedoch nicht verzichtet werden, damit die Ergebnisse der phänomenologischen Methode ein festes Fundament bekommen, die sonst durch Skepsis, Subjektivismus und Relativismus – durch Wertneutralität – ins Ungewisse gezogen und schließlich aufgelöst werden.

Da der Vortrag in diesem Heft (Seite 10) in vollem Wortlaut abgedruckt ist, sei darauf verwiesen.

* * *

Sehr großes Interesse fand auch in diesem Jahr wieder das erkenntnistheoretische Seminar von Dipl.-Math. Hermann Bauer, Ulm, am 31. 7., 1. 8. und 2. 8. von 9 bis 10 Uhr, was die rege Beteiligung bewies:

Ist das Denken allein mein Produkt, oder hat es mit mir gar nichts zu tun?

Ist es subjektiv oder objektiv?

Ist das Denken allgemein gültig oder hat es nur für mich persönlich Gültigkeit?

Platos Ideenlehre (Sokrates):
Sich ganz hineinleben in z. B. die Idee des Schönen, sich seiner selbst entäußern, aufgehen in der Idee.

Die Sophisten (s. Protagoras):
Ich allein denke. Das Denken nützt mir. Das Denken wird zum Mittel für mich. Das Denken selbst als Prozeß wird gar nicht gesehen.

Für Sokrates ist das Erkannte wahr und deshalb verbindlich, für Protagoras ungewiß. Symptomatisch dafür: Der Tod des Sokrates und des Protagoras. Sokrates flieht nicht, er stützt sich auf seine Idee vom Leben über den Tod hinaus. Protagoras dagegen flieht. Protagoras (Sophisten): „Ich weiß alles!“ Das Wissen verpflichtet ihn zu nichts.

Sokrates: Ganz behutsam in der Erkenntnis, bescheiden, vorsichtig, weil er weiß, wie schwer es ist, Erkenntnis zu gewinnen.

Woher kommt der Skeptizismus? Weil man kein Vertrauen hat; weil man schlechte Erfahrungen gemacht hat; weil man vom Denken enttäuscht ist; weil man zuviel Unzuverlässigkeit erfahren hat.

Ergo: Vertrauen ins Denken schaffen!

Was ist „wirklich“?

Was empirisch erfahrbar ist, was ich erlebt habe, was auf mich gewirkt hat. Ich habe den Zweifel, die Skepsis überwunden, ich habe den richtigen Begriff gewonnen.

Beispiel: Falsche Interpretation der Beobachtung des sich Drehens der Gestirne um die Erde. Nicht die Gestirne drehen sich, sondern die Erde.

Das Denken befreit den Menschen von seinem speziellen, subjektiven Standpunkt. Die Wahrnehmung wird durch

das Denken zur vollen Wirklichkeit. Wirklichkeit als Begriff hat nur Sinn durch das Denken. Nur im Denken kann ich Wirklichkeit finden.

Wenn ich beanspruche, daß die Aussage: „Alles Denken ist nur subjektiv“, richtig sei, so muß ja auch diese Aussage nur subjektiv sein. Das ist ein Zirkelschluß.

Das Denken umfaßt das Subjektive und das Objektive. Wahrheit ist die Identität des Subjektiven mit dem Objektiven.

Das Denken ist nicht durch eine Bestimmung faßbar, sondern es verleiht selbst allen Begriffen ihre Bestimmung. Das Denken ist das Umgreifende und ist das umfassend Bestimmende.

Das Erlebnis des Phänomens ist die letzte Wahrheitsinstanz; das Evidenz-erlebnis bedingt die Denksicherheit.

Plato: Wir haben im Denken ein wesenhaftes, das uns — von innen her anschaut — ganz durchsichtig ist und das uns absolute Sicherheit gibt. Das Denken — das Allersubjektivste — ist zugleich das Allerobjektivste. Das Denken ist Offenbarungserlebnis! Der Weltgehalt offenbart sich durch das Denken. Was ich auch immer über das Denken sage — ich bin im Denken. Auch der Skeptiker kann seine Begründung für die Skepsis nur aus dem Denken nehmen. Das Fühlen, Staunen, Bewundern, Anerkennen sind noch nicht Denken, doch wecken sie das Denken.

Zur Sphäre des Wollens gehören Ethik, Moral, das Gute.

„Glück“ ist Übereinstimmung der Persönlichkeit mit sich selbst.

„Höchstes Glück der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit.“ (Goethe)

Das physische Leben ist nicht das höchste Prinzip.

Gewissen kommt von Wissen!

„Ein guter Mensch in seinem dunklen Drange ist sich des rechten Weges wohl bewußt.“ (Goethe)

Das eigentliche Gute ist das dem Menschen Gemäße und zugleich das Sachgemäße.

Wenn Ethik nicht erkennbar, d. h. von der Würde des Menschen herleitbar ist, kann sie nur von außen gesetzt werden.

Das bloße Denken bewirkt noch nicht das Gute. Es bedarf des Tuns im Sinne des Denkens. Die moralische Sphäre ist nicht in dem Äußeren zu finden, nur im Bereich des Denkens, also im Über-Sinnlichen.

Weil Freiheit nur durch Erkenntnis möglich ist, ist sie die Voraussetzung für höchste Moralität.

* * *

Dipl.-Ing. Hans Hoffmann, Bern,
„Die Konjunkturlehre der
freiheitlichen Gesellschafts-
ordnung“, „Wesen und funk-
tionelle Bedeutung des
Geldes“, „Vom automati-
schen Goldgeld zum mani-
pulierten Papiergeld.“
(31. 7. und 1. 8. 1966, jeweils 10.15 Uhr)

Stufen der Entwicklung der Wirtschaft:

Selbstversorgerwirtschaft

Tauschwirtschaft

Geldwirtschaft

a) Was ist Geld?

Allgemein anerkanntes Tauschmittel,
gesetzliches Zahlungsmittel, (Defini-
tives Zahlungsmittel)

Ausdruck einer Leistung

Bescheinigung für eine Leistung

Anspruch auf eine Leistung

Handwerkszeug des Gütertausches

Potentiell Sachgut

Transportmittel für Güter

Das Geld ist die Voraussetzung der
modernen arbeitsteiligen, individualisti-
schen, liberalen Wirtschaftsordnung.

Wechsel und Guthaben sind kein Geld.
Entscheidend ist die Funktion des Gel-
des, nicht sein Sachwert.

Die Geldmenge ist die Summe
aller Kassenbestände.

Das Liquiditätsbedürfnis der Wirtschaftspartner bestimmt die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes. Sie ist (neben der Geldmenge) ein preisbestimmender Faktor.

- b) Wie kommt man zu Geld?

Durch Leistung ...

... und anderweitig ...

aktivsparen = anlegen (investieren)

passivsparen = horten

- c) Was kann man mit dem Gelde tun?
Die Zirkulation, den Wirtschaftskreislauf bewirken. Die allgemeine Verwendungsfähigkeit des Geldes ist seine ungehemmte Zirkulierbarkeit.

- d) Worauf gründet sich der Wert des Geldes?

Auf seine Relation zu den Waren.

Das Geld muß durch Waren gedeckt sein. Die Golddeckung nützt als solche nichts. Entscheidend ist die Gewißheit, daß man wieder die gleiche Warenmenge kaufen kann.

Also: Verhältnis von Gesamtangebot zur Gesamtnachfrage.

Der Geldwert ist der Generalnenner, meßbar an den Preis-Indizes. Am Geldwert kann einer nur gewinnen, wenn ein anderer verliert.

Geld = Funktion

- e) Die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes

$$P = \frac{G \cdot U}{W}$$

wird nur dann preisrelevant, wenn sie sich ändert.

- f) Geld und Kredit

Guthaben ist der Verzicht auf Konsum und zwar des Konsums von heute, zugunsten des Kredits von morgen.

Die Bank leiht meinen Anspruch einem anderen. Der Entleiher muß das Geld der Bank später zurückgeben.

Die Bank übernimmt an meiner Stelle das Suchen nach einem Interessenten für Ansprüche auf Vor-Konsum.

Die Bank ist ein Ort, wo sich Menschen begegnen, die einander benötigen. Nicht die Bank gewährt Kredit, sondern die Einleger der Bank. Die Bank vermittelt den Kredit.

- g) Nur die richtige Dosierung der Geldmenge und ihre konstante Umlaufgeschwindigkeit gewährleistet die freie Wirtschaftsordnung und ein Optimum an Produktion und Verteilung.

(Anwesenheit von Inflation = Geldschwemme; Anwesenheit von Deflation = Geldklemme)

Die Bereitstellung der Geldmenge ist ein Willensakt, kein Naturereignis. Wer Geld besitzt, hat die Pflicht, dieses der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Wenn nicht genügend gekauft wird, kann das Produzieren nicht funktionieren.

Währungssysteme:

Gold-, Silber-, Gold und Silber — Goldkernwährung.

Dann tritt an die Stelle der Münze als treuhänderisches, fiduziäres Zahlungsmittel, reines Papiergeld.

Kaufkraft, Zahlkraft, Wert des Geldes

Die Kaufkraft des Geldes betrifft alle Güter im Durchschnitt. Zur Erhaltung des Geldwertes kommt es auf das gleichbleibende Verhältnis zwischen Waren und Geld an.

Bedürfnisse sind nicht Nachfrage, sondern nur das Geld, welches auf dem Markt nachfragehaltend auftritt. Nur bei gleichbleibendem Preisniveau, bei Preisniveaustabilität ist gleichbleibende Konjunktur möglich.

Deshalb ist es die Aufgabe der Notenbankpolitik, die Geldmenge so zu halten, daß ihre Relation zur Ware gleich bleibt. Wenn aber nun die Geldmenge

durch Thesaurierung (Hortung) kleiner wird? Dann muß sie aktiviert werden.

Die Aktivierung der inaktiven Geldmenge ist das Problem. Das Geld, d. h. die Geldzeichen, müssen „besteuert“ werden. Keynes spricht von der direkten Besteuerung des Geldes.

Das Geld muß „altern“ wie die Ware. Winkler empfiehlt den kostenpflichtigen Umtausch einzelner vorher nicht bekannter Serien zu vorher nicht bekannten Terminen. Bei zunehmendem bargeldlosem Zahlungsverkehr läßt sich im Zeitalter der Computer die Bargeldsteuer leicht auf die täglich fälligen Guthaben ausdehnen.

Das Geld im Außenverhältnis.

Der auf Gold basierende Wechselkurs hat mit der Kaufkraft einer Valuta gar nichts zu tun.

Folge: Mißverhältnisse in den Zahlungsbilanzen.

Diese Mißverhältnisse führen unweigerlich zu Wirtschaftskrisen. Nur das Prinzip flexibler Wechselkurse könnte diese Spannungen und die daraus entstehenden Krisen vermeiden und die bei fixen Wechselkursen wuchernde Spekulationen ausschalten.

* * *

Dipl.-Volkswirt Dr. Bodo Steinmann, Universität Bochum, „Sicherung der monetären Stabilität in der konkreten Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik“, Sonntag, den 31. 7., von 16 bis 17.45 Uhr, und Montag, den 1. 8., ab 20 Uhr.

Die Wirtschaftsverfassung muß aus dem Grundgesetz abgeleitet werden. Sie beinhaltet: Die Sicherung des Wettbewerbs (güterwirtschaftlicher Ablauf), Die Sicherung der monetären Stabilität.

I. Sicherung der monetären Stabilität (Währungsstabilität)

a) Begriff der monetären Stabilität

Stabilität des Durchschnittspreisniveaus, ist praktisch politisch gleich der monetären Stabilität.

b) Monetäre Stabilität als erstrebenswertes Ziel

Man muß unterscheiden zwischen Monetaristen und Strukturalisten. Die Monetaristen sind Ordnungstheoretiker, die Strukturalisten sind Pragmatiker.

Die Strukturalisten sagen:

1. Wenn die Investition größer ist als die Sparneigung, fließt zusätzliches Geld in den Markt;
2. der Realzins sinkt;
3. das entstehende Treibhausklima beeinflusst die Investitionsneigung positiv.

Die dadurch verursachte Inflation macht exakte Wirtschaftsrechnung unmöglich. Die Alternative monetäre Inflation — Stabilität — ist falsch.

Die Monetaristen sagen:

1. Wenn die Sparneigung steigt, steigt der Kapitalexport, sinkt der Kapitalimport.
2. Keine exakte Wirtschaftsrechnung möglich.
3. Monetäre Stabilität — schleichende Inflation ist eine falsche Alternative.

c) Konsequenzen der monetären Instabilität

Um Veränderungen der Stabilität auszuschließen, dürfen die Nachfragegrößen nicht größer werden als die Angebotsgrößen. Eine Automatik besteht nicht. Die Bundesbank hätte die Möglichkeit zur Stabilisierung, wenn sie nicht machtpolitischen Einflüssen unterworfen wäre.

Nachfrage nach Konsumgütern	gleichgewichtig mit	Angebot an Konsumgütern
Nachfrage nach Investitionsgütern		Angebot an Investitionsgütern
Staatsausgaben		Import
Export		

Gründe für monetäre Instabilität:

Gewerkschaften verlangen höhere Löhne, als es der Produktivität entspricht (Lohnerhöhungen werden finanziert durch Rediskontierung von Handelswechseln von seiten der Bundesbank). Preiserhöhungen finden nur statt, wenn die Bundesbank zusätzliches Geld bereitstellt.

Nach erreichter Vollbeschäftigung steigt die Macht der Gewerkschaften.

Die Investitionsentwicklung Klassische Periode:

Der Zins bewirkte das Verhältnis zwischen Ersparnissen und Konsumgütern.

Heute

richtet sich der größere Teil der Investitionen nicht nach dem Zins, sondern nach der Konsumgüternachfrage. Die Investition ist deshalb größer als die Ersparnisse.

In Zukunft

wird es sein wie heute, weil die Investitionen die Neigung haben, sich dem Konsum anzupassen.

Bei der Deflation bleiben die Investitionen hinter den Ersparnissen zurück.

Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben

1. Politische Machtgruppen setzen ihre Wünsche durch.
2. Geringere Rationalität bei Staatsausgaben als bei Privatausgaben.
3. Irreversibilität der Staatsausgaben.

Entwicklung im außenwirtschaftlichen Bereich

Bei dem System der fixen Wechselkurse bestimmt der schlimmste Inflationist unter den Staaten das Tempo der Inflation.

Was kann ein Land dagegen tun? Flexible Wechselkurse (vorausgesetzt, daß es dazu die Macht besitzt).

Finanzpolitik

Die Entwicklung der öffentlichen Finanzen ist über die Wachstumsrate der Produktion hinausgewachsen.

Die Ursachen der inflationären Tendenz der Staatsausgaben:

- a) Die Inflationsrate wird bei den Haushaltsplänen von vornherein mit einkalkuliert.
- b) Die geplanten Ausgaben sind höher als die Produktivitätsrate.
- c) Die tatsächlichen Ausgaben sind höher als die geplanten Ausgaben.

Gegen Ausgabenerhöhungen schützt keine Geschäftsordnung des Bundesrates, sondern nur Art. 113. Von Artikel 113 hat die Regierung „aus begreiflichen Gründen“ noch keinen Gebrauch gemacht.

Außenwirtschaftspolitik

Die monetäre Stabilität ist durch Außenwirtschaftsgesetze nicht gesichert:

Gatt — freier Handel

Freie Konvertibilität (bei fixen Wechselkursen)

Der Internationale Währungsfonds verpflichtet zu festen Wechselkursen innerhalb einer Bandbreite von 10 %, ausgenommen: Der Kapitalverkehr durch das „Gebietsfremdengesetz“. Die Schuldnerländer erhalten vom IWF stetig Kredite, so daß sie mehr einführen als ausführen zu Lasten der Gläubigerländer. Die außenwirtschaftliche Verfassung steht also der Währungsstabilität feindlich gegenüber.

Das Bundesbankgesetz

Aufgabe: Währungssicherung

durch: Diskontpolitik

- a) Zinssatz
- b) Begrenzung durch Rediskontierungskontingente

durch: Offenmarktpolitik

An- und Verkauf von Wertpapieren, Schatzanweisungen (bei Depression: Käufe bei Inflation: Verkäufe)

durch: Für die Geschäftsbanken vorgeschriebenen Mindestreservesätze (werden in der Depression gesenkt, in der Überkonjunktur erhöht)

durch: Richtsätze für die Geschäftsbanken für das Verhältnis von Ausleihungen: Einlagen.

Die Bundesbank besitzt also ein Instrumentarium die Geldwertstabilität zu sichern, aber die Geldpolitik ist überfordert.

Verhinderung von Investitionen

a) bei Hochkonjunktur:
Verknappung der Bankkredite,
Folge: Verringerung der Kassenhaltung aber Ausweitung des Handelskreditvolumens, d. h. die Unternehmer gewähren mehr Kredit.
Höhere Auslandsverschuldung.

b) bei Depression:
Zinssenkung zwecks Nachfrageerhöhung

Wenn die Unternehmererwartung sehr pessimistisch ist, dann reicht die Lockerung der Geldpolitik nicht aus, sie zur Investition zu veranlassen. Das Instrumentarium der Bundesbank genügt also nicht, die Nachfrage zu erhöhen und so die Depression zu überwinden.

Außenhandelsbeziehungen

a) Aktive Zahlungsbilanz bewirkt höheres inländisches Geldangebot. Ansteigen des inländischen Preisniveaus bis zur Inflationsgleichheit mit dem Ausland.

b) Wenn immer die Notenbank restriktiv tätig wird, werden kurzfristige Gelder mit hohen Zinsen angezogen.

c) EWG — Direktinvestitionen des Auslandes umgehen die Restriktionspolitik des Inlandes.

Das Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität sieht vor:

Einfluß der Finanzpolitik auf die Konjunktur;

antikonjunkturelle Ausgabenpolitik;
Konjunkturrücklagen;
5jährige Finanzplanung;
Begrenzung der Kreditaufnahme der öffentlichen Hand;
Sonderabschreibungen;
Kreditplafondierung.

Fazit: Private Investitionen und Staatsausgaben können von diesem Gesetz betroffen werden.

Sehr problematisch! — Kann der Staat mehr nachfragen? Besteht ein Vorrang der Finanzpolitik gegenüber der Wirtschaft?

Privater Konsum und Außenhandel werden von dem Gesetz nicht betroffen. Der Einfluß der Außenwirtschaft auf die Konjunktur steht nicht unter Kontrolle.

Schlußfolgerung:

Die monetäre Stabilität ist auch beim Konjunkturrahmengesetz gefährdet.

* * *

Dr. Lothar Vogel, Ulm: „Das Menschenbild in moderner Sicht“, Sonntag, den 31. 7., 20 Uhr.

„Das Wahre war schon längst gefunden, hat edle Geisterschaft verbunden, das alte Wahre, faß es an!“

Vom Anthropologischen her gesehen, ist sich heute der Mensch selbst zum Problem geworden und damit tauchen auch die Probleme des menschlichen Zusammenlebens, die soziale Probleme, auf.

Um das verlorengegangene aus dem Griechentum stammende Menschenbild bemüht sich im 15./16. Jahrhundert der Humanismus und im 18./19. Jahrhundert die klassisch-romantische Bewegung und die pädagogische Bewegung.

Goethe — Pestalozzi — Fröbel — Fellenberg.

Man hat das Empfinden, daß die ererbten Kräfte, aus denen früher die menschliche Kultur gespeist wurde, nachlassen. Vor allem durch die Kunst bemüht man sich, neue Kräfte zu entfalten. Alarmstimmung setzt die

Geister in Bewegung. Die Suche nach dem neuen Menschenbild erreicht im 18./19. Jahrhundert einen Höhepunkt.

Die erwähnten Bestrebungen sind nicht durchgedrungen. Das heutige materialistisch-mechanische Menschenbild ist noch problematischer geworden. Unsere moderne — „wertfreie“ — Wissenschaft, besonders auch die Medizin, kennt überhaupt kein Ordnungsbild, kein Leitbild des Menschen, zumal Psychologie, Physiologie und Anatomie voneinander vollständig getrennte Disziplinen sind.

Goethes Ansatz zu einem Menschenbild beruht in seiner Begründung der Morphologie. Er geht von der Überzeugung aus, daß alles, was sei, sich auch andeuten und zeigen müsse, von den physikalisch-chemischen Elementen an bis zu den Äußerungen der Menschen.

Wenn wir also den Menschen nur richtig betrachten, muß sich auch etwas von seinem Wesen zeigen.

Zwar bauen auch heute viele Botaniker, Zoologen, Morphologen und sogar Anatomen auf Goethe auf, aber merkwürdigerweise nehmen sie die Resultate, zu denen er gekommen ist, nicht als Ausgangspunkte für weitere Entdeckungen. Nur Rudolf Steiner machte eine Ausnahme, indem er 1917 die Dreigliederung des menschlichen Organismus entdeckt, die bei Goethe schon keimhaft im „Gesetz von Polarität und von Steigerung“ angedeutet ist. Die Dreigliederung ist der umfassende Ausdruck des Menschenwesens. Vom Standpunkt der „Wertneutralität“ bedeutet sie überhaupt nichts, weil dann kein Glied vom anderen wesensverschieden ist.

Anhand zahlreicher genial hingeworfener farbiger Tafelzeichnungen zeigte Dr. Vogel nun, wie das morphologische Prinzip der Dreigliederung den Organismus als Ganzes strukturiert und sich in den einzelnen Organbereichen und Gliedern wiederholt.

Zum Beispiel:

Haupt	— Nerven-Sinnes-System
Brust	— Kreislauf, Atmungs-System
Gliedmaßen	— Stoffwechsel, Verdauungs-System
Kopf	{ Schädel (Haupt) mittlere Gesichtspartie Brustatmungssystem) Kiefer (Gliedmaßen — Stoffwechselsystem)

Im Haupt wiederholt sich das morphologische Prinzip des ganzen Organismus. Es vollziehen sich Gestalt-Metamorphosen in rhythmischen Wiederholungen.

Was ist Rhythmus? Diastole — Systole Lebenskräfte, die ausdehnen, Formkräfte, die zusammenziehen.

Was bedeutet diese dreifache Rhythmisierung für unsere menschliche Existenz?

Das Kopf- und Nerven-Sinnes-system ist Träger des Denkens; Das Kreislauf- und Atmungs-system ist Träger des Fühlens; Das Gliedmaßen-Stoffwechselsystem ist Träger des Wollens.

Die Tierwelt ist der auseinandergegliederte ganze Mensch; jedes Tier ist auf jeweils eine menschliche Fähigkeit spezialisiert.

Bei den Tieren ist die Dreigliederung mehr oder weniger einseitig verschoben oder sogar verzerrt.

Die menschliche Konstitution ist also Dreigliederung schlechthin.

Der Mensch hat ein Gleichgewichtsorgan, einen zentralen Ordner in sich, das Ich. Wenn ein Mensch diesen Regulator nicht genügend aufrufen kann, ist sein Zustand ein krankhafter.

Das gleiche Gleichgewichtssystem gilt für den sozialen Organismus. Herrscht eine Kraft zu sehr vor, hypertrophiert die Wirtschaft oder die Wissenschaft oder der Staat, dann ist die soziale Gerechtigkeit gestört, die Würde des Menschen in Frage gestellt.

Die Würde des Menschen im gesellschaftlichen Leben ist gewährleistet durch die harmonische Ordnung aller Glieder des sozialen Organismus.

Deshalb kam die soziale Bewegung nicht voran, weil immer nur ein Gliedbereich ins Auge gefaßt wurde! im 16./17. Jahrhundert nur die Kultur im 18./19. Jahrhundert nur der Staat und im 20. Jahrhundert nur die Wirtschaft.

Die Alten schauten die Natur an: wir Neuen lassen uns vom Menschenbild belehren.

* * *

Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Erwin Stein, Karlsruhe, „Werte und Wertewandel in der Rechtsanwendung“, Montag, den 1. 8., 20 Uhr.

Zu Beginn seiner Ausführungen behandelte Professor Stein die Frage nach der Konkretisierung der Normenordnung, welche das Grundgesetz (GG) darstellt.

Diese Normenordnung kann auf zweierlei Art aufgefaßt werden:

1. rechtsdogmatisch, d. h. ausgehend von dem, was ist oder
2. rechtsphilosophisch, d. h. im Hinblick auf das, was sein sollte, nämlich den der Norm innewohnenden Sinn zugrunde zu legen.

Der Rechtspositivismus hat versagt. Deshalb der Versuch unserer Zeit, auf eine Ordnung höherer Werte, auf das Naturrecht zurückzugreifen.

In das Naturrecht dürfen allerdings nicht persönliche (subjektive) Glaubensüberzeugungen der Richter hineininterpretiert werden.

Die Rechtsprechung muß allgemeingültig sein. Das „allgemeine Sittengesetz“ gibt es nicht. Es könnte nur verbindlich sein, wenn es aus sich selbst heraus unbedingt evident wäre.

Statt dessen ist die herrschende Kulturanschauung die Rechtsgrundlage; die

objektive Gesittung im Volke wird induktiv festgestellt. Recht und Moral gehen deshalb leicht verschiedene Wege, besonders in Zeiten des Umsturzes.

Wegen der subjektiven Begrenztheit menschlicher Erkenntnis und der dadurch bedingten Pluralität der Vorstellungen ist Bescheidenheit und Toleranz angebracht. Die moralische Wertung muß den religiösen Instanzen überlassen werden (Nietzsche, „Menschliches, Allzumenschliches“).

Das Grundgesetz ist an der Rechtsidee orientiert. Rechtsideal — Gerechtigkeit — Zweckmäßigkeit — Naturrecht sind seine konstituierenden Prinzipien. Das Grundgesetz ist der legitimierende Grund des positiven Rechts.

Was heißt nun verfassungsmäßige Ordnung? — Das höchste Prinzip der politischen und rechtlichen Einheit, welches die Macht zugleich legitimiert und beschränkt. Das Grundgesetz ist ein System höchster Normen. Diese Wertordnung ist offen, dynamisch und beinhaltet mannigfaltige Wertbezüge, deren Zentrum die Würde der freien menschlichen Persönlichkeit in der freien Gesellschaft bildet. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit führt zu ihrer Freiheit, die aber identisch ist mit ihrer Eigenverantwortlichkeit, d. h. der Fähigkeit, ihre Ideen und Interessen mit der Wertordnung im ganzen in Übereinstimmung zu bringen.

Es genügt nicht, daß der Staat fordert, der Einzelne soll an der Ordnung des Ganzen mitwirken. Der Einzelne muß den geistigen Kampf, der erst zur inneren Freiheit führt, in sich durchkämpfen. Das ist die Voraussetzung für das Funktionieren der freiheitlichen Ordnung.

Auf der Basis der Gleichheit kommen Menschenwürde und Freiheit jedem zu. Deshalb steht der Einzelne gegenständig innerhalb der Gemeinschaft. Individualität und Gemeinschaft sind keine Gegensätze, sondern integrierende Faktoren einer Ganzheit. Das

Freiheitsprinzip bedeutet nicht Abgrenzung der Sphäre des Einzelnen, sondern es ist zugleich das Prinzip der Gemeinschaftsordnung.

Die Grundrechte sind primär Rechte des Einzelnen. Die Freiheit ist ihrer Natur nach wachstumsfähig; sie muß erobert werden. Mit dem Grundgesetz ist unvereinbar, was das Streben nach dem Menschlichen im Menschen hindert. Geistige Grundlage: Herder, Schiller, Humboldt.

Alles Sichtbare haftet am Unsichtbaren. Alles Denkbare haftet am Undenkbaren.

Die Grenze, die nicht überschritten werden darf ist, wo der Mensch nicht mehr Mensch ist.

Die Rechtsprechung kann sich daher nicht in der bloßen Rechtssicherheit erschöpfen. Der Rechtspositivismus vermag die der Würde des Menschen gerecht werdende Ordnung nicht zu schaffen.

Das Grundgesetz ist eine allgemein objektive Werte-Ordnung.

Art. 7 GG:

Das Eltern Erziehungsrecht ist freiheitlich —

Das Staatsschulrecht ist egalitär

Eltern und Staat sind gleichgeordnet, demnach besteht kein staatliches Schulmonopol mehr. Dem Elternrecht entspricht die Elternpflicht. Zum freien Staat gehört die freie Schule. Nur dann gibt es auch freie demokratische Bürger. Das Wertesystem des GG ist ein logisch-teleologisches Sinngebilde und nicht ohne weiteres rechtspositivistisch anwendbar.

Das richterliche Ethos ist in der Autorität der Wahrheit begründet. Es fordert vom Richter die Fähigkeit zur Distanz, zur Selbstkritik, den Maßstab des Rechtsgewissens, objektives Wissen um das Gerechte und Ungerechte und den Willen zur richtigen Rechtsfindung und der richtigen Entscheidung.

Wer die Möglichkeit zum Finden des Rechts verneint, verneint auch die Rechtsordnung; es herrschen dann allein Willkür und Macht.

* * *

Dipl.-Volkswirt Dr. Karl Ernst Schulz, Universität Bochum, „Sicherung eines funktionsfähigen Wettbewerbs in der konkreten Wirtschaftsverfassung in der Bundesrepublik“, Dienstag, den 2. 8., und Mittwoch, den 3. 8., jeweils von 10.15 bis 12.15 Uhr.

Die Grundkonzeption der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik ist die Soziale Marktwirtschaft; ihr Ordnungsprinzip ist der Wettbewerb.

1. Was ist Wettbewerb?
2. Wozu Wettbewerb?
3. Wie ist es um die Realisierung des Wettbewerbs bestellt?
4. Die Sicherung des Wettbewerbs
5. Die Mindestbedingungen einer funktionsfähigen Wettbewerbsordnung
6. Die bestehenden Sicherungen
7. Was fehlt noch?

1. Die Vieldeutigkeit des Begriffs „Wettbewerb“

Rivalität von Individuen oder Gruppen. Erfolg gegenüber den anderen. Entscheidend für ihren Status: Ausleseverfahren; Belohnung des Tüchtigeren, Besseren muß relativ knapp sein.

Die Spielregeln müssen für alle gelten. Ungewißheit des Ausgangs besteht. Wettbewerb herrscht nicht:

1. Wenn es keine Verlierer gibt;
2. Wenn der Ausgang gewiß ist;
3. Wenn es keine Rivalität gibt.

Der Ort der Rivalität: Der Markt. Die Marktteilnehmer sind zugleich „Richter“ und Wettbewerber.

Beide sind auch zugleich

Anbieter	und	Nachfrager
(will den		(will den
höchsten		niedrigsten
Preis erzielen)		Preis bezahlen)

II. Wozu Wettbewerb?

Zwei Wurzeln des Wettbewerbs:

1. Forderung nach Freiheit
 2. Wirtschaftliche Freiheit ist der Garant für Freiheit und Wohlstand.
- Zu 1. Ist aus der Verfassung begründet.
zu 2. Postulat der Freiheit; Freiheit in der Wirtschaft ist von der gesamten Freiheit nicht zu trennen.

Sicherung der freien, individuellen Entscheidung; Orientierung an den individuellen Verbraucherwünschen.

Der Wettbewerb ist das Korrelat der einzelwirtschaftlichen Dispositionsfreiheit.

Der Wettbewerb aktiviert:

Streben nach eigenem Vorteil,
Kontrolle durch die Gegenseite, d. h. durch den Konkurrenten — wirkt dadurch wirtschaftlichem Machtmißbrauch entgegen;
schafft Anreiz; eliminiert die Leistungsschwachen,

vermeidet Alternative der zentralen Leitung;

Informationen am Markt;

ständige Anpassung der Produktion an die Wünsche der Nachfrager (qualitativer und quantitativer Aspekt);

beste Verteilung;

Verringerung der Knappheit;

sinnvolle Verknüpfung der einzelwirtschaftlichen Tätigkeiten;

die Preise geben den Knappheitsgrad der Güter an.

Für jede Leistung wird die volle Gegenleistung gegeben. (Gerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit, Gleichheit von Geben und Nehmen. „Tauschgerechtigkeit“; commutative Gerechtigkeit hat nichts mit Moral zu tun).

Soziale Marktwirtschaft

Das Adjektiv „Soziale“ ist kein karitativer Aspekt. „Sozial“, weil dadurch bestmögliche Versorgung der Menschen gewährleistet ist.

III. Tendenz zur Beschränkung des Wettbewerbs.

Der Wettbewerb setzt den Gewinnchancen Grenzen, deshalb die Versuche von Unternehmern zu künstlichen Wettbewerbsbeschränkungen — Kartelle —. Sie zerstören die freiheitliche Ordnung.

Im Wettbewerb leben, ist dem Einzelnen unbequem, außen- wie binnenwirtschaftlich. Deshalb wird versucht, den Wettbewerb zu beschränken. Darum muß die Rechtsordnung den Wettbewerb sichern durch:

1. Gesetzliche Verankerung des Wettbewerbs, Konstituierung der Marktverfassung, die den Wettbewerb ermöglicht;
2. Durch Rivalitätsbeziehungen auf der Markt mit seite;
3. Durch Rivalitätsbeziehungen auf der Markt gegen seite.

IV. Jede Wettbewerbspolitik sieht sich den permanenten Gegenbestrebungen der Interessenten gegenüber. Deshalb müssen gesichert werden:

- a) Die Dispositionsfreiheit der einzelnen Wirtschaftssubjekte,
Freiheit der Einkommensbildung und -Verwendung; Konsumfreiheit; Arbeitsplatzfreiheit; Produktions- und Investitionsfreiheit; Freie Wahl der Absatzwege; Vertragsfreiheit.

- b) Schutz des privaten Eigentums, was nicht Delegierung und nicht Gemeineigentum ausschließt.

Eigentum gewährt Freiheitsspielraum.

c) Die freie Preisbildung.

Die Preise ermöglichen die Abstimmung der einzelwirtschaftlichen Pläne. *Conditio sine qua non*: Beweglichkeit der Preise. Die Preisbewegungen sind das Mittel, Engpässe oder Überkapazitäten zu erkennen. Darauf beruht das selbstregulative Prinzip des Marktes.

d) Stabilität der Geldordnung.

G (volumen) d. h.

W (volumen)

Geldvolumen und Warenvolumen müssen synchronisiert werden.

Die Einzelpreise erfüllen nur dann ihre Funktion, wenn die Geldordnung als ganzes stabil ist, d. h. wenn der Durchschnittspreisstand aller Güter konstant, unveränderlich bleibt.

e) Offene Märkte

Die faktische Offenhaltung des Marktes wirkt maßgeblich den Wettbewerbsbeschränkungsbestrebungen entgegen.

V. Die institutionellen Sicherungen des Wettbewerbs: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Antikartellgesetz).

Die wirtschaftlichen Konzentrationen wirken wettbewerbstörend und -beschränkend; das Ziel aller Konzentration ist die Marktbeherrschung.

Gegen die Marktmacht gilt es die Bedingungen zu schaffen, die die Konzentration von vorneherein nicht entstehen lassen.

Von der Interpretation und Rechtsanwendung des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen hängt es entscheidend ab, welchen Erfolg es haben wird. Deshalb ist hier eine viel intensivere Zusammenarbeit von Juristen und Nationalökonomern notwendig.

Die Wettbewerbssicherung ist noch sehr unvollkommen, es sind hier

aber auch noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft.

Diskussion: Oberverwaltungsrat Neumann, Berlin, „Die unvollkommene Währungsordnung hat das System der Wettbewerbswirtschaft in Mißkredit gebracht. Daher der dauernde Schrei nach der Hilfe des Staates“. Neumann zitiert den Ausspruch Lenins: „Wer die bürgerliche Ordnung zerstören will, braucht nur ihr Geldsystem zu zerstören.“

★ ★ ★

Seminar Menschenkunde von Dr. Lothar Vogel, Ulm, am 3. 8., 4. 8. und 5. 8. 1966, 9 bis 10 Uhr.

In allen Fragen hat nur der menschliche Bezug Bedeutung. Wenn wir z. B. von der „natürlichen“ Wirtschaftsordnung sprechen, verstehen wir darunter eine Wirtschaftsordnung, die der Natur des Menschen entspricht. Wenn wir in dem, was wir tun, den Menschen selbst vermissen, dann stimmt etwas nicht. Es gilt die Ideenwirklichkeit des Menschen zu erkennen, gleichsam als Modell für unsere freiheitliche Ordnung. Wegen des Prinzips der „Wertfreiheit“ ist die traditionelle Wissenschaft nicht in der Lage, ein brauchbares Menschenbild zu liefern.

Der Begriff der „Würde“ des Menschen ist äußerst vage, zart und nicht ganz leicht zu fassen. Er steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Begriff des „Wesen“ des Menschen; er hat seine Wurzel im Wesen des Menschen. Und andererseits leitet sich von ihm ab der „Wert“ des Menschen.

Niemand kann dem Menschen seine Würde nehmen; sie ist ihm gewissermaßen von Gott gegeben, selbst wenn sie verloren scheint. In dem Wort „Würde“ steckt der futuristische Konjunktiv — der Mensch ein werdender. Unsere Ideen stammen nicht aus dem abstrakten Intellekt, sondern aus dem Bereich des Wesenhaften, des Seins. Wir müssen uns von der Vorstellung

befreien, der Mensch sei quasi ein Zellenstaat. Mit dieser Vorstellung vom Menschen als Zellenstaat hängt unser soziologisches Dilemma und die prekäre Weltsituation zusammen. Von daher rührt letztlich der moderne Kollektivismus.

Wie ist es dazu gekommen? Empedokles, Thales, Hippokrates hatten noch die Vorstellung vom Menschen als Mikrokosmos, als Abbild des Makrokosmos. Im Menschen werden die vier Elemente: das Dichte, das Flüssige, das Pneumatische und das Feurig-Geistige gewissermaßen vereinigt durch die „Säfte“, das Flüssige, das Merkuriale als dem organischen Prinzip. Merkur/Hermes ist aber auch zugleich der Träger des Geistigen. Praxiteles stellt Hermes dar mit dem Kind (dem Logos-Keim) auf dem Arm, dem er eine Traube in die Hand gibt.

Diese alte Säfte-Lehre hielt sich bis, etwa 1858, bis Rudolf Virchow („Ich habe so viele Leichen sezirt, aber nie darin eine Seele gefunden“). Die Seele wird jetzt als Funktion des Stoffes betrachtet.

Auf einem großen Ärztekongreß 1845 hat man die Disziplin der Medizin von der Philosophie getrennt, zu der sie vorher gehörte. Damit trennte man bewußt die Erfahrung vom Denken (Prinzip der Wertfreiheit der Wissenschaft). Das Leben wird in der Biologie nicht mehr gesehen.

Die Konsequenzen sind eine

Biologie ohne Leben, eine
Psychologie ohne Psyche, ein
Denken ohne Geist.

Das Prinzip der Wertneutralität wird damit postuliert. Der analysierende Verstand erfaßt nicht das Wesen, sondern nur die isolierten Teile.

Intellektualität ist aber noch nicht Denken.

Dekhalb muß die Universalität neu gewonnen werden.

Anläßlich seines hundertsten Todestages gedenken wir in diesem Jahre des

schweizer Denkers Paul Vitalis Ignatius Troxler, † 1866.

Seine Idee der Tetraktys (Vier-Gliederung des Menschen)

Geist
Seele
Leib (Leben)
Körper

widerspricht nicht dem trinitarischen Prinzip. Bei Troxler ist Naturwissenschaft (d. h. Natur ohne Geist; Wertneutralität) wieder zur Naturerkenntnis erhoben. Dadurch wird

„Biologie zur Biosophie;
Theologie zur Theosophie;
Anthropologie zur Anthroposophie“.

Diese neue (und zugleich ursprüngliche) Erkenntnismethode ist die deduktive, d. h. sie geht vom Ganzen in die Teile, nicht von den Teilen zum Ganzen. Aus unserer Erkenntnistheorie wissen wir, daß Erkenntnis möglich ist, und darum glauben wir, daß man die Menschlichkeit erkennen kann.

Erläutert durch zahlreiche farbige Tafel-Zeichnungen gibt Dr. Vogel dann Beispiele aus dem morphologisch-physiologischen Bereich für eine geistgemäße Erkenntnisart im Sinne Troxlers.

Man kann das Leben also nicht verstehen durch Begriffe, die nicht am Leben selbst gewonnen sind. Viel schlimmer als Anthropomorphismen sind Technomorphismen. (Das Gehirn als Computer!)

Wir müssen immer vom Phänomen Mensch ausgehen, dessen Bewußtsein a priori Idee und Wirklichkeit umspannt. Sobald wir Idee und Wirklichkeit trennen, fallen wir zurück in den Dualismus, der der Anfang aller Divergenzen ist, die allesamt ins Chaos führen.

Wir müssen durch Sympathie zur Welt-erfahrung kommen und den Mut haben, vor den Wundern zu staunen. Alles, was wir nicht betätigen, stirbt

in uns ab, und umgekehrt, was wir betätigen (üben), wächst.

Der Impulsator unseres Seins, vereinigend, maßgebend, der Organisator, der Ordner ist das Ich.

Wir bezweifeln nicht den göttlichen Ursprung der Welt. Warum erfüllen wir nicht unser Bewußtsein und unser soziales Leben mit dem göttlichen Wesen, das von sich sagen konnte:

„Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“?

* * *

Ingenieur Werner Hahn, Heidenheim/Brenz, „Probleme der betrieblichen Partnerschaft“, 3. 8., von 16 bis 17.45 Uhr.

Einleitung durch Dr. Heinz Hartmut Vogel, Heidenheim/Brenz.

An erster Stelle rangiert in den Betrieben das Interesse des Kapitals an Verzinzung — Rentabilität —. Der Unternehmer, als verlängerter Arm des Kapitals, erstrebt über die Rendite hinaus noch den Gewinn. Er mietet den Arbeiter (John Stuart Mill) zu möglichst niedrigen Preisen (Lohn). Der Arbeiter ist bestrebt, seine Leistung so teuer wie möglich zu verkaufen.

Also: Interesse steht gegen Interesse. Bei Arbeitslosigkeit gewinnt der Unternehmer, bei Überbeschäftigung der Arbeitnehmer.

Damit möglichst viel „geleistet“ wird, werden vom Unternehmer Kontrollen eingesetzt, die vom Arbeitnehmer als menschenunwürdig empfunden werden: Subordinationsordnung.

Wie kommen wir zum team work, zur Koordinationsordnung? Das ist die Frage.

Ingenieur Werner Hahn:

Entscheidend ist nicht die Organisationsfrage, sondern die Frage der grundsätzlichen menschlichen Einstellung.

Vorindustrielle Phase:

Handwerksbetriebe; Der Meister ist primus inter pares; engstes Zusammenleben; der Meister ist Vorbild in jeder Hinsicht; der Betrieb ist eine Gemeinschaft mit gleichen Zielen; offene Preisgestaltung; die Beurteilung der Leistung ergibt sich von selbst.

Frühindustrialisierung:

Emanzipation; Gewinndenken; Vergrößerung; Führung — Gefolgschaft; Organisationserweiterung; Subordination; das gemeinsame Ziel wurde ersetzt durch den Arbeitsbefehl.

Industrialisierung:

Nachlassen der Eigeninitiative; zunehmende Passivität der Arbeiter, die Direktiven bis ins Detail bekommen. Zu Zeiten der Vollbeschäftigung funktioniert aber das Verhältnis zwischen den Unternehmern und ihren Mitarbeitern nicht mehr, wie wir in den letzten Jahren immer mehr beobachten.

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht das Gespräch zwischen den Kapitalfunktionären und den Arbeiterfunktionären vor. Es zeitigt aber keine Wirkung auf die Einzelpersönlichkeit. Die gerechte Beurteilung der Einzelleistung ist nicht mehr möglich. Ergebnis: Resignation, kein Engagement mehr, keine Initiative mehr.

Frage: Ist der Mensch ein Wesen, das geführt sein will? Kann er sich nicht selbst führen? Ist keiner mehr bereit, ein Wagnis einzugehen? Ist er innen-gesteuert oder außengeleitet, „autonom“ oder „sozial“?

* * *

In der Diskussion, die sich an das Seminar von Werner Hahn am Abend anschloß, gab der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft, (401) Hilden, Postfach 125, Herr Dr. von Knüpfner, in brillanter Darstellung einen Bericht über das Wesen, die Probleme und den gegenwärtigen Stand der

partnerschaftlichen Bestrebungen, die ein reges Interesse der Tagungsteilnehmer fanden. Dr. von Knüpfner sagte u. a.:

Es ist nicht die Aufgabe der Partnerschaft, die Charaktere zu ändern, wohl aber die positiven Anlagen zu fördern. In jedem Menschen steckt die Anlage zum Innen- und Außengeleitetsein.

Soziale Sicherheit durch den Staat ist gleichbedeutend mit Unfreiheit. „Staatshörigkeit mit komfortabler Stallfütterung“ (Röpke).

Im Arsenal des 19. Jahrhunderts können keine wirksamen Mittel mehr gegen den Verfall des Selbstgestaltungswillens und des Willen zu Engagement und Initiative gefunden werden.

Bei einer neuen Wirtschaftskrise droht unabwendbar der Kommunismus.

Aktive, nicht ermüdende Bemühung um die Förderung von Einsicht ist deshalb dringend erforderlich.

Durch Erfolgsbeteiligung der Mitarbeiter können große Leistungs- und menschliche Reserven mobilisiert werden. Der Arbeiter darf nicht länger Wirtschaftsobjekt bleiben, er muß wirtschaftendes Subjekt werden. Der Weg führt von der Subordination zur Koordination. Der Einzelne muß immer mehr Freiheit gewinnen. „Fortschritt ist die ständige Erweiterung der Freiheitssphäre des Menschen“ (Kolakowski).

* * *

Prof. Dr. Ernst Winkler, München, „Die natürliche Wirtschaftsordnung“, 4. 8., von 10.15 bis 12.15 Uhr.

„Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert, es kommt aber darauf an, sie zu verändern.“ (Marx)

Es ist nützlich, die Gesetze des wirtschaftlichen Lebens an einem idealtypischen Modell zu demonstrieren. Das

Ideal ist der Zielpunkt für die Verwirklichung, wenn es auch absolut niemals erreicht werden kann. Ein Modell muß logisch-widerspruchsfrei und auf die Wirklichkeit anwendbar sein.

„Natürlich“ ist zunächst ein vieldeutiger Begriff. Kultur ist die Pflege der Natur durch den Menschen, d. h. auf der Grundlage seiner durch seine geistigen Fähigkeiten gewonnenen Erkenntnisse. So daß man auch sagen kann: Kultur ist objektivierter menschlicher Geist. Natur und Kultur bilden im Sinne einer echten Polarität eine Ganzheit.

Die natürliche Wirtschaftsordnung steht so im Einklang mit der Natur und mit der durch den Menschen in Pflege genommenen Natur, der Kultur. Sie ist demnach auf die wahre Natur des Menschen, d. h. auf den frei handelnden Menschen hin orientiert und auf die optimale Befriedigung seiner Bedürfnisse. Wenn dies auf ökonomische Weise, d. h. mit dem geringsten Aufwand angestrebt wird, so ist das rein volkswirtschaftlich und nicht moralisch zu beurteilen.

Jaspers: Der Mensch ist das auf dem Wege zu sich selbst befindliche Wesen. Sein Ziel ist die freie, sich selbst verantwortliche Persönlichkeit. Verliert er dieses Ziel aus seinem Blick, dann ist es um sein Menschentum geschehen. Die Wirtschaftsordnung, die diesem Ziel nicht entspricht, ist falsch.

Freiheit ist die Gleichheit der Freiheit aller.

Gleichheit ist die Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Brüderlichkeit ist die Gleichheit von Geben und Nehmen im Austausch der Güter und Leistungen — Gerechtigkeit.

Sie bedeutet nicht: jedem das Gleiche, auch nicht: jedem nach seinen Bedürfnissen, sondern: jedem das Seine, d. h. das, was seiner Leistung entspricht, die Tauschgerechtigkeit = Gegenseitigkeit.

Kriterien der natürlichen Wirtschaftsordnung:

- I. Funktionsfähigkeit
- II. Freiheitlichkeit (Dynamik)
- III. Freies Spiel der Kräfte, welches auf selbstregulativem Wege zum Gleichgewicht führt
- IV. Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen allen Wirtschaftspartnern
- V. Steuerung durch die natürlichen Wesenseigenschaften des Menschen

Entwicklungsstufen der Wirtschaft:

Selbstversorgerwirtschaft
Natural-Tauschwirtschaft
Geld-Wirtschaft

Was dieser Geldwirtschaft aber noch fehlt, das ist die Erkenntnis und Anwendung der Bereinigten Quantitätstheorie des Geldes als Strukturprinzip der Wirtschaft.

Untersuchen wir daher das Problem von Anfang an.

Kapital entsteht durch die Produktion von Arbeitsmitteln, die die weitere Arbeit ertragreicher machen. Kapitalismus bedeutet also Produktivitätserhöhung zugunsten aller.

Zins ist der Preis für eine Leistung, für die Zur-Verfügungstellung von Kapital.

Monopol ist der Alleinbesitz von Arbeitsmitteln, die eine höhere Arbeitsproduktivität ermöglichen, z. B. Kapital oder ein Stück Boden.

Der Feudalismus stützt sich auf das Bodenkapital (Adel).

Der Liberalismus stützt sich auf das Geldkapital (Bürgertum).

Der Kapitalismus wird infolge der Wirkungen des Laissez-faire-Prinzips zum Monopolkapitalismus, der die Ausgewogenheit, die Harmonie der Wirtschaft generell stört.

Die Ursache der Krisenanfälligkeit des kapitalistischen Systems liegt im überkommenen Geldwesen. Wenn die Zinsen infolge reger Kapitalbildung sinken,

wird weitere Investition eingestellt. Unter den „Urzins“ (Silvio Gesell) kann der Zins des Geldkapitals nicht sinken, weil dieses sich bei weiterem Sinken der Wirtschaft entzieht. Keynes bezeichnet dieses Phänomen als „Grenznutzen“ oder „Grenzeistungsfähigkeit des Kapitals“ und den Zins als „Liquiditätsprämie“, die für das Kapital die *conditio sine qua non* der Mitarbeit ist.

Die Folgen dieser „Naturgesetzlichkeit“ im kapitalistischen System sind:

1. Arbeitsloses Einkommen aus natürlichem Kapital (Boden) durch die Grundrente,
2. Arbeitsloses Einkommen aus Geldkapital durch den Zins.

Behandeln wir zunächst das zweite Problem.

Der Sozialismus hat es unternommen, die Mißstände des Kapitalismus zu beseitigen, seine Analyse der Ursachen ist jedoch falsch. Nicht die Freiheit der Menschen ist die Ursache der Mißstände, sondern gerade die Unfreiheit in Gestalt der Monopole, des Boden- und des Geldmonopols.

Ganz falsch ist deshalb die Staatswirtschaft, die die beiden mächtigen Monopole Boden und Geld auch noch in der Hand des allmächtigen Staates vereinigt.

Die Lösung kann nur durch eine Vereinigung von Freiheit und Gerechtigkeit erreicht werden, die sich gegenseitig bedingen.

Eucken versucht, das freie Spiel der Kräfte, den Wettbewerb, durch Rechtsverordnungen zu sichern. Es ist dies indessen noch ein Kurieren an den Symptomen.

Kriterien der natürlichen Wirtschaftsordnung

- a) Die Idee des durchgängigen Gleichgewichts:

Auf dem Warenmarkt durch die Preise

auf dem Kapitalmarkt durch den Zins

auf dem Arbeitsmarkt durch die Löhne

Die Preise sind der Indikator für den Knappheitsgrad der Güter und beeinflussen ihrerseits Angebot und Nachfrage. Beim Zins und bei den Löhnen ist es analog.

Soweit besteht Übereinstimmung mit dem klassischen Liberalismus.

- b) Aber: Es bestehen die erwähnten Störungsfaktoren in Gestalt der Monopole. Die Kaufkraft des Geldes auf dem Waren-Markt fällt oder steigt, d. h. es herrschen Inflation oder Deflation und deren weitere Folgen. La baisse amène la baisse; la hausse amène la hausse! (La richesse c'est la proportionnalité)

Solange die Wirtschaft floriert, wächst die Nachfrage nach Kapital immer stärker an, steigt der Zinssatz, wird immer mehr Kapital gebildet. Bis eines Tages ein Sättigungsgrad erreicht ist, der weitere Investitionen nicht mehr lukrativ erscheinen läßt, so daß ein relatives Kapitalüberangebot entsteht. Die Folge ist, daß der Zinssatz absinkt, weniger Aufträge erteilt werden (besonders im Investitionsgüterbereich), die Preise allgemein sinken, Arbeitslosigkeit entsteht und jedermann die Flucht in die Liquidität antritt, sein Geld zurück hält, soweit er irgend kann. Alle Preise fallen. Insbesondere der Zinsfuß sinkt bis auf einen äußersten Tiefstand, d. h. es tritt praktisch „Kapitalstreik“ ein. Das Geld-Kapital kann sich diesen „Streik“ umso leichter leisten, als es ja durch den allgemeinen Preisverfall immer mehr gewinnt.

Analog ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt: solange die Nachfrage nach Arbeitskräften anhält, steigen die Löhne, werden immer neue Arbeitskräfte angezogen, steigen die Löhne schließlich bis zu einer Höhe, die die Kapitalrendite gefährdet. Im Augenblick der Sättigung der Wirtschaft mit Kapital- und

Wirtschaftsgütern jedoch wird das Arbeitsangebot zum relativen Überangebot. Die Arbeits„moral“ wird besser, die Leistungen steigen, die Löhne sinken . . . und sinken . . . und sinken. Während aber das Geld-Kapital sich schließlich dem Wirtschaftskreislauf entziehen, „streiken“ kann, muß der Arbeiter weiterleben, muß er unter selbst noch so schlechten Bedingungen weiterarbeiten. Elend, Not, Unfreiheit, Bedrückung — der berüchtigte Lohn-Nexus — sind sein Los.

Die Ursache aber dieser Entwicklung im kapitalistischen System ist in der Ungleichgewichtigkeit von Geld-Kapital und Arbeit zu suchen. Das Geld, bzw. wer Geld besitzt, kann „warten“, kann sein Geld dann einsetzen, wenn es noch einen Ertrag, den Zins, bringt. Die Arbeit aber, der lebendige Arbeiter, muß essen, kann nicht warten. Und mit ihm können alle die nicht warten, die nur eine — verderbliche — Ware anzubieten haben. Die Folge ist, daß der „Kapitalist“, der große Geld-Kapitalbesitzer, relativ immer reicher wird, derjenige aber, der nur eine Leistung oder eine Ware zu bieten hat, von denen, die warten können, ausgenutzt, ausgebeutet werden kann. Die Konzentration des Kapitals in weniger Händen ist eine weitere Folge dieses Systems. Wie kann die Freiheit des marktwirtschaftlichen Systems erhalten und „Tauschgerechtigkeit“ — „Gegenseitigkeit“ zugleich erreicht werden? — das ist also die entscheidende Frage, vor der die freie Welt — noch immer — steht.

Kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurück.

Gleichgewicht herrscht, wenn ein bestimmtes Verhältnis zwischen Warenmenge und Geldmenge unverändert gehalten wird.

Indikator: der Preisindex.

Die Dosierung der Geldmenge nach dem Preisindex genügt jedoch nicht, weil der Faktor Umlaufgeschwindigkeit (des Geldes) schwankt. Die Umlaufge-

schwindigkeit muß stets „maximal“ und damit konstant gehalten werden. Darum ist es nötig, den Geldumlauf zu sichern.

Die Funktionen des Zinses können, ja müssen dabei voll erhalten werden.

1. Der Zins ist der Indikator für den Knappheitsgrad des Kapitals.
2. Der Zins ist der Motor für die Wirtschaft, solange der Zinsfuß hoch genug ist.

Der Zins versagt als Motor, wenn der Zinsfuß unter ca. 2% absinkt. Er muß dann ersetzt werden durch eine andersartige Umlaufsicherung des Geldes.

Keynes: „Der Hang zur Liquidität“ ist die Krisenursache. Der Zins ist die „Liquiditätsprämie“. Ist der „Grenznutzen des Kapitals“ erreicht (ca. 2% Zins), so „streikt“ es.

Damit tritt die Krise ein.

Möglichkeiten der Umlaufsicherung des Geldes (Beherrschung des Faktors Umlaufgeschwindigkeit):

a) dosierte Inflation

Sie ist ungerecht, weil die Sicherung der Löhne, Gehälter, Altersrenten, Ersparnisse usw. auf Indexbasis verboten ist. Sie wäre außerdem recht kompliziert.

b) Umlaufsicherung des Geldes durch eine direkte Geldsteuer auf die Geldzeichen.

Im Zeitalter der Computer wäre diese Methode durchführbar, ohne daß der Bürger davon etwas direkt wahrnehme.

Wenden wir uns nun noch kurz dem Bodenproblem zu.

Der Boden kann nicht vermehrt werden. Das Bodenproblem verschärft sich deshalb von Jahr zu Jahr, und die Bodenrente steigt stetig an. Da der Bodenpreis die zum jeweiligen Zinsfuß kapitalisierte Bodenrente ist, steigt er umso höher, je niedriger der

Zinssatz steht. Beim Zinssatz von 0% tendiert der Bodenpreis nach ∞ (unendlich), weil dann niemand mehr freiwillig bereit ist, Boden zu verkaufen. Um diesem Mißstand abzuhelpen, ist es nötig, die Bodenrente (auf der Basis der jeweiligen Bodenwertsteigerung) wegzusteuern.

Die der natürlichen Wirtschaftsordnung entgegenstehenden Hemmnisse:

1. Die Langsamkeit des Fortschritts der wissenschaftlichen Erkenntnis.

(„... im Bereich der Nationalökonomie und der Staatsphilosophie gibt es nicht viele, die nach ihrem fünfundzwanzigsten oder dreißigsten Lebensjahre noch durch neue Theorien beeinflusst werden...“ (Keynes).

2. Die fortschreitende Konzentration des Kapitals, die den freien Unternehmer vernichtet.

3. Das abnehmende Gefühl für den Wert der Freiheit durch das wachsende Sicherheitsstreben, welches durch die durchgemachten Katastrophen entstanden ist.

Diese Schlußfolgerung ist jedoch falsch. Denn vom Staat gewährte Sicherheit ist gerade nicht Freiheit!

Die richtige Konsequenz wäre die Forderung nach mehr Freiheit! Freiheit durch Überwindung der Urmonopole!

Es gilt deshalb mehr als bisher: Mehr Freiheit in allen Lebensbereichen erstreben!

Der Mensch, nicht der Staat, ist das Maß aller Dinge. —

* * *

Prof. Dr. Adolf Süsterhenn, MdB, Staatsminister a. D., Oberverwaltungsgerichtspräsident a. D., Koblenz, „Die europäische Einigung und die Menschenrechte“ 4. 8., abends 20.00 Uhr.

(wird in einer der nächsten Folgen abgedruckt.)

Die Menschenrechte sind die ursprünglichen Rechte, die dem Menschen auf Grund seiner immanenten Wesensnatur zustehen.

Ihre Wurzel: Das Naturrecht.

Die Lehre vom Naturrecht, das Naturrechtsdenken, erfüllt die ganze abendländische Geistesgeschichte von ihren Anfängen an.

Durch die Erkenntnisunsicherheit, die sich mehr und mehr verbreitet hat, besteht keine Einheitlichkeit der Naturrechtsbegriffe mehr.

Trotz dieser Fülle von Divergenzen gibt es einen roten Faden.

Erik Wolf: „Synoptische Konkordanz“
Neun verschiedene Bestimmungen des Begriffes Natur und des Begriffes Recht.

Naturrecht = „Biblische Weisung“

Die Funktion des Naturrechts basiert jedoch auf einem Punkt:

Das Dasein des Menschen ist die Grundlage, der legitimierende Grund, das normierende Richtmaß aller Gesetze.

Der Protestantismus lehnt das Naturrecht ab, weil die wahre Natur des Menschen infolge der Erbsünde zerstört („natura deleta“) sei. Nach katholischer Auffassung hat die Erbsünde die Natur des Menschen nur verletzt, („natura vulnerata“) nicht endgültig verdorben.

Nach Dr. Eugen Gerstenmaier ist das Naturrecht ein „Gemeinsamer ökumenischer Wert aller Christen“.

Es ist schwer, einen allgemein anerkannten Mindestbestand an festen Naturrechtsnormen zu definieren.

Naturrecht ist die Summe der aus der menschlichen Natur sich ergebenden allgemeinsten Voraussetzungen, ist dem Recht vorausliegende, verpflichtende, Norm (Leipziger Reichsgericht).

Die objektive Rechtsidee ist das Regu-

lativ für das positive Gesetz. Der Staat kann das Recht nicht willkürlich manipulieren. Nicht jedes „geltende Recht“ (positives Gesetz) ist schon Recht, bloß weil es „rechtmäßig“ zustande gekommen ist. (Formal-legale Gesetze mit unsittlichem Inhalt — Hitler-Gesetze). Die Positiv-Rechtler waren geistige Schrittmacher für den Hitler-Staat.

Allen Naturrechtsanschauungen liegen ganz bestimmte rationale, soziale, seinsnotwendige, werthafte normative Ordnungsprinzipien zugrunde.

Voraussetzung: Erkenntnisfähigkeit des Menschen und infolge davon die Fähigkeit, sein eigenes Wesen selbst zu bestimmen und sein Leben in Freiheit zu gestalten.

Rechtliche Grundlagen dazu:

Gewisse unveräußerliche Rechte,
wie
Unversehrtheit des Lebens
Freie Entscheidung der Persönlichkeit, wie sie das Grundgesetz gewährleistet.

Erste Voraussetzung der Rechtssicherheit ist die Erkenntnissicherheit.

Der Herrenchiemseer Entwurf des Grundgesetzes (1949), an dem Professor Süsterhenn mitgewirkt hat:

Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat ist für den Menschen da.

Die Menschenrechte wirken „dialektisch“, d. h. zugleich statisch-konservativ und dynamisch-fortschrittlich, bewahrend und entwickelnd.

Die Menschenrechte sind ein wesenhafter Bestandteil der philosophia perennis.

Rechtsgeschichtliche Entwicklung:

Codifizierung erstmals

- Magna charta libertatum 1215;
1647 agreement of the people unter Ausschluß irgendwelcher Macht. Gleiches Recht für alle; Recht auf Kriegsdienstverweigerung;

- Independenten, Puritaner wandern nach Amerika aus; PilgrimVäter, 12. 6. 1776 Virginia:

Declaration of Rights

„all men are created equal; life, liberty, pursuit of happiness.“

- 4. 7. 1776. „We hold these truths to be selfevident. . . .“

- Lafayette bringt die droits de l'homme zurück nach Europa. 1789 — keine Anrufung Gottes mehr — aber „in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens“ - - - „geheiligte Rechte“. Endzweck: Schutz der Menschenrechte.

- 1831 Belgische Verfassung

- 1848 Paulskirche

- Bismarcks Verfassung von 1871 hatte keinen Grundrechtsteil!

- Grundrechte der Weimarer Verfassung. Verfassungsvorbehalt. „Das Nähere bestimmt ein Gesetz“ (Nau- mann, Baierle, Preuss)

- 1933. Die Menschenrechte wurden nicht außer Kraft gesetzt, sie verloren aber durch das Ermächti- gungsgesetz ihre reale Bedeutung.

- 26. 7. 1945 — Magna Charta der United Nations

- 1946 — Französische Verfassung, Deutsche Landesverfassungen.

- 1948 — Renaissance des Gedankens der Menschenrechte.

- 10. 11. 1948 — Allgemeine Erklä- rung der Menschenrechte. Freiheit — Gerechtigkeit — Frieden

GG Art. 1. Die Menschenrechte sind Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit. Die Erklärung der Menschenrechte am 10. 11. 1948 war eine Dekla- ration aber keine Konvention, die

am Ost-West-Gegensatz wegen der diametral verschiedenen Menschen- bilder gescheitert ist.

- 4. 11. 1950 — Europäische Konven- tion zum Schutze der Menschen- rechte (nicht ratifiziert von Frank- reich).

Individualklausel:

Der einzelne Bürger kann seinen Staat vor den internationalen Gerichtshof zitieren.

Niemand kann sich auf die Freiheits- rechte berufen, der sie außer Kraft setzen will (Art. 21 GG)

Diese supranationale Kontrolle hat schon beträchtliche Wirkungen ge- zeitigt.

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte ist un- mittelbarer Verfassungsbestandteil der angeschlossenen Länder und insofern Integrationsfaktor für Eu- ropa.

Professor Süsterhenn ist Mitglied der Menschenrechtskommission seit 1954.

Nur mit mühevoller Kleinarbeit kann man in der Politik weiter- kommen, auch wenn man noch so gute Ideen hat. Wenn man die Ver- schiedenartigkeit der europäischen Richtungen bedenkt, dann ist diese Supranationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte für Europa trotz aller Rückschläge nicht gering zu schätzen.

* * *

Referendar Andreas Papen- dieck, Ludwigsburg, Seminar „Kulturordnung und Ver- fassung“, 5. 8., 16 bis 17.45 Uhr.

Andreas Papendieck gab einen äußerst gründlichen Aufriss der Geschichte unse- res Bildungswesens, unterbaut durch zahlreiches schulrechtliches Quellen- material (seit 1794) bis zur Gegenwart.

Leider liegen über dieses Seminar noch keine Notizen vor, so daß seine ausführliche Besprechung später nachgeholt werden muß.

* * *

Bundesverfassungsrichter Anton Henneke, Karlsruhe, „Das Wesen des Naturrechts“, Samstag, den 6. 8. 1966, 20 Uhr, (wird in einem der nächsten Hefte abgedruckt).

Die Philosophen stehen stärker auf der Seite des Naturrechts als die Juristen. Warum dieses Mißverständnis zwischen diesen beiden Disziplinen? Thomas von Aquino zeigt vier Aspekte des Naturrechts:

1. Das natürliche Sittengesetz; Jedem das Seine; Was du nicht willst, das man dir tue, das füg auch keinem andern zu. — Natürliche Rechte.
2. Die Interdependenz von Pflicht und Recht. Pflichten sind nicht möglich ohne Rechte.
3. Aus der Grundlage des Positiven Rechts: Legitimer Grund, Geltungsgrund, Rechtsbegründung.
4. Notwendige Begründung gegenüber offenbarem Unrecht.

Das Evangelium bejaht ebenfalls, wenn auch anders begründet, das Naturrecht.

Das schreiende Unrecht der jüngsten deutschen Geschichte bewirkte 1945 ein elementares Wiederaufleben des Naturrechtsgedankens. Von 1945 bis 1953 fand eine lebhaftere Naturrechtsdiskussion statt, die seitdem — bedauerlicherweise — abgeebbt ist. Gründe, die dafür angeführt werden:

Mangelnde Notwendigkeit eines Rückgriffs auf das Naturrecht.

Das Berufsethos des Juristen verpflichtet ihn, das Gesetz zur Norm zu machen, nicht seine persönliche Auffassung.

Keine einhellige Überzeugung in vielen Fragen der rechtlichen Werte (Pluralismus). Angst der Gruppen voreinander, besonders vor den Katholiken. (Zugegeben: Es gab manche Überstrapazierung naturrechtlicher Vorstellungen).

Uneinigkeit über die Auslegung des Naturrechts. Bei der Begründung des Naturrechts aus der Natur besteht keine einhellige Ansicht über Natur und Recht (Erik Wolf).

Es herrscht Begriffsverwirrung — teilweise ernste sachliche Meinungsverschiedenheit.

Jedoch: Es gibt noch etwas vor und über dem Positiven Recht.

Verschiedene naturrechtliche Strömungen: Welzel, Brunner, Weischedel, Langner, Evers.

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht sind verschiedener Auffassung. Das Bundesverfassungsgericht ist bezüglich der Anwendung des Naturrechts zurückhaltender als der Bundesgerichtshof (Weinkauff).

Im Grunde kreisen alle naturrechtlichen Gedanken um Personhaftigkeit des Menschen; um Autonomie der Person; um Freiheit und Gleichheit. Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.

Die Ablehnung des Naturrechts erfolgt meist wegen der Unklarheit der Begriffe. Ungeklärt ist z. B. das Verhältnis zum Positiven Recht. Es könne nicht zwei Rechts-Ordnungen geben; man meint nicht das Seiende, sondern des Gesollte. Gelten aber kann nur ein Recht, deshalb müsse entweder das Naturrecht aufgegeben werden oder der Rechtspositivismus.

Dekalog: Die Naturrechtler deduzieren daraus alles andere.

Aber allgemeinste Normen seien wegen ihrer Abstraktheit noch kein Recht, da Recht = „sicheres Recht“ sein, d. h. anwendbar sein müsse. Das *sum cuique* müsse erst erkannt werden. Die konkrete Rechtsordnung müsse wandelbar sein; das Naturrecht sei unwandelbar und unveränderlich. Deshalb die Ablehnung durch die Juristen.

Das Naturrecht entspricht den gemeinsamen Rechtsüberzeugungen der Kulturvölker. — Das sei kein Argument. Die Normen des Sittengesetzes gelten aus sich selbst heraus. Das Sittengesetz wird mit Rechtsnormen verwechselt. — Man kann aber anderen kein Sittengesetz aufzwingen. Die „Gesundheit“ des Menschen nach der Natur- und Schöpfungsordnung sei wegen der Unsicherheit des Erkenntnisvermögens nicht beweisbar. Deshalb gäbe es kein anderes Kriterium der Wahrheit des Naturrechts als das Gefühl innerer Gewißheit.

So sei die Eine ein Naturrecht, gültig für alle Völker und alle Zeiten. Göttliche Satzung, „Göttliche Stiftung der Ehe“, das „allgemein gültige Sittengesetz der christlich-abendländischen Kultur“ seien unhaltbare Begründungen für das Naturrecht. — Dennoch wird das Naturrecht mit den Mitteln der Vernunft erkannt. Es wird nicht von willkürlichen Satzungen hergeleitet. Es bildet Normen kraft immanenter Qualitäten.

Der Gleichheitssatz — Gleiches ist gleich zu behandeln, (Ungleiches ungleich) — schließt Willkür aus und fordert Rechtfertigung für ungleiche Behandlung: *Sum cuique*.

Sicherung des Freiheitsraumes aus der Forderung, daß kein Unrecht geschehen darf. Daraus resultiert der Anspruch auf Gleichheit. Gleiches Seiendes aus der Wesensnatur des Menschen ist der legitimierende Grund.

Aus dem Naturrecht läßt sich abstrahieren: Rechte, die dem Menschen als

Menschen zukommen: Leben, physische Existenz ergibt sich aus der Menschenwürde. Das Recht muß Adressaten haben. Selbstverständnis, Selbstausslegung, ontischer Grund der Existenz.

Die Würde der Person — Schutz vor dem Staat und durch den Staat. Die Person ist Glied einer durch das Recht geordneten Gemeinschaft.

Das natürliche Recht ist das Recht, das die Natur alle Wesen — und auch den Menschen — lehrt.

Das Naturrecht ist also die Summe von Normen, die für die ganze Menschheit gelten. Es ist mit natürlichem Verstand erkennbar, also von vorneherein evident. Sein Geltungsgrund ist die Seinsordnung, ein Bestandteil des Kosmos. Das Naturrecht fließt aus der Seinsordnung als ontologisches Recht.

Das Naturrecht und das Positive Recht machen eigentlich zusammen ein organisches System aus, wobei das Positive Recht sich vom Naturrecht herleitet.

Das Naturrecht gründet nicht in Ethik und Moral.

Das Naturrecht verbindet die Einzelmenschen zur Gemeinschaft.

Das Naturrecht geht also dem Positiven Recht vor.

Das Positive Recht verhält sich nicht alternativ zum Naturrecht, welches identisch ist mit dem Überpositiven Recht, sondern das Naturrecht ergänzt sich durch das erarbeitete Recht.

Die Menschenrechte haben den heutigen Rechtsstaat geprägt. Sie gelten kraft eigener Dignität ohne Rücksicht darauf, ob sie irgenwo positiviert sind. Die Menschenrechte waren wesentlich rechtlich schon vorhanden, bevor sie in Grundgesetz Eingang fanden.

Die Gesetze stehen im Rahmen des Grundgesetzes. — Das Grundgesetz bildet den zentralen Bezugspunkt der gesamten Staatlichkeit. Die Menschenrechte sind „unmittelbar geltendes Recht“.

Ihr Ursprung: Die Würde des Menschen.

Sie ist oberstes Konstitutionsprinzip unseres Staates. (Wintrich) — unveräußerlich, unverletzlich. —

Es wird darüber gestritten, ob das Naturrecht für alle Normen liefert, aber selbst wenn man nur einen minimalen Kernbestand als Naturrecht ansieht, dann ist es immer noch umfassender, als das Positive Recht.

Das ständige Bestreben der Rechtsfindung muß die Fortbildung des Rechts im Sinne einer höheren Idee der Gerechtigkeit sein.

Kann es überhaupt Recht geben, das nicht der Wesensnatur des Menschen entspricht?

Gerechtigkeit ist die Tugend, das Rechte zu tun.

Sachgemäßheit ist das Hauptkriterium der Gerechtigkeit — nicht Willkür.

Es kann Fälle geben, bei denen das Gemeinschaftsinteresse vor dem Privatinteresse rangieren muß. Im Zweifelsfall geht jedoch das Einzelinteresse vor.

* * *

Stud. phil. Volker Erbes, Tübingen, „Zur Erkenntnistheoretischen Grundlegung einer Philosophie des überpositiven Rechts“, 7. 8. 1966, 9 Uhr.

Die Außerkraftsetzung der Verfassung durch die Gewalt darf nicht mehr vorkommen.

Die Grundlage der Verfassung muß eine wirklichkeitsgemäße Wissenschaft vom Menschen sein.

Alle Wissenschaften stehen in Interdependenz zueinander. Heute fängt die Wissenschaft an, den Menschen wieder in den Blick zu bekommen.

Die Naturwissenschaft, wie sie sich nach dem Ausgang des Mittelalters entwickelte, hat in zunehmendem Maße die Seinsbezogenheit des menschlichen Denkens ignoriert.

Ihre Methode, die ihr die technischen Erfolge brachte, war Beobachtung, Experiment, Analyse, Quantifizieren, Induktion.

Bacon von Verulam: „Wissen ist Macht“!

Das Ergebnis: Entdeckungen ohne Ende, blinder Fortschrittsoptimismus, Manipulation aller Lebensbereiche, schließlich Manipulation des Menschen selbst.

Gefahr: Selbstvernichtung des Menschen durch den nicht gebändigten Utilitarismus.

Die wissenschaftliche Determination des Menschen ist das Ende der Selbstbestimmung.

Die Forderung der Wertfreiheit der Wissenschaft impliziert die Unterordnung des sittlichen Menschen unter die Naturgesetze; nur das empirisch Erfassbare sei wirklich.

Analog zum Naturwissenschaftler nimmt der Gesetzgeber Objektivität für sich in Anspruch.

Die Konsequenz des sozialwissenschaftlichen Empirismus ist Marx' Planungs-ideologie.

Frägt man nach der Begründung der Sollenswissenschaften, so wird man auf die Philosophie verwiesen.

Die Philosophie, weil nicht „wertfrei“ gemäß den Forderungen der Naturwissenschaften, wird damit in den Augen der immer maßgebender werdenden Naturwissenschaftler zur wissenschaftlich unverbindlichen Erbauungsangelegenheit.

Der pluralistische Wohlfahrtsstaat — Arkadien

In dem die Gesellschaft Gegenstand der Wissenschaft wird (Soziologie), wird sie ebenfalls ein Opfer der (wertfreien) naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise.

Folgen: Wohlfahrtsstaat, Konsumgesellschaft, Schwund der Verantwortlichkeit. Folge: Angst — vor dem befreienden Wissen (Dämonen).

„Der Pluralismus — das ist die Dummheit aus Entschluß.“ (Volker Erbes)

Das Prinzip der Wertfreiheit ist die Ursache des Pluralismus. Jede Dummheit ist gleichberechtigt!

Die befreite Wissenschaft wird vom pluralistischen Bewußtsein wie ein Weltuntergang empfunden — und gefürchtet.

Was ist Freiheit?

Wenn Bewußtsein zum Selbstbewußtsein wird!

Bewußtseinsmetamorphosen (Jean Gebser):

Die Stufe des magischen Bewußtseins
die Stufe des mythischen Bewußtseins
die Stufe des mentalen Bewußtseins

Magische Stufe — latente (keimhafte) Freiheit.

Mythische Stufe — naive Freiheit

Esoterische Priesterwelt

Exoterisches Volk.

(Herr $\longleftrightarrow$ Knecht, Reminiszenzen bis in den Paläoliberalismus, Kapitalismus der Gegenwart).

Mentale Stufe — Verkündete oder individuelle Freiheit.

(„Begrenzter“ Freiheitsbegriff: Anspruch steht gegen Anspruch.)

Die Freiheit war bislang getrennt in innere Freiheit und äußere Freiheit.

Die Freiheit ist jedoch unteilbar!

Die äußere Freiheit des Einzelmenschen ist das Korrelat der inneren Freiheit aller anderen.

Das neue Bewußtsein:

Die Welt wird jetzt aus dem Menschen heraus erkannt. Die Freiheit erweist sich als unbegrenzt, absolut.

Die zeitlich und räumlich voneinander getrennten Kulturen sind an ihr Ende gekommen, Kultur wird Weltkultur.

Der Mensch ist nicht mehr Objekt der Geschichte, sondern Schöpfer der Geschichte.

Die Methode der Wissenschaft war seither die induktive; sie führte zu keinem Ziel, sondern zum Pluralismus. Fortan wird, muß die Methode der Wissenschaft (vom Menschen ausgehend) die deduktive sein. Von der Seins- zur Sollenswissenschaft: Wissenschaft der Verpflichtung, der Verantwortung gegenüber der Freiheit des Menschen.

Berthold Wulf, Zürich, „Von der Würde des Menschen“, 7. 8. 1966, 10.15 Uhr und 8. 8. 1966, 20 Uhr.

„Freiheit“ ist früher als Idee oder Begriff überliefert worden, als sie vom Menschen erlebt werden konnte. Die Erfahrung der Freiheit müssen wir bewußt schaffen. Ich muß die Begriffe gemäß meiner Wahrnehmung tätig hervorbringen, sie zugleich mir zum Erlebnis machen und mich wollend innerlich mit ihnen identifizieren. Die Denkfähigkeit (den Logos-Keim) besitzen alle Menschen in der Potenz.

Was dem einen möglich ist, nämlich die Denktätigkeit bewußt zu vollziehen, ist dem Grundsatz nach auch allen anderen möglich.

Durch das Denken (Erkennen der Wahrheit) wird der Mensch frei durch sich selbst in selbstschöpferischem Dasein.

Wenn ich diesen Zustand — Selbstbestimmung — selbst herstellen kann, bin ich frei. Der erste Zipfel der wahren Wirklichkeit tritt hier in die Welt herein.

Die Freiheit ist in nuce der Menschen-natur immanent: Natur-Berechtigung, Naturrecht. Die Freiheit, die das Naturrecht begründet, hat ihren Wesensursprung also im Übersinnlichen. Naturrecht ist deshalb nicht in der irdischen Welt zu begründen, sondern nur in der geistigen-göttlichen und könnte deshalb auch Geist-Recht genannt werden.

Aristoteles lebt im Bewußtsein des Gleichgewichts zwischen Sinneserfahrung und Denkerfahrung. Für ihn ist die Welt noch nicht dualistisch, sondern einheitlich: geistig-physisch (v o r-intellektuell).

In der Welt der Mysterien fiel Sinnliches und Gedankliches noch zusammen. Aristoteles fragte: Wie bekomme ich die wahre Wirklichkeit in mein Denken hinein? Das Metaphysisch-Physische. Deshalb untersucht er zunächst die Erscheinungswelt, aber er sieht hier nur das Akzidentielle der Erscheinungen und nicht das Wesenseigentliche.

Die Kategorienlehre des Aristoteles:

Das wahre Sein

Wesenssein

1. Substanz (Geist)
(usia — das Wesen)

Durch Raum und Zeit gleicht
kein Ding dem anderen und
keines sich selbst
(die relative Welt)

Akzidentiellcs Sein

2. Quantität
3. Beschaffenheit (Qualität)
4. Die Relation
5. Raum
6. Zeit
7. Lage
8. Haben (Habitns)
9. Tun und Leiden

Hinter diesen 9 Kategorien des Aristoteles steht der griechische Götterhimmel, (auch der germanische: „9 Welten weiß ich“, heißt es in der Edda).

Vierhundert Jahre nach Aristoteles Johannes in Ephesus: Das Wesenselement der Welt ist der Logos, das „Wort“.

Vom Logos als dem Wesensprinzip der Welt werden die divergierenden Akzidentien des Seins überstrahlt — sie können nun im All-Einen zusammengefaßt werden — und das Geistige (Metaphysische) tritt im Physischen in die Erscheinung.

„Und der Logos ward Fleisch und wohnte unter uns ...“.

„Sinnlichkeit ist das Ende der Wege Gottes“ (Oetinger)

Die Schöpfung ist die Inkarnation des Logos.

Aristoteles war ein Prophet des Christentums im Griechentum.

* * *

Dr. Heinz Hartmut Vogel, Heidenheim, „Probleme der betrieblichen Partnerschaft, 7. 8. 1966, 15 bis 16 Uhr.

Für Herrn Oberingenieur Zellmer, der verhindert war, seinen Vortrag über dieses Thema zu halten, gab Dr. Heinz Hartmut Vogel einen konzentrierten und klaren Überblick über die mit der Vollbeschäftigung verbundenen betrieblichen Probleme, zu deren Lösung die Partnerschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern geeignet erscheint und die deshalb in zahlreichen Firmen mehr oder weniger konsequent heute schon praktiziert wird.

* * *

Oberverwaltungsrat Heinz Peter Neumann, Berlin, „Begriff und Formen der Wirtschaftsverfassung“, 7. 8. 1966, 16 Uhr.

Das Seminar von Oberverwaltungsrat Heinz-Peter Neumann bildete einen besonders wichtigen Beitrag zur Klärung der Frage, ob und wieweit das Grundgesetz der Bundesrepublik über die Wirtschaftsordnung eine Entscheidung getroffen hat. Dazu war zunächst die Erörterung der Vorfrage nötig, welche Möglichkeiten für die Regelung des Verhältnisses von Staat zu Wirtschaft in einer Verfassung denkbar sind. In Anlehnung an die Schrift „Soziale Marktwirtschaft und Grundgesetz“ von Professor Nipperdey erarbeitete Neumann folgende Möglichkeiten:

1. Die Verfassung kann den Grundsatz der staatlichen Nichtgestaltung der Wirtschaft proklamieren, d. h. sie verbietet dem Staat, in die Wirtschaft gestaltend einzugreifen. Es ist dies das Prinzip des Laissez faire, das nicht nur jede Form der vom Staat gelenkten Wirtschaft ausschließt, sondern dem Staat auch verbietet, überhaupt eine Ordnung der Wirtschaft vorzunehmen. Dadurch ist der Einzelne zwar vom Staate frei, die Bildung privater Machtblöcke (z. B. von Monopolen) und der Mißbrauch dieser privaten Macht kann jedoch nicht verhindert werden.
2. Die Verfassung kann die Einrichtung einer Zentralverwaltungswirtschaft anordnen. Im Falle 1. tut der Staat nichts, hier dagegen obliegt ihm die volle Gestaltung der Wirtschaft: der Einzelne ist der Entscheidungsgewalt des Staates restlos unterworfen.
3. Der Grundsatz der Wirtschaftsverfassungsrechtlichen Neutralität der Verfassung gilt, wenn die Verfassung entweder nichts ausdrücklich oder ausdrücklich nichts über die Wirtschaftsordnung aussagt. Hier kann jede Wirtschaftsordnung durch einfaches Gesetz eingeführt werden.
4. Ein Unterfall von Fall 3. Hier darf der Staat die Ordnung der Wirtschaft nur innerhalb der von den übrigen Verfassungsgrundsätzen auf-

gestellten Schranken vornehmen. Die Neutralität wird dadurch insoweit aufgehoben, als alle Wirtschaftsordnungen, die im Widerspruch zu den übrigen Verfassungsnormen stehen, von vornherein ausscheiden; möglich sind hier also nur solche Wirtschaftsordnungen, die mit der Verfassung in Einklang stehen.

Betrachtet man nun die Verfassung der Bundesrepublik, so scheiden die ersten beiden Möglichkeiten aus. Das Grundgesetz sagt nämlich nichts ausdrücklich über die Wirtschaftsordnung; da aber Artikel I, Absatz 3 GG, bestimmt, daß die Grundrechte Gesetzgebung, Vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden, ist die wirtschaftsverfassungsrechtliche Neutralität des GG auf die mit den Grundrechten in Einklang stehenden Wirtschaftsordnungen beschränkt (Fall 4.). Daß es deren mehrere gibt, erscheint ausgeschlossen, weil sich einerseits die Verfassung sehr eindeutig für gewisse Grundvorstellungen bezüglich der Menschenrechte und der Staatsordnung entschieden hat und weil andererseits die Wirtschaftswissenschaft nicht beliebig viele idealtypische Wirtschaftsordnungen zur Verfügung hat. Denn idealtypisch gesehen gibt es nur die Alternative zwischen Zentralverwaltungs- (Plan-) Wirtschaft und Marktwirtschaft.

So kam Neumann in Anlehnung an Nipperdey zu dem Ergebnis, daß der Idealtyp der Sozialen Marktwirtschaft der einzige ist, den die Verfassung zuläßt, ja den sie fordert.

Das an Hand einer Interpretation der in Frage kommenden Artikel des GG im einzelnen nachzuweisen, ist einer späteren Tagung vorbehalten.

* * *

Regierungsrat a. D. Dr. Adomeit, Universität Köln, „Das Grundgesetz und die Soziale Marktwirtschaft“, 7. 8. 1966, 20 Uhr.

Der Vortrag von Dr. Adomeit, der als Assistent von Prof. Dr. Nipperdey für diesen eingesprungen war, brachte bereits eine erste Erweiterung des Seminars von Neumann. Punkt für Punkt untersuchte Dr. Adomeit die einzelnen Verfassungsartikel auf ihre Relevanz für die Wirtschaftsordnung hin. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß sich die Soziale Marktwirtschaft aus den Normen der Verfassung zwingend ergibt, wobei allerdings seiner Meinung nach Artikel 15 GG nicht mit den anderen Verfassungsnormen in Übereinstimmung zu bringen ist.

Zuvor hatte Dr. Adomeit eingehend das Verhältnis von Naturrecht zu Positivem Recht dargelegt. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat die Naturrechtstradition in moderner Weise Ausdruck gefunden, ist darin zum Positiven Recht geworden.

* * *

Dipl.-Volkswirt Michael Wachsmuth, München, „Verfassungsrechtliche Fragen zur Wirtschaftsordnung“, 5. 8. 1966, 10.15 bis 12.15 Uhr.

Über den Stand der Rechtsprechung zum Thema „Wirtschaftsordnung und Verfassung“ referierte Dipl.-Volkswirt Michael Wachsmuth. „Ein bestimmtes Wirtschaftssystem ist durch die Verfassung nicht gewährleistet“ heißt es in den Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichts. Demgemäß wurde z. B. das Investitionshilfegesetz, das einen marktwidrigen Eingriff in die Wirtschaft bedeutet, als mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehend, betrachtet.

An dieser Auffassung übte der Referent Kritik: zu sehr haftet die Rechtsprechung an dem Faktum, daß die Wirtschaftsordnung im GG nicht ausdrücklich geregelt ist. Zwar wollte der Parlamentarische Rat diese Frage in der Tat bewußt offen lassen, daraus ergibt sich jedoch noch keine zwingende Ausle-

gung. Da vielmehr „das Gesetz klüger ist als der Gesetzgeber“, kann die Frage der Stellung der Verfassung zur Wirtschaftsordnung nicht mit dem Hinweis auf den Willen des Parlamentarischen Rates beantwortet werden. Betrachtet man vielmehr die einzelnen Grundrechtsartikel (wie es z. B. — siehe oben — Dr. Adomeit getan hat), so wird sich der zitierte Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts als nicht haltbar erweisen. Die Grundrechte beanspruchen Geltung — auch innerhalb der Wirtschaft! Und diese Aktualisierung der Grundrechte in den Bereich der Wirtschaft hinein zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das Grundgesetz auch der Wirtschaftsordnung nicht neutral gegenüber steht, sondern — zwar implicite — dem Wesen nach jedoch zwingend eine solche Wirtschaftsordnung verlangt, in der die Grundrechte voll verwirklicht sind: die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freizügigkeit, die Gleichheit der Freiheit aller, usw. Wie das Grundgesetz ist auch die Wirtschaftsordnung dem Menschen innewohnend, inhärent! Sonst herrschte ordnungstheoretische Schizophrenie.

Eine intensivere Zusammenarbeit der Juristen und Nationalökonomien wäre gerade in dieser Frage sehr fruchtbar.

* * *

Stud. rer. pol. Gawan Vogel, Tübingen, „Die verfassungsmäßige Basis der Wirtschaftsordnung“, 8. 8. 1966, 9 Uhr.

Mit diesem konzentrierten, gut gegliederten Vortrag hat wieder ein junges Semester sein Debut im Kreis der Mitarbeiter des Seminars für freiheitliche Ordnung absolviert. Gawan Vogel hat sehr übersichtlich und einleuchtend die Funktion der Verfassung als Institution des absoluten Rechts im Bereich der Wirtschaft, der einfachen Legislative und Exekutive und — wegen der „Interdependenz“ aller Gliedbereiche —

auch der Kultur geschildert. (Der Vortrag ist in dieser Folge „Fragen der Freiheit“, Seite 36, abgedruckt.)

* * *

Hans Brüggemann, Velbert, „Persönlichkeitsentfaltung und Verfassung“, 8. 8. 1966, 10.15 Uhr.

Mit viel Enthusiasmus machte Hans Brüggemann die zentrale Aufgabe der Verfassung, die Sicherung der freien Entfaltung der Persönlichkeit, deutlich. Seinen Darlegungen hat er durch zahlreiche Zitate aus Werken freiheitlicher Denker Nachdruck verliehen.

Hans Brüggemann konstatiert die paradoxe Situation, die darin besteht, daß die Menschen immer ichbetonter, egozentrischer, individualistischer werden, während unsere gesellschaftlichen Einrichtungen — nicht nur im Osten — durch die fürsorgestaatliche Tendenz mehr und mehr kollektivistische Gestalt annehmen — und das trotz der eindeutigen Hinorientierung unseres Grundgesetzes auf eine individuelle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit.

Offenbar genügt das Grundgesetz allein nicht, um die freiheitliche Entwicklung zu gewährleisten, und es ist nötiger denn je, daß die Bürger selbst sich ihrer Freiheit bewußt werden. Das Fehlen der Freiheit wird zwar als unerträglicher Druck empfunden (Ostzone), die Anwesenheit der Freiheit (Bundesrepublik) hingegen wird kaum wahrgenommen.

Der Staat, auch der individualistische, tendiert zur Machtkonzentration und schließlich zum Machtmißbrauch. Zur Rettung unserer Demokratie ist es nötig, dieser Tendenz wirksam zu begegnen. Zur staatlichen Machtentfaltung kommt dann noch die wirtschaftliche in Gestalt des Geld- und des Bodenmonopols hinzu, wobei diese wirtschaftlichen Machtgebilde mit den staatlichen

in der mannigfaltigsten Weise verflochten sind.

Müssen wir resignieren?

Trotz der schlechten Erfahrungen des letzten Jahrhunderts mit der Verwirklichung der Freiheit dürfen wir nicht verzweifeln. Wir müssen von der Freiheit der Persönlichkeit ausgehen und diese als bildhafte Zielvorstellung, als Leitbild, den Zeitgenossen zum Bewußtsein bringen und sie für die freiheitliche Ordnung begeistern. „Ein einzelner hilft nicht. Nur, wer sich mit vielen zur rechten Stunde vereinigt“ (Goethe). Durch Kooperation mit allen freiheitlich Denkenden, Fühlenden, Empfindenden muß eine wirkungsvolle Gemeinschaft entstehen.

* * *

Fritz Pennerot, Kirn, „Grundgesetz und Politik“, 8. 8. 1966, 16 Uhr.

Der gründliche, brillant dargebotene Vortrag von Fritz Pennerot stellte die Verbindung zwischen den Ergebnissen der Arbeit des Seminars und der gegenwärtigen weltpolitischen Situation her. Da der Vortrag im Dezemberheft „Fragen der Freiheit“ abgedruckt werden wird, kann hier auf die Besprechung verzichtet werden.

* * *

Die Schluß- und Abschiedsworte sprach Hermann Bauer, Ulm, am 9. 8. 1966, 10.15 Uhr.

Er charakterisierte kurz das Wesen des Seminars für freiheitliche Ordnung, indem er u. a. sagte:

Verschiedenste Richtungen finden sich hier in der zentralen Frage nach dem Menschen und seiner Freiheit und nach der dem Menschen gemäßen Ordnung

zusammen, um gemeinsam nach Wegen zur Verwirklichung dieser idealtypischen Welt zu suchen. Es werden grundlegende Quellen aufgesucht und moderne, praktikable Formen der Realisierung angestrebt.

Früher wendete man den Blick zum Himmel, weil man den Menschen als ursprünglich kosmisches Wesen erlebte. Wir müssen in unserer eigenen Seele den Urgrund unseres Menschseins suchen und erkennen.

Auch die Idee der Ordnung für die irdischen Verhältnisse, die früher an den Gestirnen, am Tierkreis und dem Lauf der Planeten abgelesen wurde, können wir heute nur am Menschenwesen selbst, am Bild des wahren Menschen erkennen.

So entwickelt das Seminar für freiheitliche Ordnung aus der Atmosphäre des Lernens und Lehrens heraus eine geistige Kraft, von der wir hoffen, daß sie die Fähigkeit vermittelt wird, die Zukunft menschengemäß zu gestalten.

Aber auch der Schein der Sterne darf uns weiterhin Symbol bleiben. In diesen Tagen (zwischen dem 9. und dem 11. August) findet jährlich der große Sternschnuppenfall aus dem Sternbild des Perseus (Perseiden) statt. Er kann uns Sinnbild sein für die reinigende Kraft des Geistes, die nötig ist, die divergierenden Kräfte zu bewältigen, welche die Welt ins Chaos zu stürzen drohen.

Perseus, der griechische Held, besiegt das Ungeheuer Medusa und einen Drachen, welcher Andromeda, die Menschenseele zu verschlingen droht. In Perseus wirkt die gleiche Kraft wie in St. Georg und dem Erzengel Michael.

Mit dieser Kraft muß wirken, wer helfen will, die Welt vor den Ungeheuern der Zerstörung zu bewahren.

*
* *

Herrsching 1966

Bericht über die 20. Tagung des „Seminars für freiheitliche Ordnung“

Das Leitthema war anspruchsvoll: „Verfassung und Verfassungswirklichkeit“. Man könnte glauben, daß hier trockene Juristerei getrieben wurde. Dem war aber nicht so. Es wurde der freiheitsbewußte Mensch in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt, denn an ihm und seiner Würde erst können die Gesetze emporwachsen — nicht umgekehrt, daß der Mensch sich an den vorgegebenen Paragraphen emporranken mußte, wie das in der Vergangenheit war. „Gesetze für die Bürger“, das war der Grundton der Tagung — nicht, daß man „Bürger für die Gesetze“ (Schiller) zu erziehen trachtet, um den Titel von Friedrich Salzmanns Buch zu gebrauchen.

Es ist in einem kurzen Bericht nicht möglich, jeden Vortrag einzeln anzuführen. Es waren an die dreißig Vortragende, die das Leitthema von den verschiedensten Seiten, von der Wirtschaft, der Rechtsordnung (Staat) und der Kultur her beleuchteten — man kann nur Höhepunkte herausgreifen, was aber auch schwer fällt, weil alle Vorträge und Diskussionen auf sehr hohem Niveau geführt wurden.

Die Denkansprüche, die das Seminar für freiheitliche Ordnung immer wieder stellt, sind ja bekannt. Und wer sich in der Schule des Denkens gründlich üben will, der sei an die Vorträge von Herrn Bauer (Ulm) und Herrn Wulf (Zürich) verwiesen. Als besonderer Höhepunkt jedoch muß die Untersuchung der Probleme der Kulturordnung vom verfassungsrechtlichen Standpunkt her durch Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Stein hervorgehoben werden. Selbst das an sich trockene

Thema der betrieblichen Partnerschaft, das Ingenieur Hahn (Heidenheim) behandelte, wurde in diesem Kreis sehr lebendig und erfuhr einen Höhepunkt, als der erfahrene Fachmann auf diesem Gebiet, Dr. von Knüpfner, in einem glänzenden Diskussionsbeitrag auf die weit über den Betrieb hinausgehenden politischen Aspekte dieses Problems hinwies.

Professor Dr. Ernst Winkler (München) wiederum verstand es, nicht allein das Idealbild der „Natürlichen Wirtschaftsordnung“ zu entwerfen, sondern als erfahrener Wissenschaftler auf diesem Gebiet auf das Fortglimmen des Funkens dieser Wissenschaft hinzuweisen. Dann untersuchte ein junger Jurist, Referendar Jobst von Heynitz den „Widerspruch zwischen naturrechtlichen Vorstellungen und der freiheitlichen demokratischen Ordnung“. Dieser vom positiv-rechtlichen Standpunkt her behandelte Vortrag, für den eigentlich zunächst keine Diskussion vorgesehen war, löste spontan eine solche aus, die mehr als zwei Stunden dauerte und schließlich auf ein Podiumsgespräch der Wissenschaftler beschränkt werden mußte, um zu einem Ergebnis zu kommen.

Oder es wäre auf die Vorträge zweier junger Studenten, stud. phil. Volker Erbes und stud. rer. pol. Gawan Vogel, beide in Tübingen studierend, hingewiesen, die ihre Themen geradezu glänzend darstellten.

Bundesverfassungsrichter Anton Heneka stellte in seinem Vortrag das Wesen des Naturrechts dar und nahm darüber hinaus an einem Podiumsgespräch teil, bei dem unter anderem auch

die Probleme des heutigen Bodenrechts erörtert wurden. Interessant war bei dieser Untersuchung die Feststellung, daß die von uns gemachten Vorschläge eine verfassungsrechtlich unanfechtbare Lösung darstellen.

Leider konnte der bekannte Verfassungsinterpret, Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Carl Nipperdey (Köln) wegen unaufschiebbarer Verpflichtungen nicht kommen. Sein Assistent, Regierungsrat a. D. Dr. Adomeit, sprang freundlicherweise für ihn ein. Er trug, was nicht zuletzt die lebhaften Diskussionen bewiesen, wesentlich zur Klärung der Naturrechtsprobleme bei und sagte gerne seine weitere Mitarbeit für das kommende Jahr zu.

Für uns Österreicher ist es wichtig, daß Bundesverfassungsrichter Henneka bestätigt, daß die Grundrechte nicht auf Grund der Gesetze — sondern daß die Gesetze nur auf Grund der Grundrechte gelten.

Das Deutsche Grundgesetz ist das freiheitlichste in der gesamten westlichen Welt. Für uns Österreicher aber ist es von Bedeutung, daß die in den Artikeln 1 bis 3 des Deutschen Grundgesetzes verankerten Grundrechte von den Verfassungsjuristen und -interpreten als vorverfassungsmäßiges, überpositives Recht interpretiert werden, die also auch gelten, wenn sie nicht in der Verfassung stünden. Auch wir können uns also auf die berufen.

Die drei Grund- oder Menschenrechtsartikel des Deutschen Grundgesetzes lauten:

Art. 1.1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2.1 Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Art. 2.2 Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Professor Dr. Nipperdey bezeichnet diese Artikel für so wichtig, daß selbst andere Verfassungsartikel ungültig erklärt werden können, falls sie gegen diese Grundrechte verstoßen.

Und trotzdem, auch diese vorbildliche Verfassung wäre nur ein Stück Papier, wenn nicht Menschen hinter ihr stünden, die die politische Entwicklung ununterbrochen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen.

Das ist das Einzigartige an diesen Tagungen, daß hier eine große Gemeinschaft — jung und alt — sich um die Erhaltung und Weiterentwicklung gemäß der Verfassung der freiheitlichen Ordnung bemüht.

So kann man dieses Seminar im wahren Sinne des Wortes eine „Schule der Freiheit“ nennen; eine Schule, in der nicht einer lehrt und die anderen lernen, sondern in der jeder Lehrender und Lernender zugleich ist.

Wenn junge Studenten feststellen, daß sich mit ihnen eine neue Wissenschaft ansammelt, das in der Soziologie noch bestehende Vakuum auszufüllen, wenn sie von ihrer Wissenschaft her ein Bild entwerfen, wie diese neue Einsichten gewinnt, so darf man dies nicht als jugendlichen Optimismus abtun, sondern man muß es als ein Aufbegehren einer kritischen Jugend gegen die unzureichenden Rechtsverhältnisse der Vergangenheit verstehen. Man muß Herrsching und diese Jugend erleben und man muß dankbar sein, daß diese Tagungen neuen Auftrieb und Mut geben, weiter zu arbeiten.

A. Dorfner

Beitrag zum Wechselkurs-Problem

In bezug auf den Wechselkurs hat uns Berlin über 10 Jahre lang einen unübertrefflichen Anschauungsunterricht erteilt. Man erinnert sich kaum noch an die Zeiten, wo im Rundfunk täglich mit jedem Wetterbericht auch der Wechselkurs DM West : DM Ost bekanntgegeben wurde. Dieser Kurs würde genausowenig von irgendeiner Stelle diktiert, wie das Wetter. Somit war solche Bekanntgabe nicht mehr wie auch die Wetterprognose.

Was ging während dieser Zeit in Berlin vor:

Da waren einmal zwischen zwei Staaten insofern gesunde Verhältnisse, daß bei verschiedenen Währungen freier wirtschaftlicher Verkehr herrschte, wie es das Ideal einer freien Weltwirtschaft ist. Da gab es Dinge, die man als Westsektoraner im Ostsektor günstiger kaufte und desgleichen umgekehrt, so wie es auch zwischen der BRD und den USA und allen Ländern immer der Fall sein wird. Um aber im anderen Sektor kaufen zu können, mußte das gleiche Gegenbedürfnis vorliegen, um zu den „Devisen“ zu kommen. Weil das der Fall war, begegneten sich beide Währungen unmittelbar praktisch an jeder Straßenecke in Angebot und Nachfrage. (Daß die Politik daraus ein Wechselstubenmonopol und mit der Wechselgebühren phantastische Gewinne machte, während jedem Geschäftsmann, der West- und Ostgeld in seiner Kasse führte, auch eine solche völlig selbstlose Gefälligkeit verboten war, steht auf einem anderen Blatt.)

Die großen Geldmengen, die da ständig auf dem Weg zum anderen Sektor der eigenen Wirtschaft zu entgleiten schienen, gelangten praktisch nur bis zur Wechselstube, und gingen von hier sofort wieder, nur durch andere Hände,

als Kaufkraft in den eigenen Sektor zurück. Keiner der beiden Sektoren hat dadurch wirtschaftlichen Schaden, sondern nur Vorteile gehabt; denn auch der Kurs ergab sich ganz natürlich aus den Preisunterschieden zwischen West und Ost. Jeder bezahlte für die andere Währung bzw. konnte für seine Währung das fordern, was diese dem anderen wert war. Das Ergebnis war stets der allgeringste und richtigste Wechselkurs, wie er zwischen allen Ländern der Welt herrschen sollte. Da das Geld zwangsläufig immer wieder in den eigenen Währungsbereich als Kaufkraft zurückfließt, wie es die Tatsachen hier demonstrierten, bedarf es auf der ganzen Welt keiner Devisengesetze. Möge Geld doch zirkulieren wo es will! Wenn für jeden Geldschein nur ein Land existiert, in welchem seine Annahme Pflicht ist, dann gibt seine dortige Kaufkraft ihm den internationalen Kurswert. Das hat Berlin gelehrt. Wich aber einmal der wirkliche Kurs vom vorausgesagten und allgemein gehandelten Tageskurs ab, was durch mancherlei Tagesereignisse, welche die Möglichkeit des Kaufes im anderen Sektor auch nur mit positiven oder negativen Hoffnungen beeinflussten, dann führte das sofort zu einem einseitigen Sturm auf alle Wechselstuben, die dann wegen Überforderung schnellstens für den Rest des Tages schließen mußten, und dann begann das Geschäft für die „wilden Wechselser“ die im Erkennen des wirklichen Kurses beweglicher waren und schnell die Situation meisterten.

So war der richtige Wechselkurs das Fieberthermometer der Gesamtwirtschaft. Zeigte dasselbe ungewöhnliche und schädliche Schwankungen, dann lag das nicht am Thermometer,

sondern an dem Organismus, der mit diesem Thermometer gemessen wurde. So hätte man diesen Wirtschaftsorganismus also pflegen müssen, daß das Thermometer einen möglichst konstant bleibenden Kurs aufzeigte. Das war das Vorbild für eine gesunde Weltwirtschaft und alles Unerwünschte war nur die Folge artfremder Eingriffe, die den Wechselkurs zeitweise aus dem Gleichgewicht brachten. Die Aufgabe beider Staaten wäre gewesen, diesen staatsfreien wirtschaftlichen Verkehr, für den die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Sektorengrenze) keine Geltung haben durften, durch entsprechende Übereinkünfte vor störenden Einflüssen zu schützen, damit die gesunde Dynamik dieses Verkehrs sich nach wirtschaftseigener Gesetzmäßigkeit entfalten konnte.

Nun waren aber beide Staaten umgekehrt bestrebt, diesen Vorgang ihren politischen Interessen unterzuordnen und so wurde dieser Verkehr zum Kampffeld für machtpolitische Interessen mit allen bekannten Begleiterscheinungen, und das führte neben gleich artfremden Bestrebungen auch auf kulturellem Gebiet zu einer gegenseitigen Bekämpfung, bis zur völligen Abschnürung durch die heutige Mauer. Diese Mauer ist das Ergebnis der beiderseitigen Unfähigkeit (oder Unwillen?),

das uns hier (durch höhere Mächte?) auferlegte Exempel zum Vorbild für eine friedliche Weltwirtschaft zu gestalten.

Die später errichtete Mauer ist das diesem Versäumnis errichtete Denkmal. Aber das Versäumnis wirkt noch weiter und zwar in den Köpfen aller derer, die glauben, irgendwelche Mächte, Stellen oder Männer, hüben oder drüben für solche Versäumnisse anklagen zu können. Denn das, was wir in der Mauer erkennen sollten, ist unser eigener Komplex von der staatlichen Vormachtstellung über Wirtschaft und Kultur, von dem heute noch viele Menschen besessen sind. Dieser Komplex hat die Mächte berufen, die uns heute noch und weiterhin beherrschen und die Mauer errichtet haben. Diese sitzen im Westen genauso wie im Osten, und um sie zu entthronen, gibt es keinen anderen Weg als nur, bei uns selber anzufangen und zunächst einmal den Komplex zu durchschauen:

Aus diesem letzteren bis heute noch bestehendem Versäumnis resultiert auch der politisch beherrschte starre Wechselkurs DM : Dollar mit allen seinen Folgen.

W. Schulte

Übersicht über die in „Fragen der Freiheit“ seither behandelten Themen:

- Folge 1: (vergriffen) Die Krisis des Erziehungswesens – Freiheit der Kultur, eine dringende Forderung der Gegenwart – Gedanken zur freien Erwachsenenbildung
- Folge 2: (vergriffen) Schule und Staat – Die Schule als Politikum – „Die Stellung der Bildung in der neuen Sozialstruktur“
- Folge 3: Ungehinderter Zugang für alle zu den Bildungsgütern – Bewußtseinsstufen des Menschen
- Folge 4: An der Schwelle des Atomzeitalters – Erlaubt die demokratische Staatsform die Lösung sozialer Fragen – Über die Systemgerechtigkeit zwischen Kultur, Staat und Wirtschaft in der Demokratie; „Forderungen an unser Bildungssystem“ – An die sich verantwortlich Fühlenden
- Folge 5: Staatliche oder freie Erziehung – Denkmethode und Sozialpolitik
- Folge 6: „Die Würde des Menschen ist unantastbar . . .“ – Über Notwendigkeit und Möglichkeit einer freien Erziehung – Erste Arbeitstagung eines Sozialpolitischen Seminars
- Folge 7: Freiheit – Illusion oder Wirklichkeit – Die funktionalen Zusammenhänge in der sozialen Gesamtordnung – Die neue Weltmacht
- Folge 8: Grundgesetz und Schulrecht – Aperçus zur Entstehungsgeschichte des Art. 7 des Grundgesetzes – Möglichkeiten einer evolutionären Umgestaltung unserer Sozialordnung – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – Bericht über das zweite Sozialpolitische Jugendseminar – „Freiheit, Bindung und Organisation im Deutschen Bildungswesen“ – Brief aus USA
- Folge 9: Tendenzen und Probleme der gegenwärtigen Geschichtsperiode – Die freie Welt in einer Sackgasse? Gedanken zum kalten Krieg – Alexis de Tocqueville, zu seinem 100. Todestag (16. April 1859) – Brief aus USA
- Folge 10: Die Verantwortung der Soziologie: I. Das Problem – II. Freiheitliche Ordnung oder Massengesellschaft? – III. Die Ordnung der Herrschaftslosigkeit – IV. Das Bildungswesen in der freiheitlichen Gesamtordnung – Pierre Joseph Proudhon, Zu seinem 150. Geburtsjahr
- Folge 11: Die funktionsfähige Währung – Die Goldwährung – Der Ursprung des Geldes im Mythos – Berichte über die dritte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung – Schulrechtsdiskussion – In Memoriam Hans Bernauelli
- Folge 12: Friedrich Schiller, zu seinem 200. Geburtstag – Die Problematik des gegenwärtigen Schul- und Erziehungswesens – Bildungsplan oder freie Erziehung? – Die Schulrechtsdiskussion
- Folge 13: Die Grundfragen der abendländischen Philosophie bei Aristoteles – Freiheit der Erziehung, Freiheit der Kultur – Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie? – Demokratie und Wirtschaftsordnung
- Folge 14: (vergriffen) Grundgesetz und Schule – Schulpflicht – Das Elternrecht und die Freiheit der Lehrer – Die Schulrechtsdiskussion – Kolloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung zu Heidenheim/Brenz – über das Bodenproblem
- Folge 15: Staat – Wirtschaft – Erziehung: Das Wesen des Staates – Die Urformen der Wirtschaft – Das Ziel der Erziehung
- Folge 16: Gedanken zum Tag der deutschen Einheit 1960 – Demokratie und Sozialversicherung – Das Trinitätsgesetz im Lichte von Goethes Märchen von der grünen Schlange und der schönen Lilie – Zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Alexander Rüstow – Gedanken aus Österreich – Die Schulrechtsdiskussion – Pfingsttagung 1960 in Stuttgart – Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 16. bis 19. Juni 1960 in Dorweiler/Hunsrück

- Folge 17: Das Systemprogramm des deutschen Idealismus (Friedrich Wilhelm Joseph Schelling, Frühjahr 1796) – Die Freiheitsfrage, an die Leser der „Fragen der Freiheit“ – Goethes Kunstanschauung – Schulrechtsdiskussion – Neue Schulgesetzentwürfe in Hessen – Arbeitstagung des Seminars für freiheitliche Ordnung am 2. und 3. Juli 1960 in München
- Folge 18/19: Stirner – Die Idee des Abendlandes; vom Hellenentum zum Goetheanismus – Sozialismus – Schulrechtsdiskussion – Bericht über die Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 28. 10. bis 1. 11. 1960 in Wuppertal
- Folge 20: Individualität und Sozialerkenntnis – Der Goetheanismus als Schlüssel zum Verständnis der sozialen Frage – Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde – Berichte über die neunte Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 6. bis 8. Januar 1961 in Heidenheim/Brenz
- Folge 21: Der 6. März 1961, Gedanken zur Aufwertungsdebatte – Über die Goetheanistische Erkenntnismethode – In memoriam Alexander Meier-Lenoir – Elternrecht und staatliche Subventionierung der Erziehung an freien Schulen – Der funktionsfähige soziale Organismus – Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde – Die Wirtschaft
- Folge 22: Merits and pitfalls in „Foreign aid“, Vor- und Nachteile der Entwicklungshilfe – Der Mensch im Lichte der Goetheanistischen Erkenntnismethode – Zur Finanzierung freier Schulen – Der funktionsfähige soziale Organismus – Das Gesetz von Polarität und Steigerung, angewandt in der Gemeinschaftskunde – Das Geld
- Folge 23: Das Elternrecht und das deutsche Bildungswesen – Der Föderalismus und das deutsche Bildungswesen – Das Primat der Kultur im sozialen Organismus – Wer erzieht unsere Kinder?
- Folge 24: Der Ost-West-Gegensatz als Schicksal und Aufgabe – Utopie oder Wirklichkeit – Beitrag zur Bodenrechts-Diskussion – Staatliches Bildungswesen – „Die Sozialordnung als Organ der Freiheit“, 10. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 1. bis 9. August 1961 in Hard/Vorarlberg
- Folge 25: (vergriffen) Vom Wesen der Arbeit. Eine sozialpädagogische Studie – Neue Wege freiheitlicher Politik. Die gegenwärtige Situation der freiheitlichen Bewegung und ihre Chance – Grundrechte und Naturrecht – Über Partnerschaft in der Wirtschaft – Freiheit der Erziehung und Kultureinheit. Brief an einen Soziologen – Die Grundsätze des freien Kulturlebens – Die Kulturpolitik in den Wahlprogrammen
- Folge 26: Was verstehen wir unter „freiheitlicher Ordnung“ von Wirtschaft, Staat und Kultur und wodurch ist diese freiheitliche Ordnung funktionsfähig? – Über die sittliche Haltung im Wirtschaftsprozess – Die Einführung der Reifeprüfung – Bericht über die Wintertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 29. 12. 1961 bis 1. 1. 1962 in Heidenheim/Brenz
- Folge 27: Zur Biographie eines Freiheitssuchers – Zehn Millionen Schulprogramme. Über die Notwendigkeit der Freiheit des Erziehungswesens – Max Stirner, der Ich-Philosoph – Ein Individualist – Ist Vollbeschäftigung bei zugleich fixen Wechselkursen und stabilem Geldwert möglich?
- Folge 28: Veni creator spiritus – Gedanken zum fünfjährigen Bestehen der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ – Konjunkturpolitik am Scheidewege – Partnerschaft. Gedanken zur Neuordnung des Arbeitsverhältnisses – Der Schwarze Dienstag
- Folge 29: Die Idee der Gerechtigkeit bei Thomas von Aquino – Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem – Aus einem Brief, betreffend Schulpolitik – Die Quadratur des Kreises. Betrachtungen zur konjunkturpolitischen Lage – Die politische Gemeinschaftskunde – Berichte über die 12. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 2. bis 10. August 1962 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Die Idee der Gerechtigkeit im Hinblick auf das Ost-West-Problem“
- Folge 30: (vergriffen) Von der Grundrente und ihrer Heimholung – Inflation oder Krise? – Starre und Offenheit im deutschen Bildungssystem – Koexistenz bis aufs Messer – Die politische Gemeinschaftskunde: Der Staat
- Folge 31: Friede auf Erden – Was verstehen wir unter Freiheit? – Erkenntnisfrage – Schicksalsfrage – Stufen der Goethe'schen Erkenntnisart – Die politische Gemeinschaftskunde

- Folge 32: Das Arbeitsverhältnis als betrieblich-ökonomisches, sozialrechtliches und ordnungspolitisches Problem – Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart – Wo bleibt die Krise? – Die politische Gemeinschaftskunde: Die Wirtschaft – Bericht über die 13. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 3. bis 6. Januar 1963 in Bad Boll, Thema: „Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart“
- Folge 33: Grundgesetz und freiheitliche Ordnung von Wirtschaft, Staat und Kultur – Neuordnung des Arbeitsverhältnisses durch betriebliche Partnerschaft, eine dringende Forderung der Gegenwart – Wie soll es weitergehen? – Europas politisches Gewicht – Der Preis ist zu hoch – Bilanz der Bundesbank – Die politische Gemeinschaftskunde
- Folge 34: Die Privatschulfreiheit im Bonner Grundgesetz – Versuch über einige theoretische Grundfragen der Schulpolitik
- Folge 35: Mitbeteiligung der Eltern im Schulwesen – Jenseits von Macht und Anarchie – Die Sozialordnung der Freiheit – Zur politischen Lage – Sommer 1963 – Die politische Gemeinschaftskunde: Die Kultur
- Folge 36: Hoffnung auf die Erhaltung der Freiheit – Die Erhaltung der Freiheit, Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe – Arbeitsgemeinschaft für Verfassungsrecht – Die politische Gemeinschaftskunde: Wissenschaft, Kunst, Religion – Bericht über die 14. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 2. bis 11. August 1963 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Die Erhaltung der Freiheit – Europas philosophische und ordnungspolitische Aufgabe“
- Folge 37: Die zentrale Idee der abendländischen Kultur – Phänomenologie der Erkenntnis – Soziologische Fragen – Über Verfassung und demokratische Volksvertretung – Die politische Gemeinschaftskunde: Die Entwicklung der Sozialordnung in der Geschichte, Der Gottesstaat – Colloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung am 4. und 5. Januar 1964 in Heidenheim/Brenz (Novelle zum Arzneimittelgesetz, Baden-Württembergisches Schulverwaltungsgesetz)
- Folge 38: Lösung der Bodenfrage im Sinne des Privateigentums und der Sozialen Marktwirtschaft – Zur Konjunkturpolitik – Die politische Gemeinschaftskunde: Griechenland – Rom
- Folge 39: In Memoriam Otto Lautenbach – Aus dem Manifest der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit – Zur Frage der Geldwertstabilität – Zur Währungspolitik
- Folge 40: Nicolaus von Cues – Individualismus, Kollektivismus und freie Gemeinschaftsbildung – Die Erziehung zur Menschenwürde – Naturrecht des Kindes – Politische Gemeinschaftskunde: Die Kultur der germanischen Völker – Berichte über die 16. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 29. Juni bis 7. August 1964 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Kollektivismus – Individualismus und freie Gemeinschaftsbildung“
- Folge 41: Thomas von Aquino und der Kampf um die Wirklichkeit der Ideen – Was heißt Philosophieren? Was Philosophie nach Thomas von Aquino zu leisten imstande, und inwieweit die Ordnung der Gesellschaft auf diese Leistung angewiesen ist? – Haben wir das Problem der wirtschaftlichen Dauerkonjunktur gelöst? – Politische Gemeinschaftskunde: Das Zeitalter des Humanismus, der Renaissance und der Reformation – Die ordnungspolitischen Aufgaben des Staates im sozialen Ganzen als Voraussetzung der Erhaltung der Freiheit, Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Verbindung mit dem Seminar „Die freie Meinung“ vom 27. bis 30. Dezember 1964 in Steinach am Brenner
- Folge 42: Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin Stein: Über die Verantwortung des Gesetzgebers. Wie sollten Gesetze aussehen? – Problematik der staatlichen Anerkennung von Privatschulen vor dem Bundesverfassungsgericht. Zum Anspruch der freien Schulen auf eigene Prüfungen – Das Menschenbild als Inhalt der naturrechtlichen Forderung nach kultureller Freiheit – Politische Gemeinschaftskunde: Das Zeitalter des Fürstenabsolutismus und der Französischen Revolution
- Folge 43: Aristoteles und der Kampf um das Denken des Seins – Grundsätze freiheitlicher Politik – Professor Dr. h. c. Hans Carl Nipperdey 70 Jahre – Der Genossenschaftsgedanke in Israel – Fixe oder flexible Wechselkurse? – In memoriam Senatspräsident a. D. Dr. Ernst Knoll, Berlin

- Folge 44: Der Stil der freiheitlichen Gemeinschaftsordnung – Forumgespräch – Politische Gemeinschaftskunde: Das Zeitalter des Wirtschaftsimperialisismus und des Kapitalismus – Sozialer Eintopf
- Folge 45/46: Die Unteilbarkeit der Freiheit – Bundesverfassungsrichter Anton Henneka: Wesen und Organisation der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bunde – anschließendes Forumgespräch – Jenseits von Macht und Anarchie – Politische Ortsbestimmung im Jahre 1965 – Berichte über die 18. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 31. Juli bis 9. August 1965 in Herrsching/Ammersee, Thema: „Die Unteilbarkeit der Freiheit“
- Folge 47/48: Die Freiheit ist unteilbar – Die Gegenstandsprobleme im Lichte der neueren Geschichte – Grundgesetz und Politik – Die Zukunft der Demokratie – Das Menschenbild des dialektischen Materialismus – Das richterliche Prüfungsrecht
- Folge 49: Grundgesetz und Politik, 2. Teil – 15 Jahre Streit um die Wirtschaftsverfassung, eine Analyse – Die Dringlichkeit der Badenordnung – Zum hundertsten Todestag von Friedrich Rückert am 31. Januar 1966 – Rechtsphilosophie in neuer Sicht – Colloquium des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 27. bis 30. Dezember 1965 in Heidenheim/Brenz: „Nach ungelöste Probleme der freiheitlichen Ordnung“ (Konjunkturlehre, Bodenrecht, die Produktionsfaktoren Boden – Arbeit – Kapital)
- Folge 50: Zum 50. Erscheinen von „Fragen der Freiheit“ – Freiheit, die ich meine . . . , Glückwunsch aus Österreich – Zukunftsglaube – Die unteilbare Freiheit – Die freiheitliche Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft als Konsequenz der abendländischen Geistesströmung – Professor Dr. Paul Heinrich Diehl 80 Jahre alt – „Was ist Wahrheit?“
- Folge 51: Das Bodenproblem einst und jetzt – Aperçu zum Schulproblem – Verfassung und Verfassungswirklichkeit
- Folge 52/53: Grundgesetz und Wirtschaftsordnung – John Maynard Keynes – Die Frage nach dem optimalen Wirtschaftssystem – Das Bodenproblem einst und jetzt, Fortsetzung – Versöhnung mit dem Kommunismus?

Beim Sammelbezug aller bis jetzt erschienenen noch lieferbaren Folgen „Fragen der Freiheit“ wird der Druckkostenpreis pro Einzel-Heft auf 1,70 DM ermäßigt.

JENSEITS VON MACHT UND ANARCHIE

Die Sozialordnung der Freiheit

VON DR. HEINZ-HARTMUT VOGEL, HEIDENHEIM

1963. 156 Seiten. Kartonierte DM 24,-, Leinen DM 27,-

Verlags-Nr. 051020

Zweierlei dürfte neu an diesem Beitrag zur Ordnungssoziologie sein: Die längst fällige erkenntnistheoretische Rechtfertigung des Freiheitsanspruches des Menschen und die konsequente *ordnungspolitische* Anwendung der so gewonnenen Grundsätze auf die Gebiete des wirtschaftlichen, staatlichen und kulturellen Lebens. Der Verfasser behandelt das Thema ganz vom Grundsätzlichen her. Zugleich gewinnt jedoch das bei aller Knappheit der Darstellung flüssig geschriebene Buch insofern höchst aktuelle Bedeutung, als es die tieferen Ursachen der historischen und gegenwärtigen Spannungen zwischen der kollektivistischen Gesellschaftsideologie und dem traditionellen Liberalismus aufzeigt und Lösungen zu ihrer Überbrückung anbietet. Wer die soziologischen – auch die kultursoziologischen – Fragen unserer Zeit mit wachem Blick verfolgt und sich um die zukünftige Gestaltung der Lebensverhältnisse sorgt, wird mit Interesse nach dem Buch greifen.



WESTDEUTSCHER VERLAG · KÖLN UND OPLADEN

Bezugspreis: Zwecks Vereinfachung der Buchhaltungsarbeit werden die Leser von „Fragen der Freiheit“ gebeten, wenn möglich, den Bezugspreis jeweils für mehrere Folgen zu übersenden. Besten Dank!

Die Fortsetzung der **Politischen Gemeinschaftskunde** muß auch diesmal verschoben werden.

Die Schriftenreihe „Fragen der Freiheit“ erscheint als privater Manuskriptdruck etwa sechsmal im Jahr, und zwar im Februar, zu Ostern, zu Pfingsten, im Juli, im Oktober und zu Weihnachten. Sie verbindet die Freunde des „Seminars für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur“ (Sitz: 6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6) miteinander. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Bezugspreis ist so bemessen, daß sich die Herausgabe der Schriftenreihe gerade selbst trägt.

Herausgeber: Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm/Donau, Römerstraße 97

Bezugspreis für das Einzelheft DM 2,50

Bezug: „Fragen der Freiheit“, 6553 Sobernheim/Nahe, Bahnhofstraße 6, Tel. (06751) 835
Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur,
Bad Kreuznach, Geschäftsstelle 6553 Sobernheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto
Frankfurt am Main.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Jung & Co., Bad Kreuznach, Am Kornmarkt

